

Videlicet Hatisbona die 13 Jul: 1789  
p. Moguntinum.

Von Gottes Gnaden  
**Wir August, Bischof**  
zu Speier, Probst der gefürsteten Probstei Weissen-  
burg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf  
von Limburg Stirum &c. &c.

Unsere günstig- und gnädigen Gruß, und geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Hochwohl- und wohlgebohrne, Edle,  
Beste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe Be-  
sondere!



Die im beigehendem Pro Memoria enthaltene Geschichte giebt zu erkennen, daß nunmehr auch die Niederrheinische Ritterschaft sich zum Geschäft mache, die Uns und sämtlichen Reichsständen durch das in der von Heddersdorff'schen Sache, am 7ten Junius 1784. erlassene Reichshofraths Conclufum zugegangene Beschwerde nicht nur zu erneuern, sondern auch noch weiters, aus nämlichen irrigen Grundsätzen auszudehnen.

Am 12ten October 1784. hatten Wir die Ehre, den Herren und Denenselben den Beweis vorzulegen, daß die Mobilar-Verlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitglieds, welches einem Stande des Reichs mit dem Band des Dienstes und des Domiziliums zugehan war, nicht Abzugs frei sei.

Und obwohl dieser Beweis nebst Unserer Zuschrift vom 7ten Junius 1784 am 29ten Novemb. besagten Jahrs zur Reichs-Dictatur kam; so waren Wir jedoch bisher nicht so glücklich, daß dieser für Uns und sämtliche höchst- und hohe Reichsstände wichtige Gegenstand zum Vortrag und Fassung eines allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens an Kaiserliche Majestät gediehen sei.

Glaubh.

Rhen. sup.

156,16

131

Rhein. sup. 4/2

Glaublich ist es, daß die niederrheinische Ritterschaft in der Meinung stehe, der Gegenstand wegen Unsres landesherrlichen Abzugs-Rechts, in Absicht auf die von Hettensdorffische Mobilar-Nachlassenschaft werde bei dem Reichstage entweder nach Ablauf langer Jahren, oder vielleicht gar nicht entschieden werden, daher dieselbe sich ermächtigte, Uns auch die landesherrliche Verordnung vom Jahre 1751. vermög welcher von der Erbschaft eines Ehegatten, der ohne eheliche Leibes-Erben stirbt — und wo kein Testamentum reciprocum vorhanden, zwei vom hundert von der Nachlassenschaft zur Zucht-haus-Kasse bezalet werden sollen, in dem nach Ableben Unsers Obermarschalls von Benleradt sich ergebenden Falle, strittig zu machen, unerachtet die Erbschaft in keinen unmittelbaren Gütern: sondern allein in beweglichen und in Unserm Hochstifte befindlichen Mobilar-Vermögen bestanden ist.

Die Herrn und Dieselben werden unschwehr ermessen, wie nötig es sei, den reichsritterschaftlichen Anmaßungen von Reichswegen Gränzen zu bestimmen, wenn nicht jeder Reichsstand sich der täglichen Gefahr ausgesetzt sehen will, daß die Ritterschaften bei jeder Gelegenheit es wagen werden, die Landeshoheits-Rechte zu beeinträchtigen.

Unsers Orts finden Wir Uns also nothgedrungen den Herren und Denenselben Unsern Antrag vom Jahre 1784. in Ruferinnerung zu bringen, mit dem Ersuchen, daß dieselben wegen des vorigen und jezigen Gegenstands bei ihren höchst- und hohen Herren Prinzipalen, auch Obere und Kommittenten sich geneigtest verwenden mögten, damit durch ein endlich einmal zu fassendes gemeinsames Reichs-Gutachten Seine Kaiserliche Majestät sich allgerichtetest bewogen finden, die landesherrliche Gerechtsame aufrecht zu halten.

Wir erkennen diese geneigte Willfährigkeit gegen Dero höchst- und hohe Herren Prinzipalen — auch Obere und Kommittenten in vorzüglichster Verbindung, und Uns wird jede Gelegenheit zum wahren Vergnügen gereichen, wodurch Wir in den Stand gesetzt werden, den Herren und Denenselben jene vorzügliche Wohlmeinung und Konfideration zu bestätigen, womit Wir immerdar verbleiben. Bruchsal den 23. Junius 1789.

Derer Herren und Dererselben

Freund- und geneigtwilliger

August

Bischof und Fürst,

# PRO MEMORIA.



iner allgemeinen hohen Reichsversammlung kann noch nicht entfallen sein, allenfalls aber wird durch das am 29ten November 1784. zur Reichsdiaktatur gekommene fürstlich-speierische Schreiben und dessen Anlage in Rückerinnerung gebracht, daß Seine Hochfürstlichen Gnaden zu Speier sich gezwungen gesehen haben, wegen eines von der oberrheinischen Reichsritterschaft, in Betref anmaßlich verlangter Abzugsfreiheit der von Settersdorfschen Erbschaft, angesponnenen Rechtsstreits, den Rekurs an die allgemeine hohe Reichsversammlung, zu ergreifen.

Dieser bis hieher unerörtert gebliebene Gegenstand gab Leuten, die keine Kenntniß von den Gerechtsamen eines Landesherrn besitzen, viel weniger in der Geschichte und Reichsgesetzen bewandert waren, allem Ansehen nach den Anlaß, neue Irrungen zu stiften und zu wännen, daß ein ritterschaftliches Mitglied, sobald es nur immatrikulirt sei, jedem Landesherrn Troß zu biethen und gränzenloser Freiheiten in dem landesherrlichen Aufenthaltssorte sich anzumaßen, somit einen neuen Statum in Statu zu erschaffen befugt sei, welches folgende

## G e s c h i c h t e

bestättiget.

### §. 1.

Der fürstlich-speierische Herr Obermarschall von Benseradt ließ am 11ten März 1782. den fürstlich-speierischen Herrn Hofmarschall von Riz nebst dem Hofauditor Bollmar zu sich in seine Wohnung an sein Krankenbett in der Absicht erbitten, um denenselben seine letzte Willensmeinung zu eröffnen.

Dieselben begaben sich nebst dem Aktuaris alsbald dahin und wurde, vermöge des Zifers 1. von ihnen erwähnte letzte Willensmeinung sogleich schriftlich aufgenommen, von dem Testirer unterschrieben, und auf der Stelle das Konklusum gefasset, daß diese letzte Willensverordnung unter dem Hochfürstlichen Hofmarschallamts Sigill verwahrlich aufbehalten, und zum nächsten Protokoll präsentirt werden sollte, welches andern Tags, den 12ten März 1782. geschah.

### §. 2.

Auf das am 6ten Jänner 1789. erfolgte Ableben des Herrn Obermarschalls von Benseradt wurde Innhalt des Zifers 2. vom Hofauditor Gemehl sogleich die Obsignation vorgenommen, und man ließ dabei alle Mäßigung eintreten. Am 3ten des Monats Hornung erschien bei dem Hofmarschallamte der Hofrath und des Ritterstifts Odenheim Sindikus Walter, übergab zwei Vollmachten, davon die eine von der verwittibten Frau Obermarschallin von Benseradt unter dem nämlichen Tage, die andere aber von des Abgelebten Herrn Bruder, dem Kaiserl. Königl. Kammerherrn und Obristlieutenant zu Wien den 3ten Jänner 1789. ausgefertigt war, überreichte zugleich ein — von dem abgelebten Herrn Obermarschalle von Benseradt noch gefertigtes Kodizill mit Bitte: nicht nur das bei dem Hofmarschallamte hinterlegte Testament vom Jahre 1782. sondern auch

das verschlossen überreichte Kodizil zu publiziren, ihm davon sowohl Abschriften, als auch über die Handlung einen Protokollarauszug zu ertheilen, sofort das in dem Sterb- hause aufgelegte Hofmarschallamts Sigill, nach Maßgabe der im Kodizil befindlichen Disposi- tion abzunehmen.

§. 3.

3. 3. 4. 5.  
und 6.

Der ganze Vorgang wird durch die Ziffer 3. 4. 5. und 6. bestätigt, und beson- ders aus des Hofmarschallamts Protokollaufnahme nach dem Ziffer 3. bemerklich, daß in Rücksicht auf die kodizillarische Verfügung Anstand genommen wurde, die Reseration zu gestatten, mithin erst die Entschließung Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Speier wegen des Verzichts auf jede Gattung Abzugs, und der ausser Land gehenden Lega- ten vordersamst zu erwarten wäre. Als nun hierauf

§. 4.

Seiner Hochfürstlichen Gnaden das Hofmarschallamtsprotokoll vom 3ten Sor- nung 1789. nebst den vorbenannten Anlagen vorgelegt wurde; so war Höchstihnen aus dem befragten Kodizil Ziffer 6. worinn der Defunctus die Gestalt eines unmittelba- ren reichsritterschaftlichen *Cavaliers* hat annehmen, und den Stand eines fürstlich- speierischen Dieners in der vermeintlichen Absicht vergessen wollen, um a) der landesherrlichen Inventirung, Taxirung<sup>ic.</sup> der Verlassenschaft, b) des Abzugs und lachenden Erbschaftsgebühre, *respective* von der Erbschaft und Legaten ausweichen zu können, so mehr auffallend, als die ganze im Hochstift Speier bes- findliche Verlassenschaft nicht das mindeste Stück eines der Reichsritterschaft einverleib- ten unbeweglichen Guts enthielt, sondern nur allein in Kapitalien und sonstigem beweglichen Vermögen, welches der Abgelebte in seiner mehr als vierzigjährigen Dienstzeit sich erworben hatte, bestund, folglich auch die landesverordnungsmäßige *Præstanda* davon eben so, wie von der Verlassenschaft anderer fürstlich-speierischer Diener zu entrichten waren. Indessen sahen sich

§. 5.

3. 7.

Seine Hochfürstlichen Gnaden zu Speier veranlasset, zu Behauptung ihrer lan- desherrlichen Gerechtsame, den in dem Kodizil auf die Unmittelbarkeit gebauten irri- gen Grundsatz zu erkennen zu geben und, unangesehen, daß dormalen noch keine Frage von dem Abzuge sein konnte, da die von Benseradische Frau Wittib aus den fürstlichen Landen zu ziehen nicht Vorhabens war, das Rechtliche des landesherrlichen Abzugsrechts zu bemerken, sohin am 5ten Sornung 1789. die Ziffer 7. anliegende Entschließung ihrem Hofmarschallamte zu ertheilen, welche erwähnter Frau Wittib per *Extractum* in Abschrift zugestellet wurde. Hiebei kam auch in Anregung, da a) der Kaiserl. Königl. Herr Obristlieutenant von Benseradt von dem ihm mit 3000. fl. zugeordneten Legat die landesherrlichen Abzugsgebühren zu entrichten hätte, doch aber b) die zur Stiftung einer Vikarie bestimmten 8000 fl. frei zu belassen wären: übrigens aber c) Seine Hochfürstli- chen Gnaden Willens seien, wegen des Abzugs aus besonderer Gnade, und ohne Einschränkung des Abzug-*Regalis* auf andere Fälle, nachzusehen und denselben zu erlassen, wenn die verwittibte Frau Obermarschallin von Benseradt, welche ohnehin dem Vernehmen nach, einige fromme Verwendungen aus dem ererbten Vermögen machen wolle, nebst den legitimen 3000 fl. für die Barmherzigen und Armen, noch eine weitere

Sum.

Summe per aversum anbiete, die dann eben so, wie die Abzugsgebühren, gemäß der landesherrlichen Anordnungen, zu milden Stiftungen abgegeben werden sollten.

§. 6.

Der Rechtsbestand dieser fürstlichen Entschliebung beruhet auf folgenden unumstößlichen Gründen:

- 1) Ist in den Reichsstatuten und Kaiserlichen Wahlkapitulationen alle Vorsicht gemacht, daß den reichsständischen Territorialrechten durch Privilegien, Immunitäts- und Exemptionsertheilungen nicht der mindeste Abbruch geschehen dürfe.

Die Reichsstatuten liegen Jedermann vor Augen, und damit

- 2) hinführo im politischen Stande keine Spaltungen entstehen, wurde art. 8. §. 1. J. P. W. festgesetzt: daß alle und jede Kurfürsten — Fürsten und Stände des Reichs bei ihren uralten Gerechtigkeiten — Vorzügen — Freiheiten — Privilegien, freien Exercitio der Landesobrigkeitlichen Gewalt sowohl im geistlichen, als im weltlichen, Herrschaften, Regalien und diesem allem Besitze, Kraft gegenwärtigen Transaction dergestalt bestättiget und bekräftiget sein sollen, daß sie von Niemand, unter was Scheine es auch immer sein möge, *de facto* daraus getrieben werden können, noch mögen.

Die Stellen der Kaiserlichen Wahlkapitulation bestättigen ein gleiches ausdrücklich, und haben Seine glorreichst regierende kaiserliche Majestät

- 3) in Allerhöchstihrer Wahlkapitulation art. 1. §. 8. zugesagt: Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst Jemand, wer der auch sei, gestatten, daß den Ständen in ihren *Territoriis* in Religion — politischen — Justiz — Kameral — und Kriminalsachen *sub quocunque pretextu*, wider die Reichsgesetze den Friedensschluß (unter diesem Worte wird unstrittig der westphälische, besonders der osnabrückische Friedensschluß verstanden) oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche *Pacta* vor, oder eingegriffen werde: auch solle sogar
- 4) art. 15. §. 8. Capit. Cæsareæ, einem jeden Reichsstande gestattet, und erlaubt sein, nach Verordnung der Reichs Constitutionen bei ihren hergebrachten und habenden landesherrlichen Gerechtsamen sich selbst, und mit Assistenz seiner Mitreichsstände zu handhaben, nicht minder wollen
- 5) Kaiserliche Majestät vermöge des art. 18. §. 4. alle hierwider ergangene Rescripten, Inhibitorialien und Befehle, unter was Schein — und Vorwand sie immer ergangen sein mögen, durchaus vernichten.

Durch diese ganz bestimmte Reichsgesetze werden

§. 7.

die reichsständischen Gerechtsame befestiget, und bleiben unerschüttert, mithin kann denenselben durch einen etwaigen Kaiserlichen Freiheitsbrief kein Eintrag geschehen, maßen

- a) in dem westphälischen Frieden als einem Reichs Fundamental-Gesetze art. 17. §. 9. disponirt wird, daß keine Privilegien wider diese — die *Jura Imperii & Statuum* besonders feststellende Transaction allegirt, gehört, zugelassen, noch in *petitorio*, noch in *possessorio* etwas darauf erkannt werden solle. Ueber dies sind

b in der Kaiserlichen Wahlkapitulation *art. 1. §. 9.* alle Privilegien, so unmittelbar wider die reichsständischen Rechte gehen, verboten per verba: Es sollen alle und jede Stände und Reichsglieder, auch die Ritterschaft, bei ihren wohlhergebrachten Rechten, Freiheiten und Privilegien gehandhabet und wider solche Rechte Niemand ein Privilegium ertheilet werden; wenn aber einige vor oder bei währendem Krieg ertheilt, so im Friedensschlusse (das ist im westphälischen) nicht approbirt worden, dieselbe sollen gänzlich cassirt und annullirt sein. Ferner

c) will und soll der Kaiser *art. 7. §. 4. dictæ Capitulationis*, fñhrohin keinerlei von seinen Vorfahren zu erteilen nicht hergebrachte Privilegien, so der Kurfürsten, Fürsten und Ständen in dero Territoriis zustehenden Polizei wesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen, in einigerlei Weg vorgreifen, ertheilen, noch etwa bereits ertheilte, erneuern. Sodenn

d) erklären Seine Kaiserl. Majestät *art. 15. §. 5. alle contra Jus tertii* und ehe derselbe darüber vernommen, hiebevot *sub- & opreptitiè* erhaltene Privilegien, *Protectoria* und *Exemptionen*, samt allen derenselben Klausulen und Bestätigungen, wie auch alle darauf und den Reichsstatuten zuwider, am Kaiserlichen Reichshofrath — oder Kammergericht, ohne vorher begehrt — und vernommene Berichte der Stände, ertheilte *Processus — Mandata* und und *Decreta* für null und nichtig.

### §. 8.

Die Reichsgesetze und Verordnungen der Kaiserl. Wahlkapitulation bestimmen deutlich, daß den Reichsständen in ihren Landen die Landeshoheit in vollem Umfang aller Gegenstände, der Justiz — Polizei — Religion — und Kameralsachen zustehn und daß ihnen durch Kaiserlichen Privilegien und Exemptionen, noch sonst in andere Wege, wider die Reichsgesetze nicht eingegriffen werden dürfe. Es war also die fürstliche Entschließung vom 5ten Jornung 1789. (vid. supra §. 5.) denenselben um so mehr angemessen, als nach der ausdrücklichen Vorschrift des westphälischen Friedens *art. 5. §. 28.* die unmittelbaren reichsritterschaftlichen Glieder auf dreierlei Art und zwar a) *ratione honorum*, b) *respectu Territorii* und *respectu domicilii*, (welchen in unserm Falle der *Respectus servitii* noch beizusetzen ist) der Landeshoheit unverneinlich unterworfen sind, und ein jeder Reichsfürst sich in allen diesen Fällen seiner landeshoheitlichen Obrigkeit gegen ein solches Ritterglied bedienen, und dasselbe, besonders wenn es in seinen Diensten stehet, anhalten könne, den Reichs- und Landesgesetzen — auch Verordnungen sich gemäß zu verhalten.

### §. 9.

Hievon wird unten an der geeigneten Stelle die weitere Rede sein, und man wird darthun, daß von keinem Kaiser hergebracht sei, ein solchen Freiheitsbrief zu ertheilen, wie es in dem anmaßlichen Kodizill vorgespiegelt worden.

Daß aber auch Kaiserliche Majestät Privilegien, welche allerhöchst Ihre Vorfahren zu ertheilen nicht hergebracht haben, keineswegs ertheilen wollen, bestättiget der im vorgehenden §. 7. angeführte §. 4. *art. 7.* der Kaiserlichen Wahlkapitulation: und da Inhalts des *art. 22. §. 5.* mehrerwähnter Wahlkapitulation, die von Kaiserlicher Majestät  
gesche-

geschehende Fürsten — Grafen oder Herren-Standes-Erhöhungen solcher Personen, die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen geseßen, oder begütert, dem Juri statuum Territorii nicht nachtheilig sein — und ein jeder sowohl seiner Person, als in dem Land gelegenen Gütern nach, unter voriger landesfürstlichen Jurisdiction bleiben solle, folglich der Kaiser die Macht sich nicht beilegen will, Jemand im Reiche der landesfürstlichen Obrigkeit zu entziehen; so kann auch ein solches Reichsgesetzwidriges Vorhaben der Ritterschaft durch die Immatrikulation nicht zugestanden, sofort derselben und ihren Gliedern vom Kaiser und Reiche derlei Anmaßung nicht eingeräumt werden.

§. 10.

Allein! die Rathgeber der Frau Obermarschallin von Benseradt waren entweder unerfahren in den Reichsgesetzen — oder wollten die in dem Kodizill angefangene Chicane fortsetzen, in welchem und keinem andern Gesichtspunkt ihre Vorstellung vom 9ten Sor-  
nung, *vid.* Ziffer 8. betrachtet werden konnte. Da es aber hiebei sowohl auf den Ge-  
richtsstand, als auch auf Beeinträchtigung der landesverordnungsmäßigen Gebühr ankam; so fragte das fürstliche Hofmarschallamt nach dem Ziffer 9. den 10ten *ejusdem*, wegen des  
ersten Punktes nicht nur an, sondern brachte auch in Vorschlag, daß der Supplikantin die verlangte Reseration unter der Vorsicht zu gestatten sei, wenn von derselben zur Sicherheit des angesprochenen herrschaftlichen Abzugs eine hinlängliche Kautio-  
n geleistet würde.

3. 8.

3. 9.

Die hierauf erlassene und in dem Ziffer 10. ersichtliche fürstliche Entschlie-  
ßung macht bemerklich, daß 1) dem Hofmarschallamte *Commissio* zur richterlichen Verfügung übertragen, 2) des Marschallamts rechtmäßiger Antrag wegen verlangender Kautio-  
n, begnehmiget, und 3) demselben aufgegeben wurde, dem Verfasser der von Benseradtischer  
Vorstellung, den unschicklichen Ausdruck, in Absicht auf eine fürstliche Kabinettsentschließung um so mehr zu ahnden, als dem Hofmarschallamte vor dem fürstlich-kommissarischen Auf-  
trag keine Erkenntniß zugestanden ware. Ferner giebt

3. 10.

§. 11.

Der Ziffer 10. zu erkennen, daß die Frau Obermarschallin von Benseradt sich erklärt habe, daß sie die Sigille und alles in statu quo belassen, über den ihr gemachten Antrag sich näher bedenken, und ihre Entschlie-  
ßung schriftlich ertheilen wolle, mit der Bitte: ihr die marschallamtliche Verfügung schriftlich zukommen zu lassen.

Weiter ist daraus abzunehmen, daß die verlangte schriftliche Mittheilung der Hofmar-  
schallamtlichen Verfügung wirklich erfolgt sei. Hierauf wurden von gedachter Frau Wittib  
unterm 16. und 18. Sornung drei verschiedene Vorstellungen dem Hofmarschallamte über-  
reicht, welche in das, Ziffer 11. beigeheude Protokoll vom 18. *ejusdem* wesentlich einge-  
tragen, und durch des Hofauditors Gemehl Votum gründlich wiederleget worden, welchem  
man aber zur näheren Aufklärung und Darstellung der theils unschicklichen, und theils  
grundlosen Sätzen, nachfolgendes beirucken will.

3. 11.

§. 12.

Unter Beziehung auf des Hofauditors Gründe ist nicht ausser Acht zu lassen, daß  
Erstens die zu Bruchsal befindliche Nachlassenschaft des abgelebten Hrn. Obermarschalls  
von Benseradt keineswegs aus unbeweglichen Reichsritterschaftlichen Gütern, sondern

B

allein

allein aus Mobilarvermögen in Kapitalien, vorräthigen Geldern und sonstigen Mobilien bestehe, und lächerlich sei, dieses Mobilarvermögen in ein unbewegliches ritterschaftliches Guth verewandeln zu wollen, weil der Verstorbene in seinen leztern Lebensjahren geneigt gewesen sein sollte, sich einen Rittersitz anzukaufen, so aber nicht geschehen, und überhaupt keine Frage von unmittelbaren ritterschaftlichen Güthern ist, davon die Befragten Abzugsgebühren gefodert werden.

**Zweitens** thut nichts zur Sache, woher die Mobilarverlassenschaft entstanden sei? In dessen weiß man nicht, wo die ritterschaftlichen Güter zu suchen, aus welchem sich das vom Defuncto nachgelassene beträchtliche Vermögen habe ersparen lassen? wenigstens geschieht in dem, **Ziffer 12.** angefügten Zeugnisse der mittelrheinischen Reichsritterschaft vom 6ten August 1760. über das von Benseradische Wappen nicht die mindeste Erwähnung, daß diese Famille ein unmittelbares reichsritterschaftliches Gut am Niederrhein besitze; doch ist es gewiß, daß

3. 12.

- a) der Vater des abgelebten Herrn Obermarschalls von Benseradt 1711. als Hofcavallier in fürstlich-speierische Dienste getreten, und anno 1747. als Oberstallmeister mit einer über 1200 fl. sich belaufenden Besoldung nebst freien Quartier und freien Tafel bei Hof angestellt worden;
- b) erwähnten Herrn Obermarschalls Bruder Kanonikus zu St. Johann und Guidon zu Speier anno 1744. zum geistlichen Rath ernannt worden, und in den 1760er Jahren die Dechanci benannten Stifts erhalten habe.
- c) Der Herr Obermarschall von Benseradt selbst 1746. zum Hofmarschall — hernach zum Oberstallmeister, und von seiner jezt regierenden Hochfürstlichen Gnaden zum Obermarschall ernannt wurde, bei welchen Stellen derselbe sehr ansehnliche Besoldungen bezogen, die sich bei seiner Anstellung zum Obermarschall auf 2000 fl. in Geld nebst freier Tafel bei Hof und freier Hofequipage und Quartier beloffen hatte.
- d) Der abgelebte Herr Obermarschall von Benseradt nach dem gegen Ende der 1760er Jahren erfolgten Ableben seines Bruders, des benannten Stifts Dechant's, dessen ansehnliche Erbschaft überkommen, und sogar die für Stiftung einer Vikarie in der Stiftskirche zu St. Johann und Guido zu Speier bestimmten 8000 fl. bis zu seinem den 6ten Jänner 1789. erfolgten Absterben nutznießlich behalten habe. Und da
- e) stadtkündiger maassen der abgelebte Herr Obermarschall von Benseradt sehr sparsam gewesen, auch die Frau Obermarschallin Wittib niemals eine Liebhaberin von übermäßigen Ausgaben war, noch jezt ist; so läßt sich leicht schließen, daß die Ersparniß aus den reichlich bezogenen Besoldungen und aus solchen angelegten Kapitalien, nicht aber aus ritterschaftlichen Güthern erübriget worden sein werde.

**Drittens** war zwar noch zur Zeit keine Frage von den eigentlichen Abzugsgebühren, nämlich von jenem Vermögen, welches aus den fürstlichen Landen von der Frau Wittib hätte verbracht werden sollen; doch aber enthielt die fürstliche Entschließung vom 5ten Hornung 1789. **Ziffer 7.** eine wahre fürstliche Zuneigung, da eine Uebereinkunft per averfionem mildest angeboten wurde, mittels welcher die Frau Obermarschallin von jeder Gattung der Abzugsgebühren für allezeit, im Wege der Güte, frei gesprochen worden wäre. Daß man aber

**Vier:**

**Viertens** in derlei und sonstigen Fällen sich vergleichen könne, ist eben so zuverlässig, als widersinnig es wäre, zu sagen, daß hierdurch der Reichsritterschaft präjudizirt würde, wie es der Frau Obermarschallin ihr Schriftsteller gewähnt hat. Zu dessen Ueberzeugung wird

§. 13.

bemerkt, daß es allgemein kündig sei, welsch — übertriebener Anmaßungen die Reichsritterschaften sich hin und wieder, von mehreren hundert Jahren her, haben ermächtigen wollen, und wie standhaft sich denenselben von den Reichsständen widersetzet worden.

Niemand, als einem in Staatsfachen unbewanderten kann verborgen sein, welches Reichsgutachten schon im Jahr 1704. zu Beseitigung der Reichsritterschaftlichen Mißbräuche, abgefaßt worden, und was, wegen Fassung eines *Normativi Imperii generalis* bei der allgemeinen hohen Reichsversammlung in den Jahren 1750. 1751. und 1753. vorgekommen sei? Man denkt nicht

§. 14.

die zum Reichsprotokoll damals abgegebene fürtrefflichen *Vota*, ihres ganzen Inhalts, hieher zu wiederholen, findet aber doch den Umständen angemessen, ein: und anderes aus denenselben, so auf gegenwärtigen Fall einschlägt, anzuführen.

Im Kurfürstlichen *Collegio* kam am 13ten Julii 1753. die Sache zum Vortrag, und Kur Mainz äusserte: daß in Rücksicht auf die von einigen Ständen gegen die Ritterschaft angebrachten Beschwerde, das beste Mittel zu Hebung der Anstände sei, wenn zu gütlicher Beilegung die Hände gebotten, und nach eines jeden streitigen Vorfalls Beschaffenheit und Umständen, auch nach Maßgab anderer schon vielfältig vorhandenen Vergleichsrecessen (derlei unter den Regierungen der Kaiser: Leopold, Joseph I. Carl VI. Franz I. und seiner dormalen glorreichst regierenden Kaiserlichen Majestät, können in des Königlich: Dänischen Staatsraths von MOSER neuesten Geschichte der Ritterschaft I. und 2ten Theile nachgesehen werden) die Auskünften getroffen werden wollten, welchemnach, um derselben best:thunlichste Beförderung so wohl der Kaiser von Reichswegen ersucht, als auch ihm sothane Angelegenheiten, bei allensfalls nicht erfolgenden gütlichen Vergleichen zur erforderlichen Justizpflege empfohlen werden könnten. Wobei man das Vertrauen bege, es werde der Kaiser, ohne die ritterschaftlichen Privilegien, gegen ihren eigenen Sinn und Verstand zu weit zu erstrecken, in vorkommenden Fällen auf die schon hier und da vorkommende Vergleiche — Rechte — rechtserforderliches Herkommen, und andere zur Sache thuende Umstände, die gerechteste Rücksicht, nach den genugsam befundenen Reichsgesetzen, von oberstrichterlichen Amtswegen nehmen.

Gleichergestalt kam

§. 15.

der Gegenstand im fürstlichen *Collegio* benannten Tags und Jahrs zur Sprache, und obwohl

Oesterreich ein *Normativ* nicht für nothwendig hielt, so wurde doch dafür gehalten, daß nach dem Beispiel anderer Reichsstände, besondere Vergleichshandlungen, zwischen den streitenden Theilen anzugehen wären.

Magdeburg, und mit selben Brandenburg, Culmbach, Halberstadt, Mecklenburg-Schwerin und Gustrau, Wirtemberg, Sinterpommern, Sessenkassel, Minden, Anhalt, Schwerin, Ramin, Hirschfeld, Mömpelgard und Ostfrießland, hat in specie darauf angetragen, daß die in der Reichsstände Landen contrahirende, delinquirende — oder versterbende Ritterglieder in Civil- und Criminalsachen unter der Landeshoheit stehen, und die Ritter-Direktorien sich nichts dergleichen anmaßen sollen. Hiebei wurde geäußert, daß der Ritterschaft weit übertriebene Anmaßungen und Mißbräuche deutlich und überzeugend dargelegt seien, auch der König in Preussen solches mit Mißfallen angesehen, und die Ritterschaft gewarnet habe.

Deutschmeister trug gleichermaßen darauf an, daß den Ständen die *Jurisdiction* über ihre Bediente aus der Ritterschaft, wie auch denen, so in ihren Landen wohnen, oder delinquiren, bleiben müßte, womit Sildesheim, Paderborn und Münster einverstanden waren.

Der Rechtsbestand der von Magdeburg — Deutschmeister geführten — und der übrigen mit denenselben einverständenen Fürstenstimmen kann die niederrheinische Ritterschaft, von welcher unten die Rede sein wird, ihrer Anmaßung überführen: indessen wurde

#### §. 16.

3. 13. Durch das zur geschwinden Einsicht unterm Ziffer 13. beigeheude Reichsgutachten beschlossen: daß die Fassung eines Normativs mit vielen Umständen und Bedenken umwunden sei, daher ersprießlich wäre, wenn bei den dermalen vorhandenen, oder künftig sich ergebenden dergleichen Irrungen zwischen Reichsständen und einzelnen Gliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft, oder zwischen einem Stand und einem, oder andern ganzen Ritterkanton, auf Treffung gütlicher Auskünfte, nach den schon vielfältig, durch glücklich errichtete Verträge vorhandenen Beispielen der Bedacht genommen werden wollte. Wobei Kaiserliche Majestät allergehorsamst ersuchet würden, in Fällen, wo sich eine Dunkelheit, oder Unzulänglichkeit der Reichsgesetze vorfinden sollte, die obwaltende Bedenken an das versammelte Reich zu bringen.

Seine Kaiserl. Majestät haben dieses Allerhöchstihnen vorgelegte Reichsgutachten am 4ten August 1753. durch das allerhöchste Kaiserliche Kommissionsdekret allergnädigst begnähmigt, und dadurch kenntbar gemacht, daß allerdings derlei Vergleiche eingegangen werden können, wie denn auch Allerhöchstdieselbe einen solchen zwischen dem herzoglichen Hauß Wirtemberg und der Ritterschaft in Schwaben, den beiden Kantonen Neckarschwarzwald und Kocher im Jahr 1769. eingegangenen Vergleich im Jahr 1770. unumschränkt bestätigt haben, davon noch Anregung geschehen soll. Einsweilen kann sich

#### §. 17.

Die Frau Obermarschallin von Benferadt hierdurch überzeugen, daß a) die Vergleichsabsicht Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Speier in einer gnädigsten Zuneigung bestanden b) dieselbe gerecht gewesen, und c) das vermeintliche ritterschaftliche Præjudicium ein leerer Traum sei: dieselbe darf auch versichert sein, daß die höchst- und hohen Reichsstände  
auf

auf ein künftiges Reichsnormativ, noch nicht Verzicht geleistet haben, und dieselbe, oder ihr Sachwalter kann sich aus des angeführten

von MOSER Traktat von den deutschen Reichsständen, der Ritterschaft und übrigen unmittelbaren Reichsglieder. Seite 1434.

belehren, daß die hohen Reichstände durch die im Jahre 1753. ad Protocollum gegebene feierlichste Declaration, sich die Reichsverfassungs- und Friedensschlußmäßige Behauptung ihrer offenkündigen Possession, und im Fall künftighin obige Rücksichten nicht genommen werden sollten, die endliche Zustandbringung des per Majora darauf ausgesetzten specialen Normativi, ausdrücklich reservirt haben. Daß aber

§. 18.

sich wegen der Abzugsgebühren und sonstigen Gegenständen, welches öfters die Ritterschaften in Ansprache nehmen, verglichen werden könne, davon legt der am Schlusse des §. 16. angezogene merkwürdige Vergleich ein unläugbares Beispiel vor Augen.

Diesen Vergleich hat der abgelebte Freiherr

von CRAMER dem 12ten Theile seiner Nebenstunden Seite 596. und

der von MOSER seinen vermischten Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen Seite 31.

eintrucken lassen. In diesem am 30ten Octob, 1769. und also zufolge des Reichsgutachtens und Kaiserlichen Begnehmigung de 1753. getroffenen und von Kaiserlichen Majestät den 18ten Jänner 1770. bestätigten Vergleich wird unter andern

*Art. 2.* dem herzoglichen Hause Wirtemberg die Collectation in sehr vielen Rittergütern zugestanden.

*Art. 10.* Seiner herzoglichen Durchlaucht zu Wirtemberg die Curatel- und Besorgung der mittelbaren Güter eines verstorbenen unmittelbaren Reichsrittersglieds überlassen, dargegen und gegen sonstige dem herzoglichen Hause Wirtemberg von den befragten Ritterschaften abgetretene ansehnliche Gerechtsame *Art. 11.* sich Seine herzogliche Durchlaucht zu Wirtemberg, um den beeden löblichen Cantons dero Zuneigung noch mehreres verspüren zu lassen, sich entschlossen haben, in derlei *Casibus*, da ein wahres unmittelbares Mitglied von denenselben in Dero Territorio verstirbt, dessen Verlassenschaft den Erben ganz abzugsfrei verabsolgen zu lassen.

Jedermann weiß, daß die Ritterschaft die *Collectation* und das Vormundschafswesen über ein Ritterglied sich allein zueignen wollte und dennoch wurde solches dem herzoglichen Hause Wirtemberg überlassen, und der Uebertrag von Kaiserlicher Majestät bestätigt, folglich ist unumstößlich wahr, daß sich in derlei Fällen, nach dem bestätigten Reichsgutachten, auch für die Zukunft verglichen werden könne. Ferner erhellet aus diesem Vergleich, daß der Abzug aus herzoglicher Neigung nachgelassen worden, und aus welcher Ursache läßt man sich einfallen, daß die in der fürstlich-Speierischen Resolution vom 5ten Hornung 1789. zu erkennen gegebene Neigung in Absicht auf einen Vergleich der Ritterschaft präjudizirlich sein sollte.

Diesem vorausgesetzt wird sich

§. 19.

**Sünstens** in der Frau Obermarschallin von Benseradt Vorstellung (weshalb man sich auf den Ziffer 11. beruft) auf das in der von Hetttersdorffischen Sache erlassene Reichshofraths Conclulum de anno 1784. bezogen, und ganz irrig vermeint, daß hierdurch die ritterschaftlichen Prærogativen und **Abzugsfreiheiten** gewahret worden, auf welche sich in dem Kodizil berufen werde.

Hierauf dient zur Nachricht, daß

- a) das befragte Reichshofraths Conclulum ihr gar keine Gewehrschaft leiste, b) die Ritterschaft kein Abzugsprivilegium habe, vielweniger eines vorzeigen könne, welches auf die Nachlassenschaft des abgelebten Herrn Obermarschalls von Benseradt anwendbar sei, und c) das Kodizil auf grundfalschen Unterstellungen beruhe und nicht das mindeste zu ihrem Vortheil wirke.

Um aber der Frau Wittib das täuschende Blendwerk zu benehmen; so soll dieselbe

§. 20.

wissen, daß ad a) das berührte Reichshofraths Conclulum weder im einzelnen — noch im allgemeinen ein Gesetz sei, wodurch den Landesfürsten ihr Abzugsregale benommen werden möge.

Dem Sachwalter der Frau Obermarschallin von Benseradt war doch bewußt, daß in der von Hetttersdorffischen Sache gegen das Reichshofraths Conclulum vom 7ten Junius 1784. der Rekurs an die allgemeine hohe Reichsversammlung ergriffen, und all dort in einer besondern Druckschrift der Beweis, geliefert worden, daß die Mobilarverlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitglieds, welches einem Stande des Reichs mit dem Band des Dienstes und des Domiziliums zugethan war, nicht abzug frei sei. Da er aber nicht weiß, daß der Gegenstand eine Staatssache betrifft, maßen im Falle die reichsgesetzwidrige reichsritterschaftliche vorgefaßte Meinungen durchgesetzt werden sollten, dieses zum gemeinen Nachtheil der Reichsstände gereichen würde; so will man ihn auf das

von Mosers Traktat von Kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten 13.

Kapitel §. 2.

verweisen, wo er sich ersehen kann, daß die von Hetttersdorffische Rekursache eine wahre Staatssache sei, und daß alle Staatsachen nach Vorschrift des

F. P. O. art. 8. §. 2. und

Capitulat. cesareæ art. 4. §. 1.

vor die allgemeine Reichsversammlung gehören, wie es auch von der Juristenfakultät zu Erlangen in einem anno 1772. ausgefertigten, und bei dem

von Moser in seinen Beiträgen zu reichsritterschaftlichen Sachen Seite 413. und folgl.

ersichtlichen rechtlichen Gutachten mit vollem Rechtsbestand ausgeführt worden ist.

Bergebens geschiehet also ein Bezug auf das mehrerwähnte Reichshofraths Conclulum, und weit weniger kann

§. 21.

§. 21.

ad b) ein ritterschaftliches Privilegium aufgewiesen werden, welches der Frau Obermarschallin zur Seite stehe. Denn

- 1) sind alle in den Landen eines Reichsstands ihren Sitz habenden reichsritterschaftlichen Mitglieder der reichsständischen Landeshoheit nach deutlicher Bestimmung des *art. 5. §. 28. F. P. O.* unterworfen, mithin müssen sie auch allen landesherrlichen Verordnungen sich fügen, und des Landesherrn Gottmäßigkeit über sich erkennen, welches
- 2) um so mehr geschehen muß, wenn das ritterschaftliche Mitglied, wie der verlebte Herr Obermarschall von Benseradt, in den Diensten eines Reichsfürsten steht, davon ein mehreres zu reden, in der Folge die Gelegenheit sich ergeben wird. Nun läßt sich
- 3) nicht denken, daß nach dem westphälischen Friedensschluß de anno 1648. ein Kaiserliches Privilegium ertheilt worden, welches ein ritterschaftliches Mitglied, so in eines Reichsstandes Landen den Wohnsitz hat — oder welches in eines Reichsfürsten Diensten steht, von dem Abzug (hierunter sind alle Gattungen verstanden) seiner Mobilarverlassenschaft, und, wie in unsrem Falle vorkommt, von Entrichtung der lachenden Erben Gebühr, befreie; angesehen *vigore art. 17. §. 9. F. P. O.* alle nach diesem Friedensschluß, gegen die reichsständische Rechte, etwa ertheilten Privilegien **verbotten, null — und nichtig** sein sollen.
- 4) Kann die Ritterschaft auch **kein** vor dem westphälischen Frieden erhaltenes dergartiges Privilegium aufweisen, und jenes, welches
- 5) nach dem westphälischen Frieden vom Kaiser Leopold den 3ten Oktober 1666. der Ritterschaft ertheilt worden ist, spricht nur von **Abzugsbefreiung unmittelbarer Güter**, also nur von Freiheiten, welche die Kaiser, *juxta art. 7. §. 4. Capit. cesar.* vormals zu ertheilen hergebracht hatten. Dies wird

§. 22.

aus den dürren Worten des Leopoldinischen Freiheitbriefs sichtbar, welche also lauten:

„ Wir thun auch von neuem (folglich war es schon vormals) statuiren, und verordnen, daß ermelte Ritterschaft denjenigen Ständen des Reichs von denen in ihren Territorien liegenden unmittelbaren Güthern, wider ihre habende Freiheit und *Exemption*, den zehnden Pfennig davon zu reichen nicht schuldig sein solle.

Dies Privilegium redet platterdings von Abzugsfreiheit der unmittelbaren liegenden Gütern, und also von *bonis immobilibus immediatis*, mithin ist dasselbe auf die Verlassenschaft des Herrn Obermarschalls von Benseradt keineswegs anwendbar, welcher landkundiger maßen, nicht einen Schollen von unbeweglichen unmittelbaren Gütern im Fürstenthum Speier besessen hat. Bei welchen Umständen die Behauptung der

*Wendelin BRAUNSCHIDELS* in der Dissertation: *Vindiciæ libertatis a Jure Detractus &c. Moguntia 1786.*

dem gesunden Menschenverstande zuwider angesehen werden muß, wenn er vertheidigen will, daß das Leopoldinische Privilegium ein anderes verordne, und sogar auf das bewegliche

liche Vermögen, wie der Fall bei der von Benseradtschen Nachlassenschaft ist, zu verstehen sei. Uebrigens kann der Herr Hofrath

REUSS in seiner deutschen Staatskanzlei 9ten Theile Seite 283. und Herr Professor KLÜBER in seiner kleinen juristischen Bibliothek 12ten Stück Seite 464.

wegen der Braunschiedelischen unschicklichen Auslegung, nachgesehen werden. Endlich

§. 23.

ad c) ist das von Benseradtsche Kodizill ein durchaus ungünstiges Stichblatt, welches auf unwahren Unterstellungen beruhet, und weder den Reichsständen ihre landesobrigkeitlichen Gerechtsame benehmen — noch der Reichsritterschaft ein neues Privilegium erschaffen kann. Dessen Inhalt beruft sich auf einen gar nicht erfindlichen Freiheitsbrief, und hat sohin nicht die mindeste Wirkung, die in der rechtsbeständigen letzten Willensmeinung bestimmten *pia legata* zu entkräften, davon sich das nähere in dem folgenden §. 29. sagen läßt. Eben so grundirrig und der Wahrheit zuwider ist

§. 24.

Sechstens das Angeben, daß keine Landesverordnung vorhanden, welche die Eheleute für lachende Erben erkläre, wohl aber die Verordnung de anno 1756. sage, daß Eheleute keine lachende Erben seien.

3. 14.

Die Unwahrheit erhellet aus dem beigegebenen Ziffer 14. Der Anlaß hiezu war folgender: Im Jahr 1751. haben des Herrn Fürstbischofs zu Speier Kardinal von Hutten Eminenz, in den Zuchthaus-Rubriken *sub No. 24.* verordnet, daß, wann einer *absque heredibus necessariis* verstorbt, und wie man pflegt zu sagen, lachende Erben hätte, vom Hundert sodann ein Gulden zur Zuchthauskasse bezahlet werden sollte.

Hierüber entstand im Jahre 1756. bei fürstlich-speierischer Regierung die Frage: ob unter sothaner 24ten Rubrick auch der *Casus*, wo Eheleute *Testamenta reciproca* errichtet, begriffen sei, oder nicht? Die landesherrliche Entscheidung, oder vielmehr Deklaration des Gesetzes gieng dahin: daß die Gebühr von den lachenden Erbschaften alsdenn nicht zu erheben sei, wenn Eheleute *Testamenta reciproca* errichtet hätten, *ex ratione*, weil alsdenn die Eheleute *pro una persona* reputirt würden, wie die Worte des Ziffer 13. lauten, mithin blieb es bei der Vorschrift des Gesetzes, daß in Fällen, wo keine *Testamenta reciproca* errichtet worden, die verordnungsmäßige Gebühr bezahlet werden müsse.

§. 25.

3. 15.

Nach dieser gesetzlichen ganz deutlichen Bestimmung, erscheint die Größe der Unwahrheit, daß nach der Verordnung de anno 1756. Eheleute keine lachende Erben seien, zu dessen Ueberzeugung der *Nrus* 11. erwähneter Zuchthausrubriken de anno 1751. unter Ziffer 15. nachgesehen werden kann, wo es heißt: daß von denenjenigen ohne eheliche Leibeserben zurückgelassenen Vermögen vom Hundert zwei Gulden gezahlet werden sollten. Nun wird doch die Frau Obermarschallin von Benseradt nicht läugnen wollen, daß a) ihr Gemahl der Herr Obermarschall von Benseradt ohne eheliche Leibeserben verstorben sei, und b) daß von ihnen Eheleuten kein *Testamentum*

*reci-*

*reciprocum* errichtet worden : folglich muß dieselbe auch eingestehen , daß nach dem Buchstaben des landesherrlichen Gesetzes von ihres verlebten Ehegemahls Nachlassenschaft die lachende Erbengebühr entrichtet werden müsse. Die Frau Obermarschallin von Benseradt mag es wohl nunmehr schmerzen , daß sie von dem wesentlichen Inhalt der landesherrlichen Deklaration vom Jahre 1756. die ausgiebige Wissenschaft nicht gehabt habe, sonst sie sich vielleicht (da dem Alter und natürlichen Lauf nach zu vermuthen war, daß ihr Ehegemahl viele Jahre eher, als sie, das Zeitliche verlassen dürfte) entschlossen hätte, in Zeiten ein Testamentum reciprocum in der Absicht zu errichten, damit sie von der ihr, als einer genauen Haushälterin schwehr fallenden Abgabe quætl. befreiet bleibe : da aber dies nicht geschehen, und sie vielleicht keinen Augenblick daran dachte, ihrem Ehegemahl von dem ihrigen Vermögen, falls er sie überleben sollte, etwas zukommen zu lassen; so ist derselben kein Mittel vorzuschlagen, wie sie sich dessen entübrigen könne; maßen jenes zum Schein erdachte, daß nämlich kein Fall vorhanden, wo einer Wittib unadelicher Dienerschaft inventirt, und von derselben die lachende Erbschaftsgebühr gefodert worden, keineswegs in der Wahrheit gegründet ist, wie man in dem nächsten Paragraph darlegen wird.

§. 26.

Vorderst wird widersprochen, daß sich der angegebene Fall nicht vorfinden solle, da ohnehin ein Angeben ohne Beweis fruchtlos ist. Zudem will sich ja die Frau Obermarschallin zu der Klasse der Dienerschaft vom Bürgerstande nicht zählen, sondern pochet auf die Unmittelbarkeit; folglich hätte dieselbe beweisen müssen, daß dieser Fall bei keinem in fürstlich Speierischen Diensten gestandenen unmittelbaren Reichsritterglied (wor- auf es lediglich nur ankommt) eingetreten wäre : Allein, da dieses nicht behauptet werden konnte; so will man die Mühe über sich nehmen, mittels des Beweises, derselben ihr großes Unrecht fühlbar zu machen.

Der erste Fall hat sich im Anfang der Regierung Seiner Hochfürstlichen Gnaden, Höchstwelche dieselbe am 29ten Mai 1770. angetreten haben, nach dem Ziffer 16. im Jahre 1771. ereignet, da nach Absterben des fürstlich-Speierischen Herrn geheimen Raths Freiherrn von Karg, aus dessen Verlassenschaft nicht nur der zehnte Pfennig, sondern auch 2 fl. vom 100. für die lachende Erbengebühr erhoben worden seind. 3. 16.

Der Anstand, den damals das fürstlich-Speierische Hofmarschallamt erhob: ob nämlich diese Gebühr nach dem 11ten oder 24ten Artikel der Zuchthausrubricen (vid. supra Ziffer 15.) zu entrichten sei, wurde durch die Rückantwort der fürstlich-Speierischen Regierung vom 26ten Jänner 1771. und deren Anlage, Ausweis der Ziffer 17. und 18. gehoben, aus welchem Ziffer 18. die Frau Obermarschallin von Benseradt sich zu merken hat, daß bemelte Rubriken zwei Fälle, nämlich: die auf *Collaterales* oder *ad hæredes necessarios* fallenden Erbschaften in sich enthielt, unter welcher letzte Gattung der gegenwärtige gehöret. Dieselbe bemerke sich ferner, daß die landesherrliche Verordnung vom Jahre 1751. allgemein sei, und keinen Unterschied zwischen der Dienerschaft, ob sie adelichen Stands oder nicht — und den Unterthanen mache, sondern daß von allen Hochstifts-Inwohnern, und also auch von der sämtlichen Dienerschaft der Abzug entrichtet werden solle, welches durch den Ziffer 17. in Rücksicht auf den von Karchischen Fall außer Zweifel gesetzt ist. 3. 17. und 18.

D

Der

- Der zweite Fall hat sich nach Ableben des Herrn Majors und fürstlich-Speierischen Hofcavaliers von Euler nach dem Ziffer 19. zugetragen, von dessen als eines ebenmäßig Reichsritterschaftlichen Mitglieds Nachlassenschaft der zehnte Pfennig nebst zwei vom Hundert für die lachende Erbengebühr entrichtet wurde. Bei diesem Fall ist merkwürdig, daß der Herr Obermarschall von Benseradt im Jahre 1778. nach Ableben des Herrn von Euler, als Bevollmächtigter der von Eulerischen Erbin auftrat — und seine Vollmacht, wovon Ziffer 20. eine Abschrift liefert, überreichte — in dieser Eigenschaft das von Eulerische Erbschaftsgeschäft besorgte, und die in Gemäßheit des Ziffers 21. betragende Summe des Abzugs mit 116. fl. 30. fr. eben so, wie die lachende Erbschaftsgebühre mit 23. fl. 19. fr. an die Behörde durch den damaligen Haushofmeister Seger auszahlen — und demselben für seine diesfallig- und sonstige bei der von Eulerischen Verlassenschaft gehabte Bemühungen 20 fl. verreichen ließ. Hierdurch wird die Frau Obermarschallin von Benseradt ihre Angabe als unrichtig erkennen, und dieselbe muß noch weiter in Erwägung ziehen, daß ihr eigener Ehegemahl die befragten Gebühren aus der von Eulerischen Nachlassenschaft, als Bevollmächtigter auszahlen ließ, und ihm nicht Einfiel, die Landesverordnungen, welche diese Gebühren bestimmen, in Zweifel zu ziehen, oder wegen ihrer Einrichtung den mindesten Anstand zu erregen, wohl wissend, daß die Unmittelbarkeit des abgelebten von Euler und seiner Erbin kein Freithum mit sich bringe.

Der dritte Fall war jener des abgelebten Freiherrn von Zettlersdorff, wesfalls der Rekurs an den Reichstag genommen worden; daher

§. 27.

durch beurkundete Belegung dieser drei Fällen der offenbare Beweis hergestellt ist, daß bei allen solchen Sterbfällen, welche sich unter der Regierung Seiner Hochfürstlichen Gnaden ereignet haben, die in Frage stehenden landesverordnungsmäßigen Gebühren, von der im Hochstifte Speier befindlich gewesenen Mobilarnachlassenschaft der unmittelbaren — in fürstlich-Speierischen Diensten gestandenen — und in selbigen gestorbenen ritterschaftlichen Gliedern erhoben — und in specie die Verordnung wegen der lachenden Erbengebühre in Vollzug gesetzt worden seien.

- Mehrere Fälle von dieser Gattung haben sich unter der dermaligen Regierung nicht ereignet, und man wird auch nicht einen angeben können, der sich unter der Regierung weiland des Herrn Kardinals von Hutten Eminenz zugetragen habe, wo bemelte landesherrliche Verordnungen in Anspruch und Kontestation genommen worden: vielmehr erhellet aus dem Ziffer 22, daß belobter Regent des Fürstenthums Speier am 27ten Julii 1763. den freiherrlich- von Kollingischen Erben den freien Abzug aus besonderen Hochfürstlichen Gnaden gestattet, und dadurch zu erkennen gegeben habe, daß es überhaupt bei Erhebung der Abzugsgebühren in andern Vorkommenheiten sein Verbleiben habe, und die Ertheilung einer Gnade keine Schuldigkeit sei.

Auch haben Seine jetzt regierende Hochfürstlichen Gnaden sehr vielen aus ihrer Dienerschaft einen freien Abzug aus fürstlichen Gnaden verwilliget, woraus aber kein Schluß gefasset werden kann, daß solches jedesmal habe geschehen müssen.

§. 28.

Siebentens ist die Meinung der Frau Obermarschallin von Benseradt: daß die Inventarisations-Ankündigung sie in Rücksicht ihres Standes und Geburt an-

angreife, für eine weibliche Schwachheit zu betrachten, besonders da die Unmittelbarkeit zum elenden Blendwerk dienen sollte. Die im vorhergehenden Paragraph 26. angeführten Stellen können sie belehren, daß den benannten unmittelbaren Reichsgliedern inventirt worden sei, sonst der — den Landesgesetzen gemäß und bewiesenermaßen, schuldige Abzug nicht hätte regulirt werden mögen: falls ihr aber diesfalls noch ein Zweifel aufstößt; so wäre dieser bei Einsicht der beim Hofmarschallamte vorhandenen Inventarien zu lösen.

Eine wunderbare Grille war es also durch die Unmittelbarkeit, der Inventirung ausweichen zu wollen, da doch ohne solche der Ertrag des Abzugs nicht bestimmt werden konnte, und worinn soll die Angreifung des Standes und Geburt bestehen? die Nachlassenschaften großer Fürsten und Fürstinnen werden verzeichnet, ohne daß die fürstlichen Erben je auf einen so lächerlichen Einfall gerathen wären. Bei diesem seltsamen Gedanken (der einen nur betäubenden in kurzem aber wieder ausdünstenden Hochmuthsrausch verräth) sich länger aufzuhalten, wäre nicht der Mühe werth, und man wird nur noch

§. 29.

Achtens der Frau Obermarschallin ihren großen Irrwahn entdecken, den sie aus dem Kodizill ihres verstorbenen Ehegemahls geschöpft, und zu der Meinung verleitet hat, daß ihr, in Absicht des landesherrlichen Anspruchs auf die Abzugsgebühren, die im Testament ausgeworfene 3000 fl. pro piis Legatis ruckgefallen seien.

Ein für allemal bleibt des abgelebten Herrn Obermarschalls von Benseradt letzte Willensmeinung vom 11ten März 1782, in ihrer rechtsbeständigen Wirkung bestehen, welcher durch den verunglückten kodizillarischen Aufsatz vom 16ten Septemb. des 1788er Jahrs um so minder derogirt werden konnte, als in dieser ganz unerfindliche Unterstellungen zum Grund gelegt wurden. Denn

- a) muß nach der landesherrlichen Verordnung vom Jahr 1751. von den lachenden Erbschaften (davon dormalen die wesentliche Rede ist, und der Abzug erst zu erheben kömmt, wenn das Vermögen ausser Land gebracht wird) ohne einige Ausnahme der Person die bestimmte Gebühr entrichtet werden. vid. supra §§. 24. und 25. Auch ist
- b) solche in jedem sich ergebenden Falle, wo unmittelbaren Reichsritterschaftlichen Gliedern als lachenden Erben die Nachlassenschaft eines in fürstlich-Speierischen Diensten verstorbenen Ritterglieds zugefallen, vermöge des §. 26. immer erhoben worden, mithin widerstrebt
- c) der Wahrheit, daß die lachende Erbschafts- und sonstigen Abzugsgebühren eine Neuerung seien, da der Herr Obermarschall von Benseradt, als Bevollmächtigter der Fräulein von Euler, gleich im §. 26. bewiesen worden, benannte Gebühren aus der von Eulerischen Erbschaft selbst hat zahlen lassen, folglich derselbe entweder nicht gewußt haben muß, was eigentlich der Kodizill enthalte, oder aber gegen sein eigenes Wissen gehandelt habe. Dinehin aber
- d) durch den Kodizill den landesherrlichen Gerechtsamen nicht hat derogirt werden können, weil sogar keine Spur eines der Reichsritterschaft ertheilten Privilegii vor dem westphälischen Friedensschluß vorhanden, noch ein solches auch derselben hat

ertheilet werden können, weit weniger nach dem westphälischen Frieden ertheilet worden, weshalb sich auf die vorhergehende §. 21. und 22. bezogen wird:  
Daher

- e) die Frau von Benseradt schuldig ist, die den Barmherzigen Brüdern zu Bruchsal legirte 1000. fl. eben so, als jene den Armen bestimmte 2000. fl. nach dem rechtsgültigen Testament zu entrichten. Und ob zwar derselben

§. 30.

**Neuntens** frei gestanden, gegen die Hofmarschallamts-Verfügung, an die geeignete höhere Gerichtsstelle, die Berufung einzulegen; so mußte dieselbe doch wissen, daß diese Gerichtsstelle keine andere, als die fürstlich Speierische Regierung war, nicht aber *per saltum* sich an ein höchstes Reichsgericht gewendet werden konnte, welches durch ihre Veranlassung, auf eine nicht zu rechtfertigende Art, von der niederrheinischen Ritterschaft unternommen werden will, davon sich aber unten §. 33. und 34. umständlicher wird reden lassen. Worinn aber

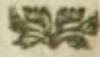
**Zehntens** das Edle bestehe, daß die Frau Obermarschallin sich zu einem Vergleich *per aversionem* nicht habe einlassen, oder auch den Gnadenweg, in dem sie mehreren Vortheil zu hoffen gehabt hätte, nicht eingehen wollen, bleibt ein Räthsel? wenigstens haben die Reichsritterschaften in Schwaben, und die beiden Kantons Neckar Schwarzwald und Kocher (vid. der vorgehende §. 18.) und vor denenselben sehr viele andere reichsritterschaftlichen Kantons nichts unedles gefunden, sich mit verschiedenen Reichsständen, in einen Vergleich einzulassen, und wäre oft gedachter Frau Wittib vortheilhafter gewesen, *per aversionem* eine Uebereinkunft zu treffen, als nach dem Ertrag der ganzen Nachlassenschaft, die schuldige Gebühr zu entrichten, dazu es noch kommen muß.

§. 31.

Eine neue Erscheinung war auch in jenem, dem Ziffer 11. beigelegten Hofmarschallamtsprotokoll vom 18. Febr. zu entnehmen; da der Herr Hofmarschall von Riz erklärte: daß er von der nunmehr angeführten herrschaftlichen Verordnung *de anno 1756.* bis daher keine Wissenschaft, weniger eine hinlängliche Kenntniß derselben Inhalts gehabt hätte, nach davon inzwischen genommener Einsicht, sich nunmehr für überzeugt hielt, daß die Frau Obermarschallin von Benseradt eines theils eben so wenig für eine lachende Erbin zu halten, als andern theils, wegen vorhandenen Reichshofraths-Abschlusses zu Gunsten der Ritterschaft, abzugspflichtig sei, mithin mit Aufhebung der Kaution und ohne weitere Einschränkung allerdings zu reserviren sei. Dieser Erklärung war noch die unterthänigste Bitte beigefügt, daß Seine Hochfürstliche Gnaden ihn Hofmarschall, bei diesem künftig wieder vorkommenden Gegenstand, von dem Vorsitz bei dem Hofmarschallamte um so mehr zu dispensiren gnädigst geruhen mögten, als selbst seine und der seinigen Gerechtfame *consecutive* damit compromittirt seien, gleich dann auch in der von Settersdorfschen Abzugssache, Auszüge aus dem damaligen diesseitigen Hofmarschallamtsprotokoll hätten angeführt werden wollen.

Nebst diesem hat Seiner Hochfürstlichen Gnaden der Herr Hofmarschall von Riz mündlich zu erkennen gegeben, daß er ein ritterschaftliches Mitglied sei, worauf

Höchsts



Höchste nach dem Ziffer 23. mittels ihrer Entschliebung vom 20ten Hornung, demselben die unterthänigst verlangte Dispensation, unangesehen kein Beweis, daß er ein ritterschaftliches Mitglied sei, vorlag, nicht nur gnädigst ertheilten, sondern auch, Inhalts des unterm Ziffer 24. befindlichen Rescripti Commissorii ihrem Hofkammerrathe und Hofkammerprocuratori Cassinone und Hofauditor Gemehl die rechtliche Verfügung in dieser Sache auftrugen. Vordersamst kann man sich

§. 32.

etwelder Bemerkungen auf des Herrn Hofmarschalls Erklärung vom 18ten Hornung Ziffer 11. nicht entheben, zumalen eine Erläuterung über diese Erklärung ein helleres Licht verbreiten wird:

- 1) Will Herr Hofmarschall von der angeführten Verordnung de 1756. bis zum 18ten Hornung 1789. keine Wissenschaft, weniger von ihrem Inhalt hinlängliche Kenntniß gehabt haben, sondern erst
- 2) nach derselben Einsicht sich nunmehr überzeugt halten, daß die Frau von Benseradt für eine lachende Erbin nicht zu halten, und auch, wegen vorhandenen Reichshofrathsabschlusses — keinen Abzug schuldig, mithin
- 3) ohne Stellung einer Caution in dem Sterbhause zu reserviren sei, mit der angehängten Bitte: Ihn
- 4) wegen allenfallsiger seiner und der Seinigen Kompromission, vom Vorsitze beim Hofmarschallamte in dieser Sache gnädigst zu befreien. Hierinn bestehet das Wesentliche der vorwürfigen Erklärung, in welcher

Zum ersten ein kleiner Widerspruch zu liegen scheint, da der Herr Hofmarschall von Entrichtung der lachenden Erbengebühre nicht nur gelegentlich der in fürstlichen Diensten gestanden — und gestorbenen von Euler und von Zettendorff, sondern auch des von Karg, (davon in dem, Ziffer 19. beigefügten Hofmarschallamtsprotokoll vom 13. Mai 1778. Erwähnung geschiehet, und dieser Session auch der Herr von Biz als Hofmarschall, und der Herr von Zettendorff als Vize-Obermarschall beigewohnt haben) genugsame Wissenschaft gehabt — auch zuverlässig gewußt haben muß, daß solche Gebühren erhoben worden seien. Doch läßt man das hin gestellt sein, daß ihm die Verordnung selbst, worauf sich in Protocollis berufen worden, nicht zu Gesicht gekommen, diesem aber unangesehen hätte er solche, bei einigem Zweifel, damals leicht einsehen können und sollen.

Zum zweiten wird ein jeder, der nur lesen kann, aus dem Regierungsrescript vom 12ten August 1756. Ziffer 14. klar ersehen, daß dasselbe die befragte Verordnung nicht war, sondern sich in solchem auf die im Monate Mai 1751. im Druck erlassene Verordnung (welche die lachenden Erbengebühren bestimmet, davon auch in den wegen der Wittwenkasse in den Jahren 1784. und 86. gleichmäßig im Druck erlassenen Verordnungen Meldung geschiehet, folglich ein bekannter Gegenstand ist) ganz deutlich bezogen wurde.

Erwähntes Regierungsrescript ist nur ein Declaratorium der über den Verstand der Verordnung de anno 1751. entstandenen Frage, wodurch die gesähmäßige Erläuterung erfolgte, daß in Fällen, wo Eheleute *Testamenta reciproca* errichten, die lachende Erbengebühre erst alsdenn erhoben werden solle, wenn das leztlebende stirbt. Durch

Ⓔ

diese

diese Ausnahme ist die verordnungsmäßige Regel : daß von allen Erbschaften die keinen *Hæredibus necessariis* zufallen, die lachende Erbengebühr abgeführt werden müsse, bestätigt worden; und da der Herr Hofmarschall bei Errichtung des von Benseradtschen Testaments gegenwärtig — sohin überzeugt war, daß kein *Testamentum reciprocum* zwischen dem damaligen Herrn Obermarschall von Benseradt und seiner Gemahlin zu Stand gekommen, so läßt sich nicht begreifen, worinn seine jezige vorgebliche Ueberzeugung bestehen solle, daß die Frau Obermarschallin von Benseradt keine lachende Erbin sei, maßen doch die Deklaration der fürstlichen Regierung ihr schnurstracks entgegen steht. Das in der von Hetttersdorfschen Sache erlassene Reichshofraths-Konklusum wurde auch unzweckmäßig angeführt, da von dem eigentlichen Abzug die Frage noch nicht gewesen. Es konnte daher

**Zum dritten** auf Aufhebung der Kautio nicht angetragen werden, widrigenfalls die herrschaftlichen Gebühren der Gefahr ausgesetzt worden wären; über dies war ja die verlangte Kautio das ersprießlichste Mittel für die Frau Obermarschallin von Benseradt, wodurch ihr der Weg offen blieb, ihre vermeintliche Beschwerde im gehörigen Wege Rechtens fortzusetzen, wenn nicht Eigensinn oder Neigung zum Widerspruch die Triebfeder waren. Wunderbar war der jezige Vortrag, wegen nachzulassender Kautio um so mehr, als derselbe mit dem ersten, vom 10ten Hornung, gemäß des Ziffer 9. in Widerspruch stand,

**Zum vierten** ist eine Kompromittirung nicht abzusehen, wenigstens wurden in den Jahren 1778, und 1784. bei den Erbschaftsabzügen des Majors von Zuler und Obermarschalls von Hetttersdorff daran nicht gedacht. Indessen läßt man diesen Fürgang einweilen auf sich beruhen und will sich

§. 33.

- zu mehrerer Bestärkung der fürstlichen Gerechtsame sowohl, als der ungegründeten Einwürfe auf das Kommissionsprotokoll vom 26ten Hornung Ziffer 25. beziehen, welches per Extractum der Frau Wittib von Benseradt mitgetheilt wurde. Hierauf ließ die
- 3. 25. Frau Obermarschallin eine weitere Erklärung vom 9ten März unterm Ziffer 26. Commissioni einsenden, welchen unstatthaften Einwendungen aber Commissio durch ihre
  - 3. 26. Entschließung vom 11ten März, Ziffer 27. mit Grund begegnete.

- Immittels mußten Seine Hochfürstlichen Gnaden erfahren, daß die oft erwähnte Frau Wittib all-mögliches in Bewegung zu setzen, sich beeifert hatte, um ihr widerrechtliches Vorhaben auf alle Weise durchzutreiben. Höchst dieselbe erhielten am 9ten März
- 3. 28. das Ziffer 28. zu lesende Schreiben ihres verstorbenen Obermarschalls Herrn Bruders des K. K. Oberstlieutenants von Benseradt, in welchem derselbe unter Beziehung auf nicht existirende reichsritterschaftliche Freiheiten, die Freiheit vom Abzug der ihm per Testamentum legirten 3000. fl. begehrte, welcher aber mit seinem Verlangen, in der Ziffer
  - 3. 29. 92 den 10ten März darauf erteilten Antwort an die fürstliche Kommission verwiesen worden, weil derselben die richterliche Entscheidung aufgetragen war.

- Ferner erhielten Seine Hochfürstlichen Gnaden von der Reichsritterschaft am Niederrheinstrom, das Ziffer 30. beigelegte Schreiben, worauf Höchst sie am 16ten März die Antwort Ziffer 31. erteilten. Es ist nöthig, auf dieses reichsritterschaftliche Schreiben einige erhebliche Bemerkungen in Anregung zu bringen — und zwar.
- 3. 30.
  - 3. 31.

§. 34.

§. 34.

- a) hätte doch der niederrheinischen Reichsritterschaft bewußt sein sollen, daß die sogenannte Immatrikulations-Unmittelbarkeit nur von solchen Rittergliedern zu verstehen welche bei ihrem Aufenhalt in reichsfürstlichen Landen, nicht in einer andern Qualität, oder Verbindung stehen, und nach der Vorschrift des mehr angeführten *art. V. §. 28. J. P. O. vel ratione honorum, vel respectu Territorii vel Domicilii* der landesherrlichen Obrigkeit unterworfen seien, noch mehr aber
- b) die Dienstverpflichtung ein Ritterglied gegen den Herrn, dem er dient, und in dessen Gebiete er, als sein Diener sich aufhält, in eine Verbindung und Unterwürfigkeit setze, welche nicht bloß auf Dienstverrichtungen einzuschränken ist, sondern daß er auch allen landesherrlichen Anordnungen, gleich anderer in ähnlichen Dienstpflichten stehenden Diener sich fügen müsse. Hieran ist kein Zweifel, und
- c) Kaiser Rudolph II. hat in der Konfirmation des von Kaiser Ferdinand im Jahre 1539. der Ritterschaft in Franken ertheilten Privilegii gegen die Landsasserei, vermöge dessen die Ritterschaft dem Kaiser als ordentlichen Obrigkeit unterworfen worden, Dienst- und Lehnspflichten, oder wenn sonst ein- und andere durch Verträge andern Ständen im Reich verpflichtet seien, ausdrücklich ausgenommen.

vid. LIMNAE: *Jus publ. L. 6. C. 3. n. 49.*

welches auch

- d) die der Ritterschaft in Franken erneuerten und konfirmirten Ordnungen und Privilegien de 1772. Seite 78. besagen. Ferner ist
- e) in der Ritterordnung *de anno 1560.* enthalten: daß die Ritterglieder der Reichsstände und Kreise Jurisdiction, obliegen, Bürden — Last, Beschwerde, Auflag, Dienstbarkeit, Gebiet, Satz und Ordnung nicht anderst unterworfen, als sofern sie von wegen sonderer bekannter Lehnstück, angenommener Diensten, oder sonst freiwillig und zum Theil conditionirter Gerichtbarkeit wegen denselben verpflichtet seien. Auch ist
- f) in der ritterschaftlichen Vorstellung vom Jahr 1570. welche der Burgermeister seinem *Tbesauvo equestri*

I. Theile Seite 1072.

einverleibt hat, zu lesen: ob sie schon von Adel sein, hätten sie doch so wenig, als die Fürsten und Herren, ausser dem Kaiser einen Herrn erkannt, ohne wenn einer Lehen — oder Dienstpflicht auf sich, oder von eines Reichsstandes Unterthanen beschwerte Güter gekauft, deren Beschwerden sie billig tragen. Sodenn haben ja

- g) die Reichsritterschaften in Franken, Schwaben und am Rhein in ihrer sogenannten

*Vertheidigung der Freiheit und Unmittelbarkeit de anno 1750.* Iten Theile, Seite 606.

die Gerichtbarkeit jenem Reichsstande, bei welchem ein ritterschaftliches Glied in wirklichen Dienstpflichten stehet, eingestanden und gesagt: die Ritterschaft bescheide sich gar wohl, daß ein Reichsfreier von Adel, wenn er nebst seinen unmittelbaren Rittergut, auch an einem andern Ort, noch besonders ein lands

säßiges Gut besizet, und auf diesem, oder anderwärts, in eines Reichsstands Territorio seine Wohnung aufschlägt, sich nicht beifallen lassen könne, sich seiner Immediats-Berechtigten zu prävaliren, weil ein dergleichen reichsadeli-ches Mitglied keine Jura territorialia daselbst auszuüben habe. Neufferst auffallend ist also

§. 35.

die Anmassung der niederrheinischen Reichsritterschaft, da dieselbe in ihrem Schreiben Ziffer 30. sich hat begeben lassen mögen, die Gerichtbarkeit Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Speier über die Nachlassenschaft ihres Dieners, des abgelebten Obermarschalls von Benseradt in Zweifel zu ziehen, unerachtet zu dieser Nachlassenschaft, über welche die fürstliche Jurisdiktion ausgeübt wird, und in allen Fällen von jeher ausgeübt worden ist, nicht das geringste Stück eines unmittelbaren Guts gehört, sondern nur der Gegenstand die in den fürstlich-Speierischen Landen befindliche Mobilarebschaft betrifft.

Ungegründet wird sich also auf eine diesfallige Immunität berufen, und der Ausdruck: daß der fürstlich-Speierischer Seits in der Hettersdorffischen Sache ergriffene Rekurs unstatthaft sei, ist äußerst ungereimt, maßen der Ritterschaft hierüber keine Erkenntniß zustehet, und die Rechtmäßigkeit dieses Rekurs in §. 20. ausgeführt ist.

§. 36.

3. 32. Frech und strafbar mußte die Vorstellung der Frau Obermarschallin von Benseradt gewesen sein, welche dieselbe in der Gestalt einer abermaligen Erklärung d. d. 21. März der fürstlichen Kommission einschicken ließ, weil Commissio sich bewogen fand, nach dem Ziffer 32. derselben ihre sogenannte Erklärung ruckzugeben mit der Weisung, solche von den vielen auffallenden Unarten zu reinigen, sofort in Zukunft ihre Erklärung auf den Kommissarischen Abschluß vom 16ten laufenden Monats, in einem mehr anständigen und der, fürstlicher Kommission schuldigen Achtung, mehr angemessenen Vortrag, unter sonst zu gewarten habender Abhandlung, zu befassen, mit dem Beisatz: daß die von ihr anerbottene Kaution in der Art, wie geschehen, nicht angenommen werden könnte, sondern dieselbe, falls die Reseration gegen Stellung der Kaution bewirkt würde, zu erklären hätte, um welche Zeit die, zu Bestimmung der herrschaftlichen Gebühren, erforderliche Inventur, vorgenommen werden könne.

Hierdurch wurde der Frau von Benseradt wiederholter zu erkennen gegeben, aus welcher Ursache die Inventur nöthig sei, und also sie keine Ursache habe, Lärmen zu schlagen. Allein, wie weit

§. 37.

3. 33. ihre gränzenlose Halsstarrigkeit gegangen, ist aus ihrer fernern Vorstellung vom 24ten März Ziffer 33. zu entnehmen, welches Commissionem veranlaßte, den 28ten März nach dem Ziffer 34. derselben bekannt zu machen, daß nunmehr wegen unterlassener Erklärung in Absicht auf Stellung der provisorie gefoderten Kaution und vorzunehmender Inventur, den 3ten folgenden Monats Aprilis mit der Inventur der Anfang gemacht werden solle, auch Commissio keiner andern Berufung, als welche Stufenweise, Reichs- und Landesverfassungs mäßig an die kompetente höhere Landesinstanz geschehe, deferiren könne.

Die

Die Frau Obermarschallin von Benferadt war aber in ihrer Widersetzlichkeit rastlos und kam mit einer neuen — ohne neue Gründe belegten Vorstellung sub dato den 28. März Ziffer 35. zum Vorschein, auf welche die fürstliche Kommission ihr die unstatthafte 3. 35. Berufung an ein höchstes Reichsgericht, weil hierdurch beabsichtigt werde, die Gerichtbarkeit der fürstlich-Speierischen Regierung zu überspringen, fernerweit nach dem Ziffer 36. 3. 36. am 3ten April bemerklich machte, anbei einen neuen Termin zur Entseglung und Inventur auf den 6ten des benannten Monats ansetzte.

Inzwischen glaubt man, daß es

§. 38.

hier der rechte Ort sei, wo die mehrmals wiederholten Unwahrheiten in ihrer Blöße aufzudecken seien.

Ganz dreiste wurde von dem Verfasser der Frau von Benferadtischen Vorstellungen hin- und wieder angegeben, daß kein Beispiel vorhanden, wo einer Wittib bürgerlichen Standes im Hochstifte Speier eine Inventur zugemuthet, oder von ihr eine Kaution gefodert worden sei: und in dem Ziffer 34. werden die Wittwen des verstorbenen Burgers und Goldschmieds Hirschmüller zu Bruchsal, und des fürstlichen Kammerlaquai Rothammel als offenbare Beweise angezogen.

Den höchsten Grad der Unverschämtheit trägt diese lügenhafte mit frecher Stirn niedergeschriebene Angabe mit sich, da das gerade Gegentheil bei diesen zwei Fällen sich zugetragen hat, maßen die hirschmüllerischen sowohl, als die rothammelischen Eheleute, und zwar erstere im Jahre 1782. letztere aber anno 1773, *Testamenta reciproca* errichtet hatten, folglich der Fall der landesherrlichen Deklaration vom Jahre 1756. eingetreten war, daß diese Wittwen nach Absterben ihrer Ehemänner, die lachende Erbengebühr nicht zu entrichten hatten, solche aber alsdann abgeführt werden müsse, wenn bemelte auf die Stunde noch lebenden Wittwen mit Tode abgehen.

Daß aber auch in Fällen, wo eine solche Wittib zur zweiten oder andern Ehe schreitet, die von ihrem abgelebten Ehemanne *ex Dispositione reciproca*, ihr angefallene Mo- und Immobilärerbschaft eidlich taxirt, und unter einer besondern Rubrick dem Inventario einverleibt werden solle, ist von Hochfürstlich-Speierischer Regierung Innhalt's des Ziffers 37. am 2ten Oktober 1775. verordnet worden. Die Frau 3. 37. Obermarschallin von Benferadt wird sich hierdurch

§. 39.

von der Falschheit ihres Rathgebers überführt finden: und ob man zwar nicht schuldig ist, den Beweis zu führen, daß in allen fürstlich-Speierischen Ortschaften die, *absque hæredibus necessariis*, ihren Ehemann überlebenden Wittwen, von den ihnen *absque testamento reciproco* anerfallenen Erbschaften die lachender Erbengebühr mit 2. vom Hundert haben bezahlen müssen; so nimmt man doch keinen Anstand, auch einen unter der Regierung Seiner jetzt regierenden Hochfürstlichen Gnaden ausweis des Ziffers 38. zu 3. 38. Bruchsal sich ergebenden Fall anzuführen, aus welchem erhellet, daß des verstorbenen Hofkutschers Beist nachgelassene Wittib, mit ihrem Begehren um Befreiung der zu zahlenden lachender Erbschaftsgelder am 3ten März 1773. abgewiesen, und dieselbe zur Zahlung angehalten worden sei.

Mehrere ähnliche Beispiele, die sich von Zeit zu Zeit ergeben haben mögen, bedarf es nicht, angesehen aus den Angeführten zu Genügen schon erhellet, daß die vorgebrachten Einwendungen mit der Wahrheit nicht bestehen, und also sich hierbei nicht weiter aufzuhalten sei, daher man zur Erzählung der ärgerlichen Geschichte schreitet, die sich am 6ten April zugetragen hat.

#### §. 40.

3. 39. Aus dem Ziffer 37. ist ruckerinnerlich, daß die Hofmarschallamts-Kommission unterm 3ten April, die Entsieglung und Inventirung auf den 6ten erwähnten Monats ansetzte, und der Frau Obermarschallin von Benseradt bekannt machte: auf welcher widerspenstige Art aber sich diesem Vorhaben, sogar in dem Zeitpunkte, wo Commissio sich zu einer beiden Theilen unschädlichen Spezifikation des vorräthigen Gelds, Pretiosen und Literalien erbot, sich widersetzet worden, ließ sich nicht vermuthen, wenn nicht das am 6ten ejusdem abgehaltene Kommissionsprotokoll, Ziffer 39. von der grundlosen Widerspenstigkeit das öffentliche Merkmal vorlegte.

Unglaublich muß diese Ereigniß jedem fürkommen, wenn erwogen wird, daß die Frau von Benseradt durch ihre Protestationes ihre vermeintlichen Rechte genugsam in Sicherheit gestellt hatte, sohin die an sich nothwendige Inventur, ohne einigen Nachtheil vorzunehmen gewesen wäre.

Nothwendig war die Inventur, um mit Sicherheit bestimmen zu können, wie viel der Abzug für die lachende Erbschaftsgebühr betrage, wozu die vorgespiegelte adeliche Treue und Glauben nicht hinreichten. Durch Vernunft konnte die Halsstarrigkeit nicht überwältiget werden, und in dem Taumel der vorgefaßten Einbildung von Unmittelbarkeit und Selbstherrschaft kam.

#### §. 41.

3. 40. am 7ten April eine sogenannte von Benseradtische Nachricht an das Hofmarschallamt vermöge des Ziffers 40. zum Vorschein, in welcher von dem Vorhaben der Reichsritterschaft am Niederrhein, daß sie eine Klage am Kaiserlichen Reichshofrath anstellen wolle — von Litis-pendenz und mehreren ungereimten Dingen gesprochen, und die unbedingte Entsieglung verlangt wurde.

3. 41. Hierauf machte Commissio nach dem Ziffer 41. der Frau Obermarschallin von Benseradt per Extractum Protocolli bekannt, daß dieselbe

- 1) zu Fortsetzung der bisher bezeigten Nachgiebigkeit den gelindesten Weg eingehen, und diesmal von der Befugniß, einer selbst unter Widersetzlichkeit vorzunehmenden Inventur abstrahiren, sohin
- 2) die ganze, wiewohl nach dem gemeinem Ruf beträchtlichere Nachlassenschaft ihres Ehegemahls per aversum auf  $\frac{50}{m}$  fl. folglich
- 3) die davon zu zahlende lachender Erbengebühr auf ein tausend Gulden bestimmen wolle, jedoch aber
- 4) dafern dieser Ansaß ihr zu hoch scheine, derselben frei stehe, durch eine ordentliche Inventur, die Verringerung des Ansaßes nach dem Maßstab der Verordnung ad 2. pro Cento zu erwirken. Und werde
- 5) ihr Frau Wittib die Befugniß ertheilte, die angelegte Hofmarschallamts Insigel abzu-

abzu-

abzunehmen, maßen hierdurch autoritate Commissionis die Sperre gehoben, und die Verlassenschaft als reserirt erklärt werde. Zugleich wurde

- 6) von der Frau Wittib die Erklärung verlangt, um welche Zeit sie die angeetzten 1000 fl. zur milden Stiftungen Oberwaltung zahlen, auch
- 7) die von dem ersten Ziel der ihrem Herrn Schwager vermachten 3000 fl. fälligen Abzugs- und Landesfundi Gelder entrichten wolle?

Größer konnte

§. 42.

die Nachgiebigkeit der fürstlichen Hofmarschallamts-Kommission nicht sein, wodurch nicht nur die fürstlichen Gerechtsame aufrecht erhalten, sondern auch der weiblichen Schwachheit durch eine schmeichelnde Nachgiebigkeit, das Opfer gebracht wurde. Man hätte billig denken sollen, die Frau Obermarschallin würde nun ihrem durch Widersprüche empörten Geiste, sanfte Ruhe gönnen, und die, dem kommissarischen Abschlusse vom 7ten April, Ziffer 41. beigefügte Erinnerung gegründet finden, daß a) dieselbe in ihrer Vorstellung vom 9ten Hornung 1789. Ziffer 8. das Hofmarschallamt für ihre förmliche Gerichtsstelle, unter welcher sie von Benseradt einzig und allein den gerichtlichen Abschluß zu erwarten, aufgerufen habe, und b) die in die Stelle des Hofmarschallamts getretene fürstliche Kommission in Justizsachen unter fürstlicher Regierung stehe, mithin die Berufung an dieselbe gehöre, auch das anmaßliche Mandatsgesuch nicht gegen die fürstliche Kommission, sondern gegen die fürstliche Regierung gerichtet werden müsse, welches letzteres aber um so unschicklicher wäre, als diese hohe Stelle von der Sache gar keine Kenntniß gehabt, sohin auch nichts verfügt hatte. Jedoch es war

§. 43.

einem tauben geprediget! und die Frau Obermarschallin war gleich andern Tags den 8ten April mit der, Ziffer 42. ersichtlichen unbedeutenden, und in Wiederholungen bestandener Antwort bei der Hand, und wollte sogar jenes nicht eingestehen, was sie Ziffer 8. wegen anerkannten Gerichtbarkeit des Hofmarschallamts geschrieben hatte. Die Wendung, daß sie nur die Gerichtbarkeit dieser Stelle in Betref der Obfignation und Reseration und nicht weiter anerkannt hätte, war um so mehr lächerlich, als von ihr, wenn dieselbe doch mit Grunde auf die Unmittelbarkeit sich hätte berufen können, von der Ritterschaft am Niederrhein die Obfignation und Reseration zu begehren gewesen wäre.

Ein Träumer könnte auf derlei Ideen nicht verfallen, und die Frau Obermarschallin wußte doch gar zu wohl, daß in dem, §. 26. benannten Fällen, das fürstliche Hofmarschallamt nicht nur erst erwähnte Handlungen vorgenommen, sondern die Inventur — Zahlung der herrschaftlichen Gebühren, und Uebertragung der Erbschaften besorget habe. Dieselbe darf nur in ihren Papieren nachsehen, und sie wird noch ein von der Fräulein von Euler ausgefertigtes Absolutorium für ihren Ehegemahl, den abgelebten Herrn Obermarschall von Benseradt, wegen des bei dem Hofmarschallamte besorgten von Eulerischen Erbschaftgeschäfts vorfinden.

§. 44.

Endlich fand die Hofmarschallamts-Kommission nicht anständig, sich länger herumzwalgen, und faßte am 16ten April den, Ziffer 43. beigelegten Schluß, daß

§ 2

a)

3. 43.

- a) zu allem Ueberfluß, und zu Beweisung allmöglicher kommissarischen Nachgiebigkeit gegen die auch noch so ungegründeten Bedenklichkeiten Actuarius Commissionis die angelegten Sigille ohne weiters abnehmen solle; der Frau von Benferadt aber wurde
- b) erklärt, daß sich Commissio in dem Falle sehe, von ihren der Frau Obermarschallin im Hochstifte zustehenden Ausständen die eröffnete Summe einzuhalten, weil sie Frau Wittib das Quantum per aversum nicht einmal abtragen wolle, sohin dadurch veranlasset habe, daß Commissio wegen einer Frist, zu desselben Abtragung nichts beschließen könne.

3. 44. Um diesen Abschluß wirksam zu machen, war erforderlich, von dem fürstlichen Bizedom-Amte zu Bruchsal die Nachricht einzuziehen, welche Kapitalien die von Benferadt'sche Masse in den Bizedomamts-Ortschaften ausstehen habe, welches durch den Ziffer 44. vollzogen wurde.

§. 45.

3. 45. Den 18ten April zeigte die Frau Obermarschallin von Benferadt durch den Ziffer 45. schriftlich an, daß nämlichen Morgens der Actuarius Stahl die aufgetragene Reservation vorgenommen habe. Diweil Ihr aber der Kommissionalabschluß vom 16ten ejusdem deutlich zu erkennen gebe, daß man von ihren im Hochstifte habenden Ausständen die 1000 fl. lachender Erbgebühr selbst einzutreiben entschlossen sei; so wolle sie nicht nur dargegen ihre Protestation einlegen, sondern auch ihre letztere besondere Abberufung auf die Kodizillarvorschrift wiederholen, vermöge welcher ihr die 3000. fl. als Eigenthum zugefallen seien.

Hierbei wird sich abermal auf vermeintlich gekränkte reichsritterschaftliche Freiheiten, und auf ein von der Reichsritterschaft am Niederrhein eingeleitet haben sollendes Mandat, (davon bis hieher nichts zu vernehmen war, und ohnehin auch nicht im Wege stehen konnte) bezogen und verwahrt.

3. 46. Commissio fassete hierauf nach dem Ziffer 46. am 26ten April den Inhäsiiv-Schluß dahin: daß in der Hauptsache fortzufahren, und der Frau Obermarschallin von Benferadt per Extractum Protocolli zu erkennen zu geben sei, daß die Beschwerde, welche sie gegen die Kommissionsverfügungen zu führen, sich etwa befugt halten mögte, keineswegs schon dormalen an eines der höchsten Reichsgerichte, sondern vielmehr noch vor der Hand, an die höhere Stelle in dem fürstlichen Hochstifte Reichs- und landes-konstitutionsmäffig geeignet sei. Nun wird

§. 46.

der fürstlichen Kommission nichts anders übrig bleiben, als ihre rechtmäßigen Verfügungen in Vollzug zu setzen, unerachtet die Frau Obermarschallin von Benferadt von Berufungen an eine noch nicht statt findende Stelle spricht.

Seltam mußte es auch sein, daß dieselbe ihre Vorstellungen immerwährend an das Hofmarschallamt richtete, wo ihr doch durch die Ziffer 25. und 27. bekannt gemacht worden, daß der Herr Hofmarschall auf sein Verlangen, vom Vorsitze bei dem Hofmarschallamte, dispensirt war, und dieselbe sogar eine Abschrift von dem Rescripto Commissorio erhalten, sohin aus solchen den Beweggrund ersehen hatte, der die Ernennung einer Kommission nothwendig machte.

Ge.

Gegen die Aufstellung dieser fürstlichen Kommission, da an die Stelle des um Dispensation vom Vorsitz angestandenen Herrn Hofmarschalls, ein anderes und zwar rechtsverständiges Glied substituirt worden, konnte doch die Frau Obermarschallin nichts einwenden, besonders da ihr der Zweifel wegen des Hofkammerraths Cassinone als eines pro Camera nicht beteiligten Glieds, durch den erst angeführten Ziffer 27. benommen war, und dieselbe auf die Verfügungen der Kommission sich immer einließ. Was sollte also wohl der Entzweck sein, daß die Vorstellungen an das Hofmarschallamt und nicht an die Kommission eingeleitet wurden, wo doch von letzterer die Entschliessungen ergiengen? An ein dergleichen unbedeutendes Benehmen hat

§. 47.

der von einem Mitgliede der oberrheinischen Reichsritterschaft zur Inventur und Versteigerung der freiherrlich von Hetttersdorffischen Verlassenschaft bevollmächtigte nicht gedacht, als im Jahre 1784. ebenfalls von einer Hofmarschallamts-Kommission das Geschäft zu Bruchsal aus der Ursache besorgt wurde, weil der Herr Hofmarschall von Ritz damals nicht anwesend sein konnte, sondern bei dem fürstlichen Hoflager auf dem Lande gegenwärtig sein mußte.

Allein man wollte sich auch von der Seite der Frau Obermarschallin von Benseradt mit solchen Dingen aufhalten; dieselbe übergieng sogar die ausserordentliche Mäßigung, welche ihr die fürstliche Kommission angedeihen ließ, und statt der Anfangs pro Caution verlangten 2000 fl. nach der Hand nur 1000 fl. zur Caution begehrte, somit sich endlich gezwungen sah, sich selbst die Sicherheit zu verschaffen, welche so leicht wegen der lachender Erbengebühre durch die geringe Cautionssumme, unnachtheilig, und mit Vorbehalt der anmaßlichen Beschwerde hätte gestellet werden können. Aus diesem allem wird

§. 48.

augenfällig, wie weit die Verwegenheit der Frau von Benseradtischen Rathgeber gegangen sei, um den fürstlich-Speierischen landesobrigkeitlichen Gerechtsamen auf die hartnäckigste Art Schranken setzen zu wollen. Man war nicht zufrieden, den mehrmaligen Hofmarschallamts-Kommissions Weisungen zu widerstreben, und die häufigen Vorstellungen unter der Aufschrift an das Hofmarschallamt — folglich an das Directorium, welches auf seinen Antrag vom Botiren dispensirt war, sohin sich dieses Geschäfts weder mehr annehmen, konnte noch durfte, immerfort einzuschicken, sondern man wollte auch die Dienerschaft mit verwickeln, und vielleicht gar intimidiren, welches Folgen nach sich zog, die mit den Pflichten nicht zu vereinbaren waren, und zu seiner Zeit ein- und andern den Umständen angemessene Maßregeln veranlassen werden. Betrachtet man aber den Anlaß zu den beispiellosen Widersetzlichkeiten, so wird sich nirgends ein wahrer Grund ausfindig machen lassen, wohl aber sich entdecken, daß eine verwirrte Einbildungskraft zur Triebfeder habe dienen müssen, mittels welcher sich Freiheiten ertraumt werden wollten, die sich wachend nicht auffuchen ließen: denn es war und ist nimmermehr zu bestreiten, daß

a) der Regel nach, alle in eines Reichsfürsten Landen sich befindenden Einwohner, ohne einige Ausnahme, der Landesobrigkeit und ordentlichen Gerichtbarkeit durchaus unterworfen seien und so lang unterworfen bleiben, bis davon eine Befreiung erwiesen worden: Folglich ist ausser Zweifel, daß

G

b)

b) ein unmittelbares reichsritterschaftliches Mitglied, das in eines Reichsfürsten Landen seinen Wohnsitz hat — vielmehr aber ein solches, welches in den Diensten eines Reichsfürsten stehet, unter die nämliche Unterwürfigkeit gehöre, und sich allen Landesgesetzen gleichmäßig fügen müsse, besonders wenn die Gegenstände keine eigene Beziehung auf die Verfassung der Reichsritterschaft haben.

Diese Sätze sind unbestreitbar, und kömmt es in unfrem Falle darauf an, ob eine Ausnahme von der Reichsgesetzmäßigen Regel eintreffe? Zur geschwinden Beleuchtung dieser Frage will man

§. 49.

aus vorhergehendem kürzlich in die Gedächtniß bringen, daß

- 1) nicht der Schatten eines unbeweglichen reichsritterschaftlichen unmittelbaren Guts vorhanden sei, von welchem die Landesobrigkeitliche lachender Erbengebühr erhoben werden soll, sondern daß
- 2) der Gegenstand nur allein in einem, zu Bruchsal befindlichen — von einem allda verstorbenen reichsritterschaftlichen Gliede nachgelassenen, Mobilarvermögen bestehe. Nun ist
- 3) vermöge des §. 24. bewiesen, daß nach einer im Monate Mai 1751. sohin bereits vor 38. Jahren im Druck erlassenen fürstlich: Speierischen landesherrlichen Verordnung jederzeit, wenn einer *absque heredibus necessariis* verstirbt, die lachender Erbengebühr entrichtet werden müsse; Ferner war
- 4) durch die gesetzliche Deklaration vom Jahre 1756. Inhalts des Ziffers 14. für die Zukunft bestimmt, daß in Fällen, wo Eheleute *Testamenta reciproca* errichten und für eine Person anzusehen seien, diese Gebühren erst nach Absterben des zweiten Ehegatten entrichtet werden sollen, mithin blieb es
- 5) bei der Verordnung de anno 1751, daß immerhin diese Gebühr zu entrichten, wenn kein *Testamentum reciprocum* vorhanden sei, und gleichwie
- 6) die landesherrliche Verordnung im allgemeinen alle Einwohner des Hochstifts Speier betrifft — und nicht den geringsten Unterschied eines Standes, ob er zur Klasse der Adlichen — oder Bürgerlichen gehöre, oder nicht — macht; So wird auch
- 7) durch den §. 26. bestätigt, daß bei Sterbfällen eines in fürstlich Speierischen Diensten verstorbenen reichsritterschaftlichen Glieds, gemäß dieser Verordnung, die Gebühren jederzeit erhoben worden; weßwegen
- 8) nicht einmal bezweifelt werden kann, daß diesfalls das fürstliche Hochstift Speier im Besitze des Ausübungsrechts, mittels Erhebung der lachender Erbengebühr, bei jedem sich ergebenden Falle, sich immer erhalten habe — und
- 9) dieser Besitz durch die Reichs- und sonstige allgemeinen Gesetze bekräftiget sei.

Nach Erwägung vorbemerckter Umstände muß man

§. 50.

die Frage für unnöthig ansehen, ob die Frau Obermarschallin von Benseradt verbunden

bunden sei, von der Erbschaft ihres verstorbenen Ehegemahls die lachender Erbengebühre zu entrichten? Wasen

- a) ihr Ehegemahl der Herr Obermarschall von Benseradt im Hochstift Speier keine unbewegliche unmittelbare Reichsritterschaftlichen Güter besessen, und
- b) keinen Freiheitsbrief hatte, daß von seiner Mobilarverlassenschaft die lachender Erbengebühre nicht zu nehmen wäre, benehst
- c) auf die Frau Wittib von Benseradt die rechtliche Deklaration der fürstlichen Regierung vom Jahre 1756. nicht anwendbar war; Im mehrerem Betracht

ad a) faktisch wahr ist, daß kein ritterschaftliches unbewegliches von Benseradtische Gut im Hochstifte sich finden lasse:

ad b) nach der in §. 21) ersichtlichen Ausführung kein Privilegium vorhanden, wohl aber nach Maßgab des §. 26. immerdar die befragte Gebühre von den Mobilar-Erbchaften gezogen worden, und

ad c) die Frau Obermarschallin von Benseradt darzuthun nicht im Stande ist, daß sie *Heres necessaria* sei, oder ein *Testamentum reciprocum* errichtet habe, sofort *Lex declaratoria de anno 1756.* ihr nicht behilflich sein könne.

### §. 51.

Eine allgemeine hohe Reichsversammlung wird bei erstem Ueberblick des gegenwärtigen mit unverwerflichen Urkunden belegten Pro Memoria erleuchtet ermessen, auf welchen seichten Gründen die hartnäckige Widersetzlichkeit der Frau Wittib von Benseradt beruhe, und wie endlich die fürstliche Kommission, nach fruchtlos verschwendeter Maßigung, sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sah, die landesherrlichen Gerechtsame werthtätig aufrecht zu erhalten.

Seine hochfürstlichen Gnaden zu Speier wünschen nichts mehr, als künftighin einer solchen Widerspenstigkeit sich nicht mehr ausgesetzt zu sehen, besonders da hier und dort Reichsritterschaftliche Mitglieder zu verschiedenen Exzessen in ihrem Hochmuthssystem ausschweifen, und die vermeintlichen Prarogativen auf Fälle ausdehnen wollen, die eben so wenig schicklich, als anwendbar sind.

Solche übertriebene Anmassungen dürften die höchsten und hohen Reichsstände billig veranlassen, ritterschaftlichen Glieder für die Zukunft in Dienste nicht mehr aufzunehmen, wodurch es an Beispielen nicht fehlen würde, daß verschiedenen so hoch in ihrer Einbildung sich versteigenden ritterschaftlichen Glieder, in ihren Umständen einen fühlbaren Unterschied finden dürften.

Desters trägt es sich sogar zu, daß

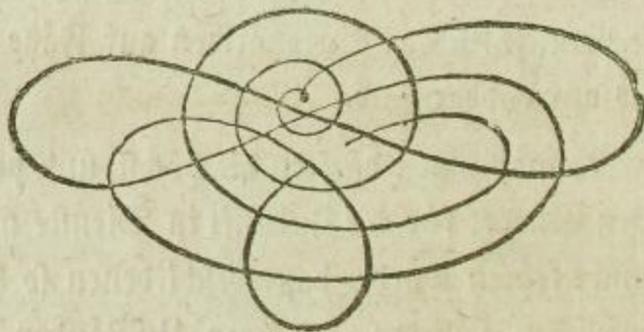
### §. 52.

in Belehnungen ein ungewöhnlicher Vorzug verlangt wird, und die Lehnspflichten dem eigends zu diesem Geschäft angestellten Lehnprobste nicht abgelegt werden wollen, und man in dem Irrwahne stehet, daß solches einem Cavalier zu geschehen habe. Jedermann weiß, wie selten ein Ritterglied die erforderliche Eigenschaften zu einem Lehnprobst besitze, und ohnehin kann keinem Landesherrn vorgeschrieben werden, wen er zum Lehnprobst anstellen wolle, und welche Verfassung er in seinen Diasterien zu machen rätzlich finde; Auch

ist bekannt, daß einem zeitlichen Lehnproble (wozu ein in den Rechten erfahrener geschickter Mann bei allen deutschen Lehnhöfen angestellt wird) nur allein, ausser ihm aber keinem andern die Handtreu bei Belehnungen zu geben sei. Hiermit stimmt die Observanz des fürstlichen Hochstifts Speier überein, und es ist leicht zu vermuthen, daß ein Lehenhof solche Anmaßungen nicht gleichgültig übersehen könne, wohl aber sich genöthiget finde, gegen einen Vasallen, der kein Bedenken nimmt, durch so geartete Weigerungen die zur Lehenempfangniß anberaumte Frist zu vereiteln, die geeigneten Maßregeln den Lehenrechten gemäß, zu ergreifen.

§. 53.

Diese und sonstigen Eräugnisse machen also unumgänglich nothwendig, daß von einer hohen Reichsversammlung zu Fassung eines Normativi Imperii generalis, der Bedacht genommen werde, indessen aber und sofern ein solches nicht so bald zu bezielen wäre, ist für jezt das einzige Mittel, wenn nach dem Antrag Seiner Hochfürstlichen Gnaden vom Jahre 1784. wegen der von **Settersdorffischen** Abzugsache, nebst Vereinigung des jezigen Vorgangs in Betref der lachender Erbengebühr, ein allerunterthänigstes Reichsgutachten an Seine Kaiserliche Majestät so schleunig, als möglich erstattet werde, zumalen auch durch gegenwärtiges Pro Memoria der Beweis geliefert ist, daß die Gerechtigkeit und der Besiß in Erhebung der lachender Erbengebühr von den Mobilarerbschaften der in fürstlichen Diensten verstorbenen unmittelbaren Reichsritterschaftlichen Glieder, dem Hochstifte Speier unwidersprechlich zur Seite stehet, und durch die Reichsgesetze unerschüttert gewähret wird. **Bruchsal** den 23ten des Monats Mai 1789.



Bei-

# B e i l a g e n.

## Ziffer 1.

Actum Bruchsaliae 11. Martii 1782.

Præsentibus

S. T. Herrn Geheimbden Rathen und Hofmarschall Fr. Hrn. von Ritz,  
Hrn. Hof-Auditoren Vollmar  
& me  
Actuario Fabricius.

Der Hochfürstl. Speierische Geheimbde Rath und Obermarschall F. Hr. von Ben-  
seradt, welcher mit einer Lebens gefährlichen Krankheit so befallen worden, daß sie sich  
bettlägerig mit allen einem sterbenden katholischen Christen nötigen H. Sakramenten versehen  
lassen, liesen den a latere benannten Hrn. geheimbden Rathen und Hofmarschall  
F. Hrn. von Ritz und Hrn. Hof-Auditor Vollmar zu sich an ihr Krankenbett erbitten, um  
denenselben ihre letztere Willensmeinung zu eröffnen. Die erbettene verfügten sich so fort  
heut diesen Abend gegen neun Uhr zu Requirenten in ihr gewöhnliches Wohnzimmer, tra-  
ten vor derselben Krankenbette, sahen und erkannten Requirenten, befanden denselben  
wegen zugestossenen Krankheit an Leibskräften zwar schwach, jedoch bei vollkommenen Ge-  
brauch ihrer Vernunft und Sinnen, Er wiederholte seine Requisition und Ansinnen,  
seinen jezo erklärenden letzten Willen anzuhören, solchen sodann zu denen gerichtlichen und  
Hofmarschallamts-Handlungen einzubringen, und bei seinem in den göttlichen Willen  
stehenden Hinscheiden solchen obrigkeitlich in Erfüllung bringen zu lassen. Erklärt darauf  
deutlich, wohlvernehm — und bedächtlich: vor allem empfehle er seine Seele nun und son-  
derlich in der Stund ihres Hinscheidens in die Hände ihres göttlichen Erlösers Jesu Christi  
und die Fürbitt der allerseligsten Jungfrau Maria und anderer heil. Patronen, den Leib  
aber der Erde, welcher zwar standsmäßig, jedoch one außerordentliches Gepräng und Kosten  
dahin bestättiget werden solle. Denn wolle er

1mo daß nach seinem Hinscheiden zum Trost seiner Seele während denen dreitägigen Exe-  
quien soviel Messen von dahiesigen Hrn. Seminaristen, Ritterstifts Vicariis und  
Cappuciner erga Condignum gelesen werden sollen, als viel von samtl. d. Ge-  
istlichen täglich abkommen können

2do bestimme er 300 fl. sage dreihundert Gulden vor heilige Messen, welche sogleich un-  
ter obbenannte Geistliche dahier zur Helfte, die andere Helfte aber nach Waghäusel  
geschickt, und dafür sogleich die heil. Messen gelesen werden sollen.

3tio Während obigen dreitägigen Exequien sollen an jedem Tag dreißig Gulden unter  
die hiesige Arme ausgeteilet werden.

4to Seze er zum Haupterben seine vielgeliebteste Ehegemahlin Carolina Freiin von Ben-  
seradt gebörne Fräulein von Koffler zu Millent ein, jedennoch solle dieselbe

5to seinem Hrn. Bruder dem K. K. Obristlieutenant Carl Eitel F. Hrn. von Ben-  
seradt unter der Nobelgarde zu Wien dreitausend Gulden dergestalt als ein Legatum aus-  
zahlen, daß die Zahlung jedoch nicht anderst als binnen drei Jahr und zwar jeden  
Jahrs mit Ein tausend Gulden geschehen solle. Auch ferner solle

- 6<sup>to</sup> ebengesagtem seinem Hrn. Bruder die goldene Tabatiere (womit er von Sr. Hochfürstl. Gnaden vor einigen Jahren beschenkt worden) als ein Angedenken und Legatum hiemit zugebracht sein, Ingleichen da
- 7<sup>mo</sup> Sein verstorbener Hr. Bruder der Hochfürstlich: Speierische geheimbde Rath und Dechant des Collegiat Stiffts ad Ss. Guidonem & Joannem Evang. zu Speier achttausend Gulden eben benanntem Collegiat Stift legiret hat, so er Testator bis jetzt nuznießlich inne gehabt, und die Zinsen bezogen habe, in gerichtl. Capital Briefen extradiret und in seine Richtigkeit gebracht werden.
- 8<sup>ve</sup> legire er dahiesigem Barmherzigenbruder Hospital Ein tausend Gulden.
- 9<sup>no</sup> vermache er über obige ad sphum 3<sup>ium</sup> bei den Exequien auszuteilen schon von ihm verordnete Gelder annoch weiters zwei tausend Gulden zum Besten deren Haus und anderen Armen sowol in hiesiger Residenzstat als übrigen Hochstift Speirischen Landen dergestalten jedoch, daß die Helfte mit Eintausend Gulden der Hr. Hofmarschall J. Hr. von Ritz unter dieselbe nach Gutbefinden austheilen, die andere Helfte aber mit Eintausend Gulden seine vielgeliebteste Ehegemahlin nach Wohlgefallen austheilen solle.
- 10<sup>mo</sup> Sollen seine dormaligen Dienstbotten sowol Bedienten, Kammerjungfer und Kuchenmagd nebst ihrem gewöhnlichen Lohn annoch zehen Gulden für jedes Jahr (so lang jedes derselben in seinen Diensten gestanden seie) ausbezahlt werden, und pro legato verschrieben sein. Dieser erklärten Willensmeinung füge er
- 11<sup>mo</sup> seine ausdrückliche Gesinnung weiters bei, daß seine ofterwehnte Herzgeliebteste Frau Gemahlin nach berechtigten vorstehenden Vermächtnissen als alleinige Universal Erbin seines übrigen ganzen Vermögens (solches bestehe, worinn es immer wolle) nach gutdünken und wahre hinkünftige Eigenthümerinn zu schalten, walten, vielweniger aber jemanden einige Rechenschaft abzugeben hätte. Schlußlichen und
- 12<sup>mo</sup> wolle er Sr. Hochfürstl. Gnaden seine vielgeliebteste Gemahlin zur Höchsten Hulde, Protection und Gnaden unterthänigst empfohlen haben.

Dieses seie nun seine letztere Willensverordnung, welche auf alle mögliche Art, wie sie immer in Rechten gelten mag, bestehen solle.

Wornächst vorstehende letztere Willensmeinung Testatori nochmalen von Wort zu Wort vorgelesen, und des ganzen Inhalts bestättiget, von ihme unterschrieben, und sein adeliches Signet beigedrucket worden. So geschehen Bruchsal Dato quo supra.

(L.S.) H. Freiherr von Benferadt,  
T. von Ritz Hofmarschall.  
J. Volkmar Hofauditor.  
Fabricius.

Conclusum.

Wäre diese letzte Willensverordnung unter dem Hochfürstlichen Hofmarschallamts Sigill verwahrlich aufzubehalten, und in proxima zu dem ordentlichen Protocoll zu präsentiren, sodann nach Ableben des Hrn. Testatoris ex officio zu exequiren.

in fidem

Fabricius

Actuar.

Ziffer

Ziffer 2.

Actum Bruchsal den 7ten Jänner 1789.

Præsentibus

Hr. Hofauditor Gemehl

& me

Actuar. Stahl.

Von **Celsissimi** Hochfürstlichen Gnaden wurde **per Extractum** Kabinet's Proto-  
kolls d. d. 22. Mens. proxime elapsi zu dem hochlöblichen Hofmarschallamt vi Proto-  
colli de 27ten ejusdem die gnädigste Weisung gegeben, daß bei erfolgendem Ableben des  
Herrn Obermarschalls von Benseradt die Obsignation von Hrn. Hof-Auditor mit Zu-  
ziehung des Marschallamtskanklisten Stahl zu besorgen seie. — Da nun gedachter Herr  
Obermarschall am 6ten hujus nachmittags wirklich verstorben; so ist von oben seitwärts  
genannten die Versiegung in dem Sterbhause sogleich dergestalten vorgenommen worden,  
daß man die von der Frau Wittib angegebenen Comode und Schänken, worinn des  
Hrn. Defuncti baares Geldt, pretiosa und Kapitalbriefe auch sonstige erhebliche litera-  
rien aufbewahret sind, unter das Hofmarschallamtliche Sigel geleyet hat; Weilen aber in  
Ansehung einer weiteren Obsignation der übrigen Meublen die Frau Wittib vorgestellet  
und gebetten hat, sie um deswillen damit verschont zu lassen, da ihr dieselbe zum täglichen  
und stündlichen Gebrauche (zumalen sie den Herrn Bruder ihres verstorbenen Eheherrn  
bei sich erwartete) höchstnötig, auch unmöglich seie, in ihrer dermaligen Verwirrung eine  
Separation und Auswahl der ihr etwa entbehrlichen Stücken zu machen: So wurde a  
Commissione dieser Anstad in einer schriftlichen Note **Celsissimi** Hochfürstlichen  
Gnaden unverzüglich unterthänigst einberichtet, und um höchste Verhaltungs-Befehle  
gehorsamst angestanden.

**Actuarius Commissionis**, welcher jene Anfrags-Note unterthänigst zu überreichen  
die höchste Gnade hatte, vermeldete darauf anhero zurück, daß **Celsissimi** Hochfürstlichen  
Gnaden Ihre höchste Intention ihm dahin bekannt zu machen gnädigst geruhet hätten,  
daß es allerdings und billigermaßen bei der bereits vorgenommenen Obsignation sein bewen-  
den haben solle, nur hätte Frau Relicta noch die Versicherung von sich zu geben, daß sie  
jene Gelder, Pretiosa, Kapital- und sonstige Brieffschaften von Belang, welche ihr in-  
zwischen noch ausserhalb der Sigel, zu Handen oder in Erfahrung kommen würden, ge-  
treulich anzeigen wolle.

Diese Versicherung hat hierauf auch die Frau Wittib dem Hrn. Hofaus-  
ditor, als welcher sich zu dem Ende ausdrücklich nochmalen zu derselben ver-  
füget hat, wirklich abgegeben; so daß hiernach die höchste Befehle und Gesinnungen  
in diesem Betref vollkommen erschöpft sind, und nunmehr nach weiterem gnädigsten  
Befehl in oben angezogenen Kabinet's-Protokolls Extract per

Conclutum

An das Hochlöbliche Hofmarschallamt mediante hac Registratura und der beiliegenden  
Note davon zu referiren ist.

Ziffer 3.

Extractus Hochfürstlich Speierischen Hofmarschallamts Protokolls adto Bruchsal  
den 3. Febr. 1789.

Herr Hofrath, und Ritterstifts Syndicus Walter producirte zu der auf heut festgesetzten Publication des unterm 12ten Merz 1782. zu dem Hofmarschallamts Protokoll präsentirten Testaments des am 6ten elapfi dahier verstorbenen Herrn Obermarschalls Freiherrn von Benseradt 2. Vollmachten in Urschrift, ddtis Bruchsal vom 3ten hujus und Wien vom 3ten vorigen Monats: durch deren erstere die vermittelte Frau Obermarschallin, durch letztere aber des Herrn Defuncti Herr Bruder K. K. Kammerherr und Obristlieutenant Karl Freiherr von Benseradt den Hrn. producenten zur Anhörung der Publication und Besorgung des sonst nötig oder rätzlich findenden cum Clausulis Rati & Substitutionis bevollmächtigen, ins besondere aber noch die vermittelte Frau Obermarschallin ihrem bevollmächtigten Herrn Hofrath einen nach schon erwehntem Testament von dem Hrn. Defuncto nochgefertigten Codicill zur Production und gleichmäßigen Publication mitgegeben, welcher auch sofort in gegenwärtiger Sitzung von dem Hrn. Mandatario unter dessen Notariats und Familien — auch des Herrn Defuncti privat-Signeten und eigenhändiger Unterschrift unverleht anhero vorgelegt hat.

Hoc prævio wurde zugleich ex repositura producirt das erstgemelte Testament sub præsentato 12. Mart. 1782. dessen sowohl Hofmarschallamtliches als Freiherrlich von Benseradtische Sigillen ebenfalls von Herrn Mandatario recognosciret worden sind. Sie wurden demnach eröffnet, und der Inhalt der Ordnung nach publiciret.

Facta publicatione bate bevollmächtigter Hr. Hofrath Walter

- 1) um einen Productions Schein des so eben publicirten Codicills.
- 2) um 2. Abschriften für seine beide Prinzipalen von dem Testamente sowohl als Codicill.
- 3) um einen Protokollar-Auszug über diese Handlung — und endlich
- 4) Um die Abnahme der in dem Sterbhaufe aufgelegten Hofmarschallamtlichen Sigel, nach Maafgabe der in dem Codicill befindlichen Disposition.

Conclusum

- 1) expediantur petita.
- 2) Communicetur Extractus publicatorum quoad Passus Concernentes an das Hochlöbl. Kollegiat-Stift ad S. Quidonem zu Speier, und
- 3) der hiesigen Oberverwaltungs Commission, sodann S. T. Herrn Geheimen Rath und Hofmarschall Freiherrn von Ritz; übrigens sind
- 4) sowohl das Testament als der Codicill zur höchsten Einsicht Cellissimi huic Protocollo unterthänigst beizulegen, und auf die für den Rückfall der auf 3000. fl. sich belaufenden frommen Vermächtnißer gesetzte Bedingnißen, nämlich des Verzichts auf jede Gattung Abzug und sonstig Landesobrigkeitlicher Verfügung zur Beschwerde der Erbmasse in jedem Falle, sowohl in Absicht der Frau Erbin, als samtllicher ausser Landes gehender Legaten die gnädigste Entschliesung unterthänigst zu gewärtigen, bis zu deren Einfolgung aber
- 5) mit der von dem Mandatario nachgesuchten Reseration anzustehen.

Ziffer

Ziffer 4.

Vollmacht.

Zu Anhörung des von dem dahiesigem Hochfürstlich speierischen Hochlöblichen Hofmarschallamt publicirt werdenden Testament meines abgelebten seel. Ehegemahls S. T. Herrn Heinrich Hartard Freiherrns von Benseradt bevollmächtige ich des Tit. Herrn Hofrathes und Ritterstifts Odenheim Syndicus Walther Wohlgebohrn mit dem Ersuchen, daß derselbe besagter Publication nicht nur als mein bevollmächtigter Beystandt anwohnen, sondern auch den ihm von mir eingehändigten Kodizill (welcher bis jetzt in meiner Verwahr aufgehalten worden) an obige Gerichts: Stelle unverlezt: und von meinem seel. Ehegemahl so wohl pettschirt als in rubro mit eigener Handschrift bezeichneter übergeben, so fort auch den Inhalt desselben prævia publicatione vernehmen, und um glaubhafte Abschriften von beiden benannte respee Testament und Kodizill anstehen, auch alles nötige gutbefindende bei diesem Actu in meinem Namen vorkehren möge, welches alles hiermit genehmigt und gut geheißen haben will, fort gegenwärtige Vollmacht cum Clausula Indemnificationis & Substitutionis wohl wissentlich ausgestellt, selbst geschrieben und mein angebohrnes freiadeliches Signet beigedruckt habe. Bruchsal am 3ten Hornung 1789.

(L.S.)

Ch. Freifrau von Benseradt  
gebohrne Freyin von Koffler  
zu Millendt.

Ziffer 5.

Gewalt und Vollmacht.

Da ich die empfindliche Nachricht über die gefährliche Gesundheits Umstände meines Herzliebsten Bruders S. T. Heinrich Hartard Freiherrn von Benseradt Kurtrierischen Kammer-Herrns, auch Hochfürstlich: Speierischen Geheimen Rathes und Obermarschallen erhalten habe; so erkläre ich mich hiemit vorläufig auf den unverhofften Todesfall, daß ich meines Orts auf die Oblignirung im Sterbhaus feierlich renuncire, in soweit sich solches von Seite meiner Person hierinnfalls erstreckt; von solcher meine geliebteste Frau Schwägerin die Hochwohlgebohrne Reichs Freyin von Benseradt gebohrne von Koffler zu Millend gar gern und um somehr verschonet sehen wollte, als ich von derselben der besondern Obsorge — und Rechtschaffenheit besonders überzeugt bin, daher auch die ganze Verlassenschaft unter derselben Verwaltung in solang belassen bleiben kann, bis das vorliegen sollende Testament publicirt sein wird, zu dessen Anhörung ich den gleichfalls von meiner Frau Schwägerin Reichs-Freyin von Benseradt etwa ausersehenen Beistandt Titl. Hrn. Hofrath und Ritterstifts Syndicus Walther Wohlgebohrnen Cum Clausulis rati grati & Substitutionis ausdrücklich bevollmächtige, und als meinen besonderen Geschäftsträger benenne; so geschehen Wien den 3ten Januar. 1789.

(L.S.)

C. Ba. von Benseradt  
Obriß Lieut.

Ziffer 6.

Abschrift des vom Herrn Obermarschall von Benferadt ruckgelassenen Codicills.

Ob ich zwar in dem unterm 12ten März 1782. bei einem Hochlöblichen Hofmarschallamt dahier präsentirt — und ad acta Judicialia registrirten Testament zwei fromme Vermächtnissen — als zur hiesigen Stiftung der Barmherzigen Brüdern — und noch zum besten der Armen mit gewissen darinn bestimmten Geld-Summen angeordnet habe; so treten gleichwohl ein- und andere damalen nicht vorzusehen gewesene Ursachen ein, welche nach reiflicher Erwegung mich als einen Ritterschaftlichen Cavalier pflichtmäßig bewegen, daß ich diesen beiden Vermächtnissen oder Legatis piis durch gegenwärtigen Nachtrag auf Art und Weise eines Codicills hiermit folgende Bedingnisse beiseße, und wenn diese nicht alle pünktlich gehalten werden, bemeldte Legaten ganz- und gar wiederrufen, und aufgehoben sein sollen, und die — in meinem Testament eingesetzte Haupterin meine vielgeliebteste Frau Gemahlinn Carolina geborne Reichsfreyinn von Koffler zu Milend mit obigen Legaten so, wie mit der übrigen Verlassenschaft frei disponiren, und Ihr darüber alle unumschränkte Gewalt und Eigenthums Recht eingeräumt sein sollen.

Die Bedingnisse sind nun folgende — und zwar:

**Erstens** in so fern gedachte meine Erbin nach meinem Ableben mit Errichtung eines Inventarii, Taxation oder sonstig Landesobrigkeitlicher Annotation (unter welchem Vorwand es immer geschehen mag) in Rücksicht auf meine Verlassenschaft belästiget, und beunruhiget werden sollte.

**Zweitens** wenn man von besagter meiner Erbin nur einen Kreuzers Werth von Landesherrlichen Abzug, Lands Fundi — oder sogenannten lachenden Erbschafts-Geldern aus meinem rückzulassenden Vermögen von Landes-Herrschaft wegen fodern, und sie zur Zahlung dergleichen Gebühren anhalten würden; daher

**Drittens** sollen obige Legata nicht ehender ausbezahlt werden, bis und dann meine Erbin, von des jeweilig-spreierischen Hochstifts-Regentens Hochfürstlichen Gnaden sowohl als von Höchstdessen nachgesetzten Hochpreißlichen Landes Regierung solche begnügende Verzichts Reversales von solchem Inhalt erhalten wird, wodurch weder an Sie, noch an meine Erbmasse eine Gattung von obigen Abzugs-Geldern zu keiner Zeit, und in keinem Fall (sie möge im fürstlichen Hochstift wohnen bleiben oder nicht) gefodert zu werden, die feierliche Erklärung geschehe; Im Fall aber und so lang

**Viertens** sothane Reversales nicht erfolgen solten, alsdenn der — zu den zweien Legaten qis ausgeworfene Geldt-Betrag oberwähnter maßen an meine Frau Gemahlin zuruckfallen und sie mit diesem als wie mit ihrem übrigen Eigenthum schalten und walten könne und solle; wobei ich derselben auf jede widrige Landesherrliche gegen Sie vorgekehrt werdende Ereigniß ihre bei beiden Hochansehnlichen Reichsfreyen unmittelbaren Ritterschaften am Ober- und Nieder Rhein einzuleitende Rechtszuständigkeiten um so mehr vorbehalten haben will, als dergleichen Ansprüche von Abzugs Geldern an die Verlassenschaften von unmittelbaren Reichs-Ritterschaftlichen Cavaliers (wovon meine Familie und ich

ich

ich bei dem Niederrheinischen hohen Ritterkanton von unfürdenklichen Jahren her immatriculiret sind) bis iht niemalen herkömmlich, vielmehr allen — dem immediaten Reichsadel zu statten kommenden Exemtionen, Freiheiten, Privilegien, und Prerogativen zuwiderlaufen, deswegen auch

**Sünftens** solchen unangenehmen Neuerungen meine Frau Gemahlinn (da sie in der Eigenschaft einer zur Oberrheinischen Reichsritterschaft angebohrnen Reichsfreyin vor wie nach angesehen bleibt) in keinem Betracht unterworfen sein kann oder mag, vielmehr auf gleiche Reichsritterschaftliche Vorzüge in jeder unerwarteten mißliebigen Anfechtung über diesen Betref sich ganz beherzt abzugeben und unter Gottes Beistand vest darauf zu bestehen von mir hiermit ausdrücklich angewiesen ist.

**Sechstens** diese meine Verordnung erstreckt sich auch auf das — von meinem Bruder dem ehemalig: Hochfürstlich: speierischen Geistlichen Hrn. Geheimen Rath und Decant des Hochlöblichen Collegiat-Stiftes ad Sanctum Quidonem zu Speier Philipp Freiherrn von Benleradt seel. an so eben gesagtes Stift nach meinem Tode rückfällige Legat ad 8000. fl. seche acht tausend Gulden sowohl, als auf jenes — in meinem Testament meinem Herrn Bruder S. T. Karl Freiherrn von Benleradt Kaiserlich: Königlichen wirklichen Kammerherren und Obrist Lieutenant unter der Garde zu Fuß etc. ausgeworfene — und alle übrige Legaten, wann nämlich den Legatariis und meiner Erbin von der übrigen Nachlassenschaft hievon einiger Abzug von Landes-Herrschaft wegen entweder abgefodert oder eingehalten werden wolte, alsdann obiger Wiederruf eröffnetter Frommen Vermächtnisse gleichfalls ohnabänderlich bestehen solle. So geschehen Bruchsal am 16ten des Monats September 1788.

(L.S.) H. Freiherr von Benleradt.

**A b s c h r i f t.**

Wir Endes unterschriebene bezeugen, daß des Kurtrierischen Kammerherrns und Hochfürstlich: speierschen Geheimen Raths auch Obermarschall Freiherrns von Benleradt Hochwohlgebohrn Uns zu sich in ihr Quartier haben erbitten lassen, und als Wir Uns beisammen gefunden, Wohl dieselbe bei vollkommenen Verstandes Kräften uns vorgestellt habe, daß sie einen schriftlichen Nachtrag zu ihrem bei einem Hochlöblichen Hofmarschall-Amt schon anno 1782. hinterlegten Testament — nämlich gegenwärtigen förmlichen Kodicia zu errichten bewogen worden sind, welchen sie Uns vorgezeigt haben, aber ohne dessen Inhalt zu eröffnen, in unserer Gegenwart eigenhändig nicht nur unterschrieben, sondern auch hieran ihr gewöhnliches Signet oder Petschaft beigedruckt haben, mit der besondern an Uns samtlliche gestellten Bitte, diesen ihren Kodicia mit zu verfassen und anzufügen, daß wofern diesem die Unterlassung oder Gebrechen einer in Rechten erforderlichen Feierlichkeit aufgelegt werden wolte, solcher jedoch auf die beste Art gelten, und zum Vollzug gebracht werden solle, welche an Uns geschehene Erklärung hiedurch mit eines jeden erbetteneu Zeugen Unterschrift und angedruckten Petschaften attestirt wird, nach dessen Bewirkung auch diese Urkund dem verpetschirten Kodicia beigesezt — und unter gleichmäßiger des Herrn

Obermarschalls S. T. Freiherrn von Benseradt Pottschaft mittels eines umgeschlagenen Bogens weiters obsignirt worden. So geschehen Bruchsal am 16ten Septemb. 1788.

(L.S.) Joann Nepomucen Faisoul N. Stifts  
Aktuarus.

qua testis Specialiter Requisiteus.

(L.S.) Johann Adam Klein als besonders  
erbettener Zeug.

(L.S.) Mauritius Sigel als besonders  
erbettener Zeug.

(L.S.) Conrad Will als besonthers  
gebetener Zeig.

(L.S.) In Fidem præmissorum omnium ad Requisitionem prænominati Domini Testatoris qua testis Simul & Notarius propria manu hæc Subscripsi & Sigillo meo tam privato quam Notariali Communivi

Joannes Carolus  
Walther mit Handzug  
qua Notarius Apostolico Cæsa-  
reus publicus & Juratus.

### Ziffer 7.

Extractus Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Protokolls dato Bruchsal  
den 6ten Febr. 1789.

Legebatur Resolutio Celsissimi Clementissima aus dem Hochfürstlich speierischen  
Kabinetts Protokoll ddo Bruchsal den 5ten Hornung 1789.

ad Concl. §. 2. des Hofmarschallamts Protokolls  
de 3. Febr. pag. 3.

Wird auf die in Codicillo für den Rückfall der auf 3000. fl. sich belaufenden frommen Vermächtnissen gesetzte Bedingnissen, nämlich des Verzichts auf jede Gattung Abzug und sonstiger landesobrigkeitlicher Verfügung zur Beschwerde der Erbmasse, in jedem Falle, sowohl in Absicht der Frau Erbin, als sämtlicher auffer Landes gehender Legaten die gdgste Entschliesung Celsissimi unterthgft gewärtiget.

#### Resolutio Celsissimi.

Daß die Behauptungen der Reichsstände wegen des Abzugs-Gelds allgemein bekannt seien, und auf erheblichen Gründen beruhen, ist auffer Zweifel gesetzt, und da auch der von Sr. Hochfürstlichen Gnaden in der bekannten von Hetttersdorffischen Sache ergriffene Recurs an die deutsche Reichs-Versammlung den Beifall der höchst- und hohen Reichs-Stände erhalten hat; so können Höchst-dieselbe zum Nachtheil ihrer Nachfolger im Fürstenthum Speier, ihr auch mit den Gerechtsamen aller Reichs-Stände verknüpftes Abzugs  
Regale

Regale um somehr nicht beeinträchtigen lassen, als nach allgemeinen Grundsätzen ein Ritterschaftliches Mitglied, welches in Diensten eines Landes-Herrn gestanden ist, so wenig als jeder andere Landesherrliche Diener Befreiung vom Abzugs-Gelde verlangen kann.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem auf Landesherrlichen Verordnungen sich gründenden lachende Erbschafts Geldern. Es ist auch keine Frage von unmittelbaren Ritters Gütern, sondern nur von dem Mobilar Nachlaß eines Ritterglieds, als Dieners eines Reichs-Stands; und die auf Kaiserlichen Privilegien in dem befragten Codicill sich stützende Exemption ist nur auf die erste Gattung der Güter, nicht aber auf das bewegliche Vermögen in diesem Falle anwendbar, und niemand wird träumen, daß dem beweglichen Vermögen eines Ritterglieds, die Qualitæt eines unmittelbaren Ritterguts anflebe.

Die Aufstellung derlei Grundsätze, wodurch das Abzugs Recht geschmäleret werden will, würde die Reichsfürsten billig veranlassen, kein Ritterschaftliches Glied mehr in ihre Diensten aufzunehmen. Bei welchen Umständen Se. Hochfürstlichen Gnaden ein für allemal ihr Abzugs Regal aufrecht zu halten gedenken, sohin auch, weil es nach Inhalt des Codicills das Ansehen ist, den eigentlich die Mobilar Erbschaft und nicht die Person des Erben afficirenden Abzug zu vereiteln; so wird auch die Inventarisation allerdings notwendig.

Uebrigens kann sich der Kaiserl. Königl. Obrist Lieutenant von Benseradt des Abzugs von dem ihm zugedachten Legat ad 3000. fl. nicht entledigen, da in den Landen Sr. Kaiserl. Königlichen Majestät von derlei auffer Land gehenden Legaten ebenfalls der Abzug entrichtet werden muß.

Anlangend aber jene 8000. fl. welche von dem ehemaligen Dechant des Kollegiat-Stifts ad Ss. Joannem Evangelistam & Quidonem in Speier zu Fundirung einer Vicarie bei benanntem Kollegiat-Stift legirt worden, seien Seine Hochfürstliche Gnaden nicht abgeneigt, ex ipeciali gratia solche Abzugsfrei passiren zu lassen.

Schließlich könnten sich jedoch Se. Hochfürstliche Gnaden bewogen finden, wegen des Abzugs aus besonderer Gnade, und ohne Einschränkung des Abzugs Regalis in anderen Fällen nachzusehen, und denselben zu erlassen, wenn die nachgelassene Wittib ihres Obermarschalls von Benseradt, die ohnehin dem Vernehmen nach einige fromme Verwendungen aus dem ererbten Vermögen machen wolle, nebst den für die Barmherzigen und Armen legirten 3000. fl. noch eine weitere Summe per averfionem anbiete, welche Gelder insgesamt Seine Hochfürstlichen Gnaden zu frommen Stiftungen (dahin ebenfalls die Abzugsgebühren, gemäß einer Landesherrlichen Verordnung bestimmet sind) verwenden würden, mithin das nämliche wäre, als wenn die Frau von Benseradt die selbstige Bestimmung ad pias Causas machte, worüber man der Erklärung entgegen siehet.

Zugleich wurde producirt und verlesen ein von der verwittibten Freifrau von Benseradt eingeschicktes Schreiben vom gestrigen, inhaltlich wessen dieselbe wiederholter um Abnahme des Hofmarschall Amtlichen Siegels aus dem Sterbhause, oder wenigstens um eine schriftliche Erklärung um somehr anstehet, als sie bei einem unerwarteten Anstand nach der Vorschrift ihres seel. Herrn Gemahls im Codicill sich achten, und die längere Sperrung als eine widrige Vorkehrung ansehen müsse, über dieses auch ihr Herr Schwager der K. K. Kammer-Herr und Oberst Lieutenant Karl von Benseradt auf

A

Die

die Obligation Kraft producirter Vollmacht renunciiret habe, ausser welchem niemand daran betheiliget sein könne.

Conclusum.

Communicetur die Eingangs bemerkte Höchste Resolutio Cellissimi auf die unterthänigste Hofmarschallamtliche Anfrage der Frau von Benseradt und Hrn. Hofrath Walther qua Mandatario des K. K. Kammerherrn und Obrist Lieutenant Freiherrn von Benseradt, in Abschrift cum Extractu hujus um ihre beiderseitige fernere Erklärung darüber einzubringen.

Ziffer 8.

Vorstellung der Frau von Benseradt an das Hochfürstlich-speierische Hofmarschallamt ddo Bruchsal den 9ten Hornung 1789.

In dem mir mitgetheilten Auszug des Hochlöblichen Hofmarschallamts Protokolls ddo Bruchsal vom 6. hujus curr. ist von meinem Beistand auf Abnahm des in dem Sterbhaufe noch angelegten Hofmarschallamtlichen Siegels nichts Bestimmtes beschlossen worden, ohngeachtet ich zum zweitemal selbst mittelst Schreiben vom 5ten hujus hierum bathe;

Ein Hochlöbliches Hofmarschallamt sind eine förmliche Gerichts-Stelle, von welcher ich einzig und allein den gerichtlichen Abschluß zu erwarten habe, ob die Reseration vorgenommen werden wolle, oder nicht? welches in geeigneten ähnlichen Fällen von anderen Gerichts-Stellen (worüber offenkündige Beispiele bei Wittiben vom geringeren Standt hundertweise im fürstlichen Hochstift Speier vorliegen) gleich nach publicirten Testament vollzogen worden, und die Immissio in das erbhaftliche Vermögen der überlebenden Ehegattin geschehen ist.

Gleichwie nun aus der — diesem Protokollar Extract beigefügten Kabinetts Resolution nichts zu ersehen, daß einem Hochlöblichen Hofmarschallamt ein Verbot zugegangen ist; so finde ich mich wahrhaft ganz verhoft, über die so lange Oblignations Andauer, und sehe dem Ende derselben um so sehnlicher mit allem Recht entgegen, als in pto Reserationis pur in den gesäßlichen Wegen ein Hochlöbliches Hofmarschallamt die Final-Abschließung ohne Befränkung oder Beleidigung seiner Gerichtbarkeit zu geben schuldig ist, und die Abnahm eröferten dero Siegels von Hochfürstlichen Kabinetts Resolutionen (wenn solche etwa mir verborgen gehalten werden wollten) keineswegs abhangen kann, und dieses zwar gemäß vorliegenden allerhöchsten Kaiserlichen — hierinn denen Gerichts Stellen eingeräumten bekannten Justizmäßigen Befugnissen,

Wenn somit hierunter etwas dergleichen verborgen liegt, so sehe ich es als eine wahre Bedruckung an, weil ich mich publicato Testamento & Codicillo in dem mir vollständig eigen gewordenen Vermögen länger nicht ohne Beschimpfung meiner Person (da zu Zahlung der Leich-Kösten bei oblignirter Baarschaft Geld geliehen habe, und doch noch nicht alles bezahlt ist) beschränken lassen kann, in Rücksicht solcher Sperrung, wo  
die

die Grabstatt meines seel. Gemahls noch nicht bezahlt, und die Lesung der heiligen Messen mit 300. fl. im 3<sup>to</sup> Testamenti gehemmet ist, Einem Hochlöblichen Hofmarschallamt selbst nicht zur Ehre gereichen kann, und in der That verantwortlich ist.

Ich bitte zum drittenmal dahero um die Abnahme des Siegels, und ohnverhalte weiters, daß meine Erklärung auf die neuliche zugleich mit communicirte Anlage nachfolgen wird, ins besondere mit allvollkommenster Hochachtung beharre.

### Ziffer 9.

Auszug Hochfürstl. speierischen Hofmarschallamts Protokolls ddo Bruchsal  
den 10ten Febr. 1789.

Legebatur Exhibitum der verwittibten Frau Obermarschallin von Benseradt vom 9ten hujus, worinn dieselbe aus verschiedenen Rechts-Gründen um die Reseration gehorsamst ansuchet, mit dem Anfügen, daß auf die ihr communicirte Höchste Resolation Celsissimi vom 5ten dieses ihre Erklärung nachfolgen werde.

#### Conclusum.

1) Da die Frau von Benseradt in dieser Vorstellung die Abnahme des Hofmarschallamtlichen Siegels von der Verlassenschaft ihres verstorbenen Eheherrn bei dieser Stelle, als dem *judicio ordinario*, in gesetzlichen Wegen und von Rechts wegen nachsuchet; der verlebte Hr. Obermarschall aber als gewesener Chef der Leibkammer keineswegs unter die ordentliche Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamts gezogen werden kann; sondern vielmehr, wie es immer bei dergleichen Fällen geschehen, aus besonderen höchsten Befehle und Auftrag den 22ten Decemb. v. J. die Obligation durch das Hofmarschallamt besorgt worden ist, durch eben angezogenen höchsten Befehl auch dieser Stelle mehr nicht als blos dieser *actus obligationis* aufgegeben wurde, so kann auch auf das gegenwärtige Exhibitum und Ansuchen der Frau von Benseradt von dieser Stelle keine competente richterliche Entschliesung abgegeben werden, sondern es ist dieselbe vielmehr damit an Celsissimi Hochfürstliche Gnaden, unter Höchstwelchen selbst allein die zur fürstlichen Leibkammer gehörigen Personen stehen, zu verweisen. Inzwischen wäre

2) das Exhibitum zur Höchsten Einsicht Celsissimi diesem Protokoll unterthänigst anzulegen mit der unterthänigsten Bemerkung, daß wofern bei dem Hochfürstlichen Kabinetts Protokollar Auszug vom 22ten Decemb. v. J. die Höchste Intention Celsissimi auch dahin gegangen sein sollte, daß das Hofmarschallamt in dieser Verlassenschafts-Sache nicht allein den Versieglungs Act, sondern auch die übrigen ausfautheiligen Handlungen, und weiter, nicht allein diese, sondern auch die damit und gelegenheitlich derselben vorkommende gerichtliche Verfügungen aus Höchst übertragener Gerichtsbarkeit vornehmen und besorgen sollte; in diesem Falle nach den von der Frau von Benseradt für die nachgesuchte Reseration angeführten, und sonst in der Natur der Sache liegenden Gründen, man des unmaßgeblichen unterthänigsten dafürhaltens seie, daß mit der nachgesuchten Reseration allerdings billig, nur aber unter der Vorsicht willfahret werden dürfte;

wenn von der implorirenden Frau von Benferadt einweilen zur Sicherheit des angesprochenen Herrschaftlichen Abzugs, eine hinlängliche *Caution* geleistet würde.

Diesemnach wäre die gnädigste Entschliesung *Celsissimi* darauf unterthänigst zu gewärtigen, ob die Frau Obermarschallin von Benferadt, vermög *memb. 1. hujus Conclufi* mit ihrem Gesuche von dieser Stelle, als einer Incompetenten lediglich ab, und an die höchste Person *Celsissimi* anzuweisen, oder aber nach dem unterthgsten Antrage in *membr. 2do* die Reseration vorzunehmen seie, oder endlich welche sonstige höchste Verfügung in dieser Sache getroffen werden wolle.

Ziffer 10.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Protokolls ddo Bruchsal  
den 12ten Febr. 1789.

§.

Wurde gehorsamst verlesen Extractus Hochfürstlich-speierischen Kabinets Protokolls  
ddto Bruchsal den 11ten Hornung 1789.

§. 4.

Präsentatur das am 10ten dieses abgehaltene Hofmarschallamts Protokoll, worauf ad *Conclusum §. unic. dicti Protoc.*: das Ansuchen der vermittelten Frau von Benferadt die vorzunehmende Reseration betreffend ergieng die höchste

*Resolutio.*

- „ Wird dem Hofmarschallamt hiermit *Commissio* gnädigst ertheilet, wegen der von
- „ Benferadtischen Verlassenschaft nicht nur die ausfautheilige Handlungen,
- „ sondern auch die gerichtliche Verfügungen zu besorgen, so fort nach dem
- „ Vorschlag in *membro Secundo Conclufi* zu verfahren.
- „ Wobei das Marschallamt dem Verfasser des Exhibiti vom 9ten dieses seine, un-
- „ schickliche Ausdruck in Absicht auf die fürstliche Kabinets Resolution um somehr zu
- „ ahnden hat, als dem Marschallamte, unter dessen Gerichts-Stande der abgelebte
- „ Obermarschall von Benferadt nicht gestanden, keine Erkenntnis vor dem heutigen
- „ Auftrag zugekommen war.

In Gefolge dieses gnädigsten Auftrags und Genehmigung des Marschallamtlichen Abschlusses vom 10ten hujus haben sich Hr. Hofauditor und Actuarius auch sogleich zu der vermittelten Frau Obermarschallin Freifrau von Benferadt verfügt, und um die von derselben schon mehrmalen dringend nachgesuchte Reseration so mehr zu beschleunigen, davon die mündliche Eröffnung gethan, und die Reseration unter der abgeschlossenen *Cautions* Leistung sogleich vorzunehmen erboten.

Da aber schon genannte Deputati nunmehr mit der Relation ad *Protoc.* zurückgekommen, daß die Frau Obermarschallin Freifrau von Benferadt mit Zuziehung des für ihren Beistand erklärten Hrn. Hofraths- und Ritterstifts Syndici Walther auf ihren Antrag erklärt hätten;

- „ daß sie noch vor der Hand lieber die Sigille und alles in *statu quo* belassen, sich
  - „ inzwischen über den ihr gemachten Antrag näher bedenken, und dasjenige wozu sie
- sich

„ sich diesfalls entschließen wolle, an das Hochfürstliche Marschallamt schriftlich gelan-  
 „ gen lassen werde, dabei aber um schriftliche Mittheilung der Marschallamtlichen  
 „ Verfügung auf ihr Exhibitum vom 9ten hujus anstehe; so wäre pro

Concluso

Der Frau Obermarschallin Freifrau von Benferadt p. Extractum hujus Proto-  
 colli bekannt zu machen: daß,

Da dieselbe in ihrer Vorstellung vom 9ten hujus die Abnahme der Hofmarschall-  
 amtlichen Sigel von der Verlassenschaft ihres verlebten Eheherrn bei dieser Stelle gleich-  
 sam als bei dem *Judicio ordinario* aus gesetzlichen Gründen und von Rechtswegen nach-  
 gesucht, der verlebte Herr Obermarschall aber keineswegs unter die ordentliche Gerichts-  
 barkeit des Hofmarschallamts gehöret habe; sondern da vielmehr nur *ex Speciali Mandato*  
*Celsissimi* vom 22ten Decemb. vorigen Jahrs die Obligation von dieser Stelle besorgt,  
 durch jenen höchsten Befehl aber ihr mehr nicht, als blos dieser *actus obfignationis* auf-  
 getragen gewesen, man vordersamst *Celsissimi* Hochfürstlichen Gnaden weitere höchste In-  
 tention darüber hätte gewärtigen müssen, ob das Hochfürstliche Marschallamt in dieser  
 Verlassenschafts-Sache nicht blos den Versieglungs *AA* sondern auch die übrigen ausfau-  
 theilichen Handlungen und ferner nicht nur diese, sondern auch die gelegentlich derselben  
 vorkommenden gerichtlichen Verfügungen vornehmen und besorgen solle;

Es seie hierauf auch per Extractum Hochfürstlichen Kabinetts Protokolls vom 11.  
 hujus dieser Stelle *Commisso* gnädigst ertheilet worden, in dieser Verlassenschafts Sache  
 nicht nur die ausfautheilichen Handlungen, sondern auch die gerichtlichen Verfügungen  
 zu besorgen.

In dessen Gemäßheit habe fürstliches Hofmarschallamt rücksichtlich auf oben ange-  
 führtes Exhibitum vom 9ten hujus beschlossen, daß nach den von ihr Frau von  
 Benferadt daselbst angeführten, und sonst noch in der Natur der Sache liegenden Grün-  
 den mit der nachgesuchten Reseration allerdings billig, jedoch unter der Vorsicht zu will-  
 fahren seie, daß von derselben einweilen zu Sicherheit des angesprochenen herrschaftlichen  
 Abzuges eine hinlängliche *Caution* geleistet werde, welcher Abschluß auch per *resolutio-*  
*nem Clementissimam* vom 11ten hujus gnädigst genehmigt, und in Vollzug zu setzen  
 anbefohlen worden seie.

Gleichwie nun sie Frau Obermarschallin Freifrau von Benferadt den oben Ein-  
 gangs genannten zu diesem Endzweck deputirt gewesenen Hrn. Hofauditor und *Actuario*  
 auf ihren in dessen Gemäßheit gemachten Antrag geäußert habe, daß sie noch vordersamst  
 ihre schriftliche Erklärung darüber zum Hochfürstlichen Hofmarschallamt einbringen würde:  
 so wolle man nun auch dieselbe gewärtigen.

Wobei zugleich auf ausdrücklichen höchsten Befehl gegen den Verfasser des ofter-  
 wehnten Exhibiti der darin enthaltene unschickliche Ausdruck in Absicht auf die fürstliche  
 Kabinetts Resolution um somehr geahndet werde, als dem Marschallamte, unter dessen  
 Gerichts-Stande der abgelebte Hr. Obermarschall von Benferadt nicht gestanden, keine  
 Erkenntnis vor dem Auftrag vom 11ten hujus zugekommen wäre.

Ziffer II.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Protokolls ddo Bruchsal  
den 18ten Febr. 1789.

§. I.

Burden producirt, und verlesen

a) Vorstellung der Freifrau von Benseradt ddo 16. hujus worinn dieselbe dem ihr am 13ten hujus per deputationem gemachten Vor- und Antrag:

„ daß man die von ihr mehr verlangte Reseration sogleich, wiewohlen unter der  
 „ Bedingniß vornehmen würde, daß zur Sicherheit des herrschaftlich angesproche-  
 „ nen Abzugs eine hinlängliche Caution, etwa in ein oder anderem Kapitalbriefe  
 „ gestellet werde,“ widerspricht und die Reseration auf eine ganz unbeschränkte  
 Art ansinnet, mit dem Anfügen, daß sie in gegentheiligem Falle die Leistung der Schadlos-  
 haltung sowohl, als alle Gefahr gegen jene Gerichts-Stelle, unter dessen Sigel die Saar-  
 schaft und Kapitalbriefe gesperrt liegen, sich ausdrücklich vorbehalte, auch allerdings sich  
 berechtigt zu sein glaube, die ferner bestehende Obligation nicht aus Despect, sondern  
 Defensionis & Possessionis loco etwa Coram notario & Testibus selbst zu referiren,  
 womit sie gleichwohlen noch zur Zeit zurückhalten wolle, und dieses zwar remissive auf

b) eine weitere beigelegte Erklärung sub eodem Dato auf den Hochfürstlich-spei-  
 erschen Kabinetts Protokollar Extract ddo Bruchsal vom 5ten hujus die darin enthaltene  
 resolutionem Cellissimi betreffend, worin sie letztere, Punkt für Punkt verfolget, und  
 vorzüglich als Gegengründe zur Behauptung ihrer Abzugs-Freiheit und Unverbindlichkeit  
 zur Kautions-Leistung anführet:

1) daß ihr verstorbener Eheherr seine nachgelassene Ersparnis bloß aus eigenen  
 zum Theil aus Ritterschaftlichen Gütern gezogenen Vermögen gemacht habe, woraus  
 Er sich einen Rittersitz willkührlich anzukaufen berechtiget, und in letzteren Jahren geneigt  
 gewesen wäre.

2) Daß derselbe nicht aus einem Streben nach Erwerbniß in Hochfürstliche Dienste  
 getretten, und sein ohnehin sehr mäßiger Gehalt bei einer Standesmäßigen Haushaltung  
 keineswegs als eine Quelle des Erwerbs habe benuzet werden können und wollen.

3) Da sie noch wirklich im Lande seie; so müssen auch allerdings die zur Regulir-  
 rung des Landesherrlichen Abzugs gegenwärtig abzweckende Fürschritte etwas zu frühzeitig  
 scheinen.

4) Es würde ihre Pflicht sein, von diesen den Reichsfreien Ritterschaften präju-  
 dicirenden Zumuthungen die unverweilten Anzeigen an die geeigneten Ritterschaftliche  
 Behörden zu machen.

5) Da der Kaiserliche Reichshofrath für die Ritterschaftlichen Freiheiten be-  
 reits ausgesprochen habe; so könne kein Abzugs Recht mithin auch keine Schmälerung  
 desselben durch den Kodizill, behauptet werden.

6) Es bestehe keine Landesverordnung, daß Eheleute lachende Erben seien,  
 wohl aber eine de anno 1756. daß Eheleute keine lachende Erben seien.

7) Sie berufe sich auf alle speierischen Ausfauthen und Theil Richter, daß in sol-  
 chen Fällen, wie der dermalige seie, niemals, sogar nicht bei Wittwen unadelicher Dieners-  
 schaft

schaft, ja vom gemeinsten bürgerlichen Standte, ein Actus Inventarisationis vorgenommen, und eine lachende Erbschaftsgebühr gefodert worden seie.

8) Eine solche Inventarisations Neußerung greife sie daher auch in Rücksicht ihres Standes und Geburt an.

9) Sie acceptire also, wegen der fortdaurenden landesherrlichen Ansprüche auf Abzug, den Kodizillmäßigen Rückfall der 3000. fl. in Legatis piis, ohne sich um die Entschädigung der barmherzigen Brüder und der Hausarmen zu bekümmern.

10) Sie verwahre sich gegen diese Ansprüche unter eventueller feierlicher Abberufung an die geeignete höhere Gerichts-Stelle, in sofern darauf bestanden werden wollte, und denke endlich

11) viel zu edel, als sich durch Anbietung einer weitem Summe per averfionem gleichsam loskaufen zu wollen.

c) Eine weitere Vorstellung derselben vom heutigen zu Beantwortung des inzwischen ihr zugewertigten Hofmarschallamtlichen Protokollar Extracts vom 12ten hujus des hauptsächlichsten Inhalts:

1) Daß die Hofmarschallamtliche Deputation ad obfignandum keinen besonderen höheren Auftrag schriftlich vorgewiesen, und sie also den Actum als eine Ausübung der Hofmarschallamtlichen ordentlichen Gerichtsbarkeit angesehen habe, und wenn es ihr dabei auch mündlich geäußert worden sein sollte, so wäre sie um somehr darüber verlegen gewesen, als ein noch lebendes Beispiel angeführt werden könne, wo bei bekannten Dispositions-offenbaren Fällen, wie der gegenwärtige, keineswegs obfigniret worden sei.

Bei dem Verfasser ihres Schreibens vom 9ten hujus, möge also keine zudringende und von der Hauptsache nur abweichen wollende Unschicklichkeit einschlagen, vielweniger derselbe durch eine Ahndung betroffen sein.

2do) In Betref der abermaligen Rautionszumuthung beziehe sie sich auf ihre sub præced. lit. b. anz. und ausgezogene Erklärung vom 16ten hujus, welchem sie noch anfüge,

3tio) daß, da Celsissimi Hochfürstliche Gnaden in resolutionibus Cabineti vom 5ten & 11ten hujus auf ihren Landesherrlichen Gerechtsamen respect der Cautions Leistung bestünden; so würde ihr der diesfalls anrufende Theil, und wer eigentlich die Caution begehre, näher bekannt zu machen sein, wofür sie

4to) Aus respect gegen die Person Sr. Hochfürstlichen Gnaden Höchstdieselbe wegen der höchsten Genehmigung der Cautions-Foderung nicht halten, noch als Kläger wider sich ansehen könne, weilen sie im fürstlichen Hochstifte nicht sowohl wohnhaft, als genugsam angesessen; ihre Mobilarschaft nicht heimlich fortzubringen — sie auch überhaupt, als angefochtener Theil, von aller Sicherheitsleistung solange frei zu belassen seie, bis sie sich einer Flucht oder offenbaren Verschwendung verdächtig machen würde.

5to) Der Hofmarschallamtliche Abschluß auf die Cautions-Leistung, welchen Celsissimus genehmiget, seie für sie schon sehr gravirend, und ohne alles Beispiel; über alles dieses aber berufe sie sich

6to) noch ins besondere auf die für sie militirende ritterschaftliche Gerechtsame, obgleich der Fall dermalen noch nicht eintrete; gleichwohl würde

7mo) ihr dieses den Anlaß geben, bei den geeigneten Hochlöblichen Ritterschaften hievon die Anzeige zu thun. Inzwischen sie endlich

8vo) ihr Gesuch um Abnahme der Obligation wiederhole, und den diesseitigen Aeußerungen von außautheiligen Handlungen, als welche *post publicationem Dispositionum* nun hinweg fielen, feierlich widerspreche.

Hierauf erklärten S. T. Herr Geheime Rath und Hofmarschall: daß sie von der in der Erklärung der Freifrau von Benferadt angeführten herrschaftlichen Verordnung *de anno 1756.* bis daher keine Wissenschaft, weniger eine hinlängliche Kenntniss des Inhalts derselben gehabt hätten, daß sie aber, nach inzwischen davon genommener Einsicht, sich nunmehr für überzeugt hielten, daß die Freifrau von Benferadt eines Theils eben so wenig für eine lachende Erbin zu achten, als andern Theils, wegen bereits vorhandenen Reichshofrätlichen Abschlüssen zu Gunsten der Ritterschaft, Abzugspflichtig sei, mithin derselben mit Aufhebung der ihr auferlegten *Caution*, und ohne Einschränkung allerdings zu reserviren sei.

Uebrigens wollten Sie Cellissimi Hochfürstliche Gnaden per *Protocollum* unterthänigst bitten, gnädigst zu geruhen, Sie bei künftig wieder vorkommendem diesem Gegenstande, der Freifrau von Benferadtischen Abzugsache, von dem Vorsitze bei dem Hofmarschallamt um somehr gnädigst zu *dispensiren*, als selbst ihre und der andern Gerechtsame *Consecutive* damit *Compromittiret* seien, gleichwie dann auch in der von Hetttersdorffischen Abzugsache zum Nachtheil der freiherrl. von Hetttersdorffischen Hrn. Erben Auszüge aus dem damaligen diesseitigen Obermarschallamts *Protocoll* hätten angeführt werden wollen.

Herr Hofauditor bemerket hierauf:

1mo) Was seine Person qua *deputati ad obsignandum* betreffe, so habe er nach dem Zeugnis des *Actuarii*, der Freifrau von Benferadt bei seiner Ankunft deutlich erklärt, daß das Hochlöbl. Marschallamt von *Cellissimo* hiezu ausdrücklich beauftraget, und er von belobter Stelle dazu *deputirt* worden sei.

Schriftliche Urkunde sei ihm darüber nicht zugestellt worden, und solches sei auch nicht gewöhnlich.

2do) Die *merita Causae* nämlich die Abzugs-Pflicht oder Freiheit, und die davon abhängende *Cautions* Leistung der Freifrau von Benferadt betreffend; so halte er unterthänigst unmaßgeblich dafür, daß unangesehen der in den oben angezogenen *Exhibitis* enthaltenen Gegengründen, die Freifrau von Benferadt von der *Cautions* Leistung durch das Hofmarschallamt nicht frei gesprochen, noch die Reservation ohne Einschränkung fürgenommen werden könne.

Die von der Freifrau von Benferadt angeführten Gegengründe beziehen sich zum Theil auf die *Exportations*-Gebühren, und zum Theil auf den lachenden Erbschafts-Abzug. Von ersterer, so fern sie die Frau von Benferadt selbst betreffen, kann dermalen noch keine Frage sein; wohl aber, so fern sie das an Hrn. Bruder des Hrn. Defun-

Defun-

*Defuncti* auszubehablende Legat ad 3000, fl. angehen. Von diesem Legat wird auch eben so, wie an die Freifrau von Benleradt die lachende Erbschaftsgebühr von *Celsissimo* als *Domino territoriali* angesprochen.

Das Recht dieser Ansprüche, *tanquam Regale* kann dem Hofmarschallamt keineswegs zur *Dijudicatur* überlassen sein, sondern dieses ist vielmehr dazu verpflichtet, dergleichen Landesherrlichen Ansprüche, so weit sich ihre Gegenstände bei ihm äußeren, zu sichern und zu wahren.

Da nun durch die Reichshöferräthliche Erkenntniß in der freiherrl. von Hettesdorffischen Sache im äußersten Falle nur ein *Præjudicium* entstanden, keineswegs aber der Rechts-Satz schon als ausgemacht anzusehen ist, daß das fürstliche Hochstift in gegenwärtigem Falle keinen Abzug zu nehmen befugt sei, sondern da der ergriffene und angenommene *Recurs* die Rechtsfrage immer noch als unausgemacht zurückläßt; so mag auch von dem Hofmarschallamt in der gegenwärtigen Sache nicht so zu Werke gegangen werden, als ob die höchsten Landesherrlichen Ansprüche ausgemacht Grundlos seien, und kann also die Kautions-Leistung bis zur völlig ausgemachten Sache nicht aufgehoben werden, wo zumalen ansonsten das Legat an den K. K. Kammerherren ohne Entrichtung des herrschaftlichen Abzugs, welchen gnädigste Herrschaft nicht ausserhalb Landes, sondern hier fodert, hinausgehen dürfte.

Gleichwohl könnte auch in dieser Rücksicht der Freifrau von Benleradt die Kautions-Leistung unter der Bedingung nachgelassen werden, wofern dieselbe jene Capitalien, womit sie dieses Legat auszubehahlen gesonnen ist, anzeigen, oder sonst dafür *responsable* sein wollte, daß dieses Legat ohne vorherige Anzeige, nicht ausbezahlt werden würde.

Das zweite nämlich die lachende Erbschafts-Gebühr betreffend, halte er unterthänigst unmaßgeblich dafür, daß dabei zwei Fragen vorkommen, und zu unterscheiden seien:

1) Ob die Freifrau von Benleradt vermög der bestehenden Landesverordnung als eine lachende Erbin anzusehen?

2) Ob in diesem Falle sie Abzugspflichtig, oder, vermög ritterschaftlicher *Prærogativen* Abzugs frei sei?

Von der letzteren Frage gilt eben das, was so eben überhaupt von der Abzugspflicht der Ritterschaft in dem Hochstift ist erinnert worden;

Soviel aber die erste Frage angehet, glaubet Hr. *Votans*, daß die Frau von Benleradt allerdings nach dem Sinne und in Gemäßheit der von ihr selbst allegirten Verordnung de anno 1756. für eine lachende Erbin gehalten werden müsse.

Lachende Erben sind hier der Regel nach alle jene, welche keine Motherben sind. Jene waren schon vor der Verordnung de anno 1756. durch Landesherrliche Befehle der Abzugs-Gebühr unterworfen.

Im Jahre 1756, äußerte sich bei der Hochfürstl. hohen Regierung der Zweifel, ob Eheleute, welche *NB. Testamenta reciproca* errichtet, ebenfalls als lachende Erben anzusehen, und von dem Vermögen des Verstorbenen der Abzug zu nehmen sei?

Nur diesen Anstand wollte die Verordnung de anno 1756. heben, und sie bestimmet, daß Eheleute, welche *Testamenta reciproca* errichtet, *pro una persona* zu

achten, und in Rücksicht des *Testamenti reciproci* mit dem Abzuge zu verschonen, dieser aber anerst nach dem Tode des lebenden Ehegatten zu erheben sei.

Diese Verordnung ist also eine Ausnahme von der Regel, *strictæ Interpretationis*, und *ad Casus non expressos* nicht zu ziehen.

Vielmehr leuchtet aus ihr selbst deutlich hervor, daß Eheleute, welche keine *Testamenta reciproca* errichtet, nach, wie vor, für lachende Erben zu halten und zu behandeln seien; welches die darinn enthaltene, und so oft wiederholte Bestimmung des *Testamenti reciproci*, besonders da es heißt: in Rücksicht des *Testamenti reciproci*, klar an Tag leget, auch sonst seinen rechtlichen Unterschied von andern Eheleuten noch wohl leiden mag, dessen Ausführung aber hier zu weitläufig und unnötig wäre.

Die von der Freifrau von Benseradt ferner für sich angeführte Observanz ist zum Theil noch ungewiß, zum Theil glaubet Hr. Vorans nicht ohne Grund, daß sie bei einer oder der andern Ausfauthei im Hochstifte wohl das Gegentheil besagen werde.

Wofern aber dies alles auch nicht so wäre; so kann doch keine Observanz von Ausfauten, welche bekanntlich keine Gerichtsbarkeit haben, noch aus Fällen, die noch nicht in *Contention* gewesen, noch gegen Landesherrliche Jura, denen ohnehin *per officiales* nicht *præjudiciret* werden kann, eingeführt worden sein; und es ist nicht abzusehen, warum Eheleute, in *Calu per ordinationem* expresse non excepto, für lachende Erben weniger zu halten sein sollten, als die nächsten Collateralen, welchen doch in manchen Fällen noch eine *legitima* zukömmt.

Uebrigens würde es um die Sicherheit der lachenden Erbschafts-Gebühr bei Eheleuten, die nicht durch die Verordnung de anno 1756. davon frei sind, sehr mißlich aussehn, wenn keine Inventarisation bei dem ersten Sterbfalle vorgenommen, und die herrschaftliche Gebühr nicht gleich bezogen würde, in dem der überlebende Ehegatte das ererbte Vermögen als Eigenthümer verzehren, oder auch durch anderweitige Ehe und darinn erzielte Kinder abzugsfrei machen könnte, wodurch also die Auspendungs Kasse um ihr bei dem ersten Todesfalle unstreitig schon erlangtes Recht gebracht würde.

Herr Vorans halte diesen Gründen nach also dafür, daß das Hochlöbliche Hofmarschallamt für sich der Freifrau von Benseradt die *Caution*, auch in Rücksicht der lachenden Erbschafts-Gebühr, um so weniger erlassen könne, noch dürfe, als ihre in dem fürstlichen Hochstift besitzende Mobilarschaft, (so wenig auch ein Verdacht der heimlichen *exportation* vorhanden sein mag) hiezu keinen hinlänglichen Rechts Grund abgeben kann.

Wenn aber endlich gedachte Frau von Benseradt in ihrem letzten *Exhibito* vom heutigen auch darauf anträgt, daß man ihr den gegen sie anrufenden Theil in Rücksicht der *Caution* und des Landesherrlichen Abzuges näher bekannt machen möge; so hätte derselben an den ihr communicirten Hochfürstlichen Kabinets Protokollarauszügen vom 5ten und 11ten hujus zu diesem Behufe um so mehr genügen können, als darinn die authentische und kategorische Erklärung *Cellissimi*, auf die Höchstihnen in dem *Codicill* gleichsam ausgestellte Wahl, und *Höchstidero* eigener unmittelbarer Landesherrlicher Anspruch auf die Abzugs-Gebühren offenbar am Tage liegen, und die in eodem *Exhibito* von ihrer im Hochstift befindlichen Mobilarschaft und derselben beschwehrlicher auch nicht zu vermuthender heimlicher Fortbringung hergenommene Gegengründe sowohl offenbar rechtswidrig, als auch insbesondere hieher *inconsequent* sind.

In:

Indessen wird annoch von Celsissimi Hochfürstlicher Gnaden höchsten Entschliesung einzig- und allein abhängen, ob Höchst dieselbe durch eigene Höchste Befehle ihre Landes herrliche Ansprüche auf den Abzug derselben wiederholter directe zugehen, oder aber etwa durch den Procurator Camerae urgiren zu lassen, gdgst geruhen wollen, wornach von Hofmarschallamts wegen sich unterthänigst zu achten sein würde

Conclutum

1mo) apponantur die von der Freifrau von Benferadt übergebene Exhibita vom 16ten und 18ten hujus huic Protocollo zur Höchsten Einsicht Celsissimi, und da

2do) die vorliegende unterthänigste vota diversa einen Abschluß in der Hauptsache selbst nicht zulassen; so wäre die weitere Maasgebende Höchste Entschliesung darüber unterthänigst zu gewärtigen.

Ziffer 12.

Wir Hauptmann, Rätthe und Ausschus der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft am Niederrheinstrom, erkunden und bekennen hiermit, daß vorstehendes Wappen deren von Benferadt zu Schönecken das wahre seie, diese Familie von Uns als ein Altadelich-Ritter — und Stiftmäßiges Geschlecht gehalten werde, und bei Unserem Niederrheinischen Reichs Canton von ohnfürdenklichen Jahren immatriculirt seye; somit auch aller — dem immediaten Reichsadel zu statten kommende Exemptionen, Freiheiten, Privilegien und Prærogativen sich zu erfreuen und deren zu genießen habe. Zu wessen mehrerer Bekräftigung Wir gegenwärtigem Zeugniß unser Directorial-Insigel vordrucken und durch unseren Secretarium unterschreiben lassen. So geschehen Coblenz den 6ten August 1760.

(statt Ritterschaftl.  
Directorial-Siegels)

Ex Mandato  
Ig. Glückstein  
Ritterschaftl. Secret.

Ziffer 13.

Reichs Gutachten vom 23ten Julii 1753.

Als man in allen dreien Reichs Collegiis die von einigen hohen Reichsständen, entgegen die Reichsritterschaft, an die Reichsversammlung gebrachte Beschwerden, de Dict. 24. Jan. den 11. Maji und 4ten August 1750. dann den 15. April 1751. und 15. Febr. 1753. mit dem, um die Abfassung eines Normativi Imperii, in den Reichsritterschaftlichen Strittigkeiten geschöhenen Ansuchen eben sowohl, als die von der unmittelbaren Reichsritterschaft dagesen eingebrachte Vorstellungen de Dict. 15. April und 4. Nov. 1751. dann den 20. Nov. 1752. in öffentlichen Vortrag und Umfrage gestellet; So ist hierauf davor gehalten und beschloffen worden, daß wegen der mit der Ritterschaft obschwebender Irrungen, die Errichtung eines neuen Normativi Imperii generalis mit vielen Anständen und Bedenken unrwunden sei, zumalen auch in denen verschiedenen Gegenden Deutschlands das Herkommen in materia sublrata gar sehr different ist und daher

rathsam und ersprießlich wäre, wann bei denen dormalen vorhanden — und künftig sich ergebenden dergleichen Irrungen, zwischen Reichs-Ständen und einzeln Mitgliedern der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, oder zwischen einem Stand und einem — oder andern Ritter-Canton, auf Treffung gültlicher Auskünften, nach denen schon vielfältig, durch gültlich errichtete Verträge, vorhandenen Beispielen und nach jeden strittigen Vorfalls besondern Umständen, dergestalt der Bedacht genommen werden, wollte, damit andurch auch weitere künftige Irrungen, durch gewisse Verfassungsmäßige Grundsätze vorgebogen werde. Welchemnach also Kaiserliche Majestät durch ein Reichsgutachten dormalen (wie hiemit geschieht) allergehorsamst zu ersuchen wären, sothane und fernere dergleichen Irrungen zu Beförderung gültlicher Auswege, oder bei derselben Entstehung zu obrist-richterlichen Verfügungen und Erkenntnissen sich empfohlen sein zu lassen. Wobei man das allergehorsamste Vertrauen heget, daß Kaiserliche Majestät bei Anwendung obgedacht- dero allerhöchsten obristrichterlichen Amts sowohl auf das, was der Reichsritterschaft vermög der Reichsstatuten gebühret, als auch auf den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Geleiß deren vertheidigten Reichsständischen Befugnissen in soweit sie den Reichsstatuten gemäß, die Rücksicht allergnädigst zu nehmen und wann sodann in diesen und andern dergleichen Fällen sich eine Dunkelheit, oder Unzulänglichkeit der Reichsgesetze vorfinden sollte, die obwaltende Bedenken an das versammelte Reich zu bringen, mildest geruhen werden.

#### Ziffer 14.

Extractus Protocolli Archisatrapiae Bruchsalensis Lunæ den 6ten Aug. 1756.

Hochfürstlich-Speyerische Regierung mediante gratioso Rescripto de 12ma hujus in Betreff, daß hinführo von denen Testamenta reciproca machenden Eheleuten die Zuchtthaus Gebühren secundum rubricam lachender Erben nicht, sondern von des lebenden Ehegatten Erbschaft solche entrichtet werden sollen, erlasset folgende Verordnung anhero.

Es ist bekanntlich in denen im Druck emanirten und im Monat Majo 1751. per circulare publicirten Suchehaß Rubriquen sub Nro ultimo enthalten, daß, wann einer *absque heredibus necessariis* verstirbt, und wie man pflegt zu sagen, lachende Erben hätte, vom 100 fl. sodann 1 fl. abgetragen und erlegt werden solle; Nachdem nun sich die Frag und der Anstand bey uns ergeben, ob unter sothaner Rubrique auch der Casus, wo Eheleute *testamenta reciproca* errichtet, begriffen seye oder nicht? wir mithin veranlasset worden seynd, die Rechts befindende *Declaration* und *Limitation* obbemelten Articuli dahin zu thun, daß der Anspruch der Zuchtthaus Casse (im Fall vorfindlicher sogenannter lachender Erben) auf Eheleute, welche *testamenta reciproca* errichtet, sich allerdings nicht *extendiren* könne, sondern da diese gleichsam *pro una persona reputiret* werden, das Absterben des letztlebenden erwartet, und zu solcher Zeit erst die Zuchtthaus *rubricmäßige prætenzion* gemacht, mithin auch in Anbetracht des vorhandenen *testamenti reciproci* und vermög dessen von dem überlebenden Ehegatten lebenslänglich zu genießen habenden Verlassenschaft weder eine Separir- noch Specificirung des

Ver:

Vermögens zugemuthet werden möge, sondern derselbe in seinen Lebzeiten bey dem Besiz des Vermögens ruhig zu belassen seie; Also wollen, daß von Vicedom Amts wegen, fürs künftige in dergleichen Vorfällen sich nach vorstehender unserer Declaration genauest geachtet werde. Die Wir etc.

Conclusum.

Wäre sich hiernach zu achten & publicetur.

Ziffer 15.

Rubriquen wornach in dem Hochfürstlich-Speyerischen Land die Gebühren in dem neu zu errichtenden Zuchthaus bezahlet werden sollen.

- 1) Von Geldstraffen so sich auf hundert Gulden erstrecken, von jedem hundert 4. fl.
- 2) Von Geld-Straffen so an statt der Lebensstraff andictiret werden vom hundert 4. fl.
- 3) Von confiscirten Güthern von hundert Gulden . . . . . 3. fl.
- 4) Von denen sich selbst entleibenden Persohnen Vermögen von hundert Gulden 3. fl.
- 5) Die Geld-Straffen derenjenigen, so zu frühzeitig ins Kindbett kommen uneheliche Kinder gebähren, oder deren anstellen, wann dergleichen Straff an statt der Kirchen-Buß angesehset wird.
- 6) Von denen verwittibten Personen, so vor Ausgang der Trauer-Zeit (welche vor die Manns-Leuth auf 6. und vor das weibliche Geschlecht auf 8. Monath determiniret wird,) heyrathen 1. 2. 3. auch nach Vermögen mehrere Gulden.
- 7) Von Commædianten täglich . . . . . 20. fr.
- 8) Von Juden so Pistol und Gewehr führen, jährlich von jedem . . . . . 2. fl.
- 9) Von heimgefallenen und aus Gnaden wieder begebenen Lehen: eine halbe Jahr-Nutzung.
- 10) Von vorgehenden immobilar Güther Kauff und Verkauf, wie auch dergleichen Güther Versteigung von 100. fl. . . . . 12. fr.
- 11) Von derenjenigen ohne eheliche Leibs-Erben zurück gelassenen Vermögen von hundert Gulden . . . . . 2. fl.
- 12) Von denenjenigen, welche ohne eheliche Leibs-Erben auffer Land ziehen, und deren Vermögen verbringen (mit Ausnahm jedoch, wo der freye Abzug hergebracht ist) vom hundert . . . . . 3. fl.
- 13) Von denen, welche 3. Tag Hochzeit halten, und wegen denen Gästen ziemlichen Aufwand machen . . . . . 3 fl.
- 14) Von denen so sich zu verbottenen Zeiten copuliren lassen . . . . . 5. fl.
- 15) Von grossen Juden Hochzeiten, wobey Spiel-Leute gehalten werden, und ein grosses Geprång ist . . . . . 5. fl.
- 16) Von den erlaubt werdenden Lotterien von 100. Gulden . . . . . 20. fr.
- 17) Ist hiermit im ganken Hochstift Speyer unter 1. Gulden Straff in das Zuchthaus zu erlegen, verbotten, mit andern als gestempelten Charten zu spielen: die gestempelte Charten aber sind bey dem Admodiatore . . . . .  
oder dessen in denen Städten und Orthschaften bestellende Commis gegen baare Zahlung zu haben.

- 18) Von denen Soldaten, so in frembden Diensten stehen, wann deren Vermögen verabfolget wird, nebst dem Herrschaftlichen Abzug von hundert Gulden 3. fl.
- 19) Von denenjenigen, so *præviâ manumissione* auffer Land gezogen, und wiederum im Land aufgenommen werden, von vermögenden . . . I. 3. bis 5. fl.
- 20) Die Straffen von denen zur Schantz-Arbeit *condemmirten* Personen, wann ihnen solche in eine Geld-Straff verändert wird.
- 21) Von einem neu angenommenen Bürger, wann er inheimisch oder ein Landtskind . . . . . 30. fr.
- 22) Von einem Fremden so zu einem Bürger angenommen wird . . . . . I. fl.
- 23) Soll ein jeder im Land eingefessener Krämer oder sonstiger Unterthan, so mit fabricirten Taback handelt, und Gewerbschaft damit suchet, zur Zuchthaus Cassam alljährlich entrichten
- 24) Wann einer *absque hæredibus necessariis* verstirbt, und wie man pflegt zu sagen, lachende Erben hätte, von hundert Gulden . . . . . I. fl.

Ziffer 16.

Rescriptum Celsissimi ad Cameram dd. Bruchsal den 10ten Jänner 1771.

Würdig, Wohlgebohrner, Edler Ehrsam und wohlgelehrte, liebe, andächtiger und getreue! Der Uns unterthänigst vorgelegte Status zeigt des mehreren an, daß die Verlassenschaft unseres vorigen Jahrs verstorbenen geheimbden Rathen Freiherrn Karg von Boebenburg in 22297 fl. 8 fr. 2 pf. bestehen solle, sohin der schuldige zehende Pfenning, one was nach existirender Verordnung bei lachenden Erben zum Zuchthaus gehört, 2229 fl. 42 $\frac{2}{3}$  fr. betrage.

Gleichwie Wir nun aus besonderer Rücksicht für die freiherrlich von Kargische Erben diesen Abzug jedoch one Einbegrif desjenigen, so desfalls zum Zuchthaus erleger werden muß, nur allein auf 2000 fl. gdgft reguliren, anbei diese Summe als ein drei Königs-Dyfer folgenden piis foundationibus gdgft bestimmen, daß hievon

- 1) dem Seminario . . . . . 650 fl.
- 2) der Ausspendungs Cassæ . . . 700 fl.
- 3) der Wittwen Kasse . . . . . 650 fl.

— 2000. fl.

als ständige Kapitalien zugewiesen werden sollen; Als wollen denenselben und Euch zu dem Ende in Gnaden nicht verhalten, damit namliche erwehnte 2000 fl. zehenden Pfenning Gelder mit dem Kilian Bakischen Capital ad 2400 fl. (weshalß vordersamst die hinlängliche Sicherheit zu untersuchen ist) denen drei milden Stiftungen mit Herausgab des surplus ad 400 fl. abgetragen, nicht weniger dem Zuchthaus das Zukommende verabfolget werde. Und Wir verbleiben denenselben und Euch mit Hulden und Gnaden wohl zugethan 2c. 2c.

Ziffer

Ziffer 17.

Fürstl. Speierisches Regierungs Schreiben an das Fürstl. Speierische Hofmarschall: Amt vom 26. Jänner 1771.

Der von denenselben im Erlaß vom 21ten dieses, wegen der zur Zuchthaus: Cassam schuldigen Rubrikenmäßigen Abzugsgebüßr von der Verlassenschaft des im vorigen Jahre abgelebten Hrn. gehbden Rath's Frhr. Karg von Bebenburg, geäußerte Anstand und dabei gethane Frage über den 11ten und 24ten §. §. der Zuchthaus: Rubriken ist durch ein den 10ten Julii 1766, bereits von uns erlassenes *Circulare* gehoben worden; wovon wir also die Abschrift zur Deroseitigen Maasnehmung hiermit communiciren und anbei zc.

Ziffer 18.

*Circulare* an die Fürstliche Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten Julii 1766.

Nachdem sich bei Uns ein und das andere Amt beanfraget und um Erläuterung der verordneten Artikeln wegen Behebung der Zuchthaus Gelder gebetten hat; weilen in denen gedruckten Rubriken art. 11. und 24. zwei unterschiedliche passus von denen auf die *Collaterales* oder andern *ad haeredes non necessarios* vorkommenden Erbschaften eingetragen seien, deren der eine p. hundert 1. fl. der andere aber 2. fl. p. Cento ordinireten; Wir sofort, nach genommerer Einsicht und Erwägung für gut befunden haben, es bei denen artic. 11. angeetzten 2. fl. p. Cento lediglich zu belassen; Als hat man von Ober- v. Amts wegen diese unsere Resolution in substrata materia fünftighin pro norma zu nehmen und sich bei vorkommenden Fällen darnach zu achten. Die Wir zc.

Ziffer 19.

Auszug Hochfürstlich: speierischen Hofmarschallamts Protokolls ddo Bruchsal Mercurii 3. Maij 1778.

§. I.

Legebtaur humillimo cum respectu Resolutionis Celsissimi clementissima aus dem Hochfürstlich Speierischen Kabinets Protokoll d. d. Bruchsal den 11ten Mai 1778. tenoris seq:

*ad §. 2. prot. de 29. apr. pag. 72.*

Des Hr. Major v. Euler seel. Verlassenschaft betref: wie es ratione des herrschaftlichen sowohl, als in die Auspendungs Kasse zu entrichtenden Abzugs zu halten sei.

*Resolutio.*

- „ Fiat wie bei seel. Hrn. v. Karg geschehen, und zwar Verordnungsmaßig 10. p.
- „ Cento Abzug, und 2. fl. pro cento, weil die Fräulein von Euler eine la-
- „ chende Erbin ist,

R 2

Con

Conclusum

Gleichwie sich nun die Erbschaft auf . . .	1166 fl. 30 fr.
belaufet, wovon der herrschaftliche	
Abzug ad 10 p. Centum . . . . .	116 fl. 30 fr.
Dann in die Auspendungs Kasse	
ad 2 p. Centum . . . . .	23 fl. 19 fr.

Summa 139 fl. 57 fr.

betraget ; als wären sothane Gelder zu deduciren und an die Behörde gegen Quittung einzuliefern.

2) Wäre der Rest ad 1026 fl. 16 fr. dem bevollmächtigten Herrn geheimen Rath und Obermarschall von Benseradt nebst einer Copia des vollständigen Inventarii einzuhandigen.

Ziffer 20.

Vollmacht.

Nachdem ich unterzeichnete von meinem zu Bruchsal jüngst verstorbenen einzlen Herrn Bruder Franz Rudolph von Euler durch eine letzte Willens Verordnung als dessen Universal Erbin (wie nicht zweifle) ernannt worden bin :

So erteile hiemit des Hrn. Obermarschalls Reichs-Freiherrn von Benseradt Hochwohlgebohren pl. tit, meinem besonders vertrauten guten Freund, vollkommene Macht und Gewalt, und zwar mit dem Anhang, so fern es die Nothdurft erheische, einen andern nach Gefallen anzuordnen, oder zu substituiren, sich des vorwaltenden erbshaftlichen gänzlichen Geschäfts in meines Herrn Bruders seel. Verlassenschaft zu unterziehen, und alles das zu thun, was ich selbstn persönlich nach der Rechts Erforderniß thun, handeln und verrichten könnte oder sollte. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten meines freiadelichen Insiegels. So gegeben Parthenheim den 15ten Februarii 1778.

(L.S.) MR H. von Euler.

Ziffer 21.

Abschriften der zum v. Eulerischen Activ - und passiv Massæ status gehörigen  
zwei Beilagen sub Nris. 49. und 50.

Nro. 49.

Zufolge Extractus piorum Corporum Oberverwaltungs Commissions Protocolli d. d. 12ten Junii 1778. haben Se. Hochfürstliche Gnaden von der Baron v. Eulerischen Verlassenschaft denen milden Stiftungen fürstmildest zu schenken gnädigst geruhet, als

1) dem Findlings und Waisenhaus . . .	116 fl. 38 fr.
2) der vereinigten piorum Corporum Casse die der Fräulein v. Euler als lachenden Erbin in Abzug kommende 2 fl. p. 100 mit . . .	23 fl. 19 fr.

in Summa 139 fl. 57 fr.

Ges

Geschrieben Einhundert, dreißig, neun Gulden, 57 kr, über welchen Empfang dem  
Haus Hofmeister Herrn Heeger andurch bestens quitiret wird. Bruchsal den 12ten  
Junii 1778.

In fidem

Molitor  
mit Handzug.

Copia

Nro. 50.

Daß von Sr. Excellenz Herrn Obermarschall Freiherrn von Benseradt für  
meine, nach Ableben des Herrn Hof Cavaliers Freihrn. von Euler gehabte Bemühungen  
bei der Mobilien Inventur und Versteigerung 20. zwanzig Gulden zu Douceur erhalten  
habe, thue hiemit bescheinen, und den unterthänigsten Dank erstatten. Bruchsal den  
13ten Junii 1778.

— 20 fl.

D. Heeger

Haus Hofmeister.

Ziffer 22.

Copia Rescripti Cameralis an die Fürstlich-Speierische Kellerei Bruchsal  
abgegangen.

Demnach Eminentissimus noster auf demüthiges Suppliciren der Freyfrau  
v. Rollingen auch dero Frauen und Fräulein Töchter zu resolviren gdgst geruhet haben,  
daß denenselben der freie Abzug ihres Vermögens aus besondern Hochfürstlichen  
Gnaden gestattet seyn sollte; also ohnverhalten Wir diese höchste Resolution dem  
selben anmit zu dem Ende, damit er solche nicht nur Sr. Hochfürstl. Eminenz geistlichem  
Geheimen Rath und Canonico Prædicatori dahiesig freiadelichen Ritterstifts qua Manda-  
tario gedachter Freifrau bekannt machen, sondern auch in Verrechnung dieses sonst schul-  
digen Abzuggelds sich dergestalten verhalten solle, daß der Betrag in Rechnungs Einnahm  
gebracht, solcher hingegen aber als gnädigst nachgelassener hinwieder in Ausgab gesetzt,  
diese Ausgab Verrechnung sofort mit gegenwärtiger Fertigung belegt werde. Bruchsal  
den 27. Julii 1763.

Ziffer 23.

Auszug Hochfürstl. speierischen Hofmarschallamts Protokolls ddo Bruchsal  
den 25ten Febr. 1789.

Legebatut Extractus Hochfürstlich-speierischen Cabinets Protokolls ddo Bruchsal  
den 20ten Febr. 1789.

§. unicus.

Præsentabatur Celsissimo das am 18ten dieses abgehaltene Hofmarschallamts  
Protokoll, die Reserirung der Verlassenschaft des abgelebten Obermarschalls von Ben-  
seradt betreffend, worauf ergieng die höchste

D

Re-

*Resolutio*

Nachdem Celsissimo ihr Hofmarschall mündlich zu erkennen gegeben hat, daß er ein Ritterschaftliches Mitglied sei, so wird derselbe von dem fernern Vorsehe — und Botiren in allen diesen Gegenständen gnädigst dispensirt, und die Verfügung getroffen, daß in dieser Sache von einer Hofmarschallamts Commission vermöge beigegebenen Rescripti Commissorii von dem Hofkammerrath und Hofkammer Procuratore Cassinone und Hof Auditor Gemehl das rechtliche verfügt, und von dem Hofmarschallamts Actuarius Stahl das Protokoll geführet werden solle.

Zu welchem Ende das Hofmarschallamt das Commissorium benannten Commissarien zuzustellen hat, und soll alles, was dieserthalb bei dem Hofmarschallamt vorgekommen, aus den Protokollen gezogen, und in das Commissions-Protokoll eingetragen, sofort dieses Geschäft lediglich von der Commission behandelt werden.

**Conclusum.**

Wird nach dieser gnädigsten Maaßgabe sich von Hofmarschallamts wegen unterthigst geachtet, und zu dem Ende die in den Hofmarschallamts-Protokollen über diesen Gegenstand vorgewesene Verhandlungen in das Commissions Protokoll eingetragen werden.

**Ziffer 24.**

**Abchrift Commissoriums Celsissimi Spir. für die Herren Hofkammerrath Cassinone und Hof Auditor Gemehl. dd. Bruchsal den 20ten Febr. 1789.**

Nachdem unser Hofmarschall von Riß unterthänigst gebethen hat, daß Wir ihn in allen wegen der von Benferadtischen Nachlassenschaft bei dem Hofmarschallamt vorkommenden Gegenständen, im Botiren gdgst zu dispensiren geruhen möchten, von uns auch diesem unterthänigsten Begehren gnädigst willfahrt worden ist; So ertheilen Wir unserm Hofkammerrathe und Hofkammer Procuratori Cassinone und unserm Hof-Auditor Gemehl hiermit den gnädigsten Auftrag, daß dieselben, als Hofmarschall-Amts Commissarien in der Eigenschaft einer Hofmarschallamts Commission, alle noch zu erledigenden und ferner vorkommenden Gegenstände in Erwägung ziehen, ihre abfassenden Schlüsse der von Benferadtischen Wittib bekannt machen, und zu Führung des Marschallamts Commissionsprotokolls den Marschallamts Actuarius Stahl gebrauchen sollen; Wobei den Commissarien sowohl, als dem Actuario auf ihre Pflichten anbefohlen wird, niemand, welcher es auch immer sei, weder die Einsicht der Akten und Protokollen zu gestatten, noch von deren Inhalt die mindeste Nachricht zu geben, sondern die allenfalls nötige Anfragen eben so, als die Protokollen unmittelbar an uns gelangen zu lassen. Zu wessen Urkund &c.

**Ziffer 25.**

**Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Commissions-Protokolls vom 26ten Febr. 1789.**

**Legebatur Commissorium Celsissimi vom 20ten dieses &c.**

**Con.**

Conclusum.

Indem es dormalen auf eine der verwittibten Frau Obermarschallin von Benferadt, auf ihre beide an das fürstliche Hofmarschall-Amt übergebene Vorstellungen vom 16. und 18. l. M. zu erteilenden Antwort ankommt, und dann deren wesentlicher Inhalt darinn bestehet, daß gedachte Freifrau

- 1) sich beschwere, daß ihr eine Caution abgefodert und erst nach derselben Leistung, zur Entsieglung habe geschritten werden wollen ;
  - 2) daß dieselbe eine unbedingte Entsieglung ohne vorzunehmende Inventur verlange, weil sie von der Erbschaft ihres verstorbenen Herrn Ehegemahls keine herrschaftliche Gebühren abzutragen schuldig sei, da dieselbe
    - a) als ein ritterschaftliches Mitglied hierzu nicht verbunden, und
    - b) die sogenannte lachender Erbengebühr in jenem Fall nicht eintrette, wenn die Ehefrau die Erbschaft ihres Eheherrns antrette ; So ist man ex parte Commissionis der Meinung, daß, da soviel die erst angeführte beide Gründe betrifft,
- ad a) den Mitgliedern der unmittelbaren Ritterschaft (zu welcher, ob Herr von Benferadt gehört habe, dießseits noch unbekannt ist) die Abzugs-Freiheit von Seiten des fürstlichen Hochstifts von ihrer *Mobilar-* oder mittelbaren *Immobilar-Verlassenschaft* nicht zugestanden, sondern in wiederholten Fällen das Abzugs-Recht geltend gemacht, auch gegen das beim Kaiserl. Reichshofrath in der von Hetttersdorffischen Sache ergangene Conclusum, der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung genommen worden; ferner
- ad b) die lachender Erben Gelder durchaus von allen, welche *absque heredibus necessariis* sterben, verordnungsmäßig erhoben werden, und nur im Fall der Ausnahme, wann Eheleute Testamenta reciproca errichtet haben, diese Gebühr bis zum Tode des leztlebenden nicht zu erheben per *circulare* Regiminis vom 12ten Aug. 1756. befohlen worden ist, und sogar unterm 2ten Octobr. 1775. die fürstliche Regierung dem Oberamt Kirrweiler rescribiret hat, daß selbst in dem Falle eines Testamenti reciproci, wo der überlebende Theil zur zweiten Ehe schreiten würde, alsdann die *ex Testamento reciproco* anerfallene Verlassenschaft eidlich zu taxiren, und in dem *inventario* besonders aufzuzeichnen sei, damit alsdann die Gebühr nachgehohlet werden könne, folglich dieser Fall der Ausnahm auf andere Fälle, und wo die Ehegemalin *ex Testamento non reciproco* erbet, nach der allgemeinen Regel nicht ausdehnbar ist, hingegen das Testament des Freiherrn von Benferadt, in welchem seine Gemahlin zur alleinigen Erbin eingesetzt worden, kein Testamentum reciprocum ist, somit mehr gedachte Freifrau die Verordnung vom Jahr 1756. vor sich nicht allegiren, und also weder als ritterschaftliches Mitglied — noch als *Conjux superstes* einen Anspruch auf eine Freiheit machen kann; so wäre derselben in Antwort zu erwiedern: daß
- 1) So viel ihre Beschwerde über die von ihr gefoderte Caution betreffe, diese Anforderung keinen andern Zweck gehabt, als um ihr der Freifrau einweilen freie Hand in Verwaltung des ihr anerfallenen Vermögens zu belassen, sohin dieselbe nicht sogleich nach dem tödtlichen Hintritt ihres Herrn Ehegemahls mit der zu Berechnung der Gebühren nothwendigen Inventur zu belästigen, sondern solche zu einer ihr be-

quemen Zeit allenfalls aussetzen zu können. Man würde sich deswegen mit einer deponirten Summe an Geld oder Kapital Briefen per averfionem, Cautions loco, begnügt haben, wenn nur einweilen die herrschaftliche Gebühr gesichert, und durch unbedingte Entsieglung es nicht das Ansehen gehabt hätte, als wenn man auf die Hebung der fälligen Gebühren Verzicht leistete. Man finde sich deswegen veranlasset, ihr der Freifrau nochmalen diesen Antrag zu wiederholen, und ihr die Entsieglung auf der Stelle zu erbiehen, wenn sie zur Sicherheit der Herrschaft verspreche, daß hiedurch den herrschaftlichen Gebühren nicht entsaget, sondern dieselbe zu einer allenfalls zu bestimmenden bequemern Zeit, nach vorgängiger Inventur, regulirt und erhoben werden könnten, weswegen man sich mit der Deponirung einiger Kapital-Briefe von 2000 fl. begnügen wolle, wann dieselbe zugleich die Landesherrliche Nachsteuer von dem, ihrem Herrn Schwager K. K. Kammerherrn und Oberst-Lieutenant von Benferadt vermachte Legat ad 3000 fl. in den per Testamentum bestimmten Ziehlern zu bezahlen sich anheischig machen werde; Zumalen

- 2) ihrem Begehren um unbedingte Entsieglung um so weniger Platz gegeben werden könne, als a) von einiger Freiheit wegen der lachender Erben Gebühr in dem fürstlichen Hochstift, wegen der ritterschaftlichen qualität des Herrn Defuncti nichts bekannt sei, und vielmehr das Abzugsrecht gegen die Glieder der Ritterschaft in der Regel und der Landeshoheit gegründet, und gegen solche ausgeübet worden, mithin um so viel eher die den milden Stiftungen gewidmete lachender Erben Gebühr, von der noch niemand befreiet sei, von der Verlassenschaft des Erblassers, die fundbarermaßen lediglich aus Mediat Güter, Kapitalien und Mobilien bestehe, fällig seien; Zumal da b) die von der Freifrau von Benferadt, in ihrer am 16. laufenden Monats zum fürstlichen Hofmarschallamt übergebenen Erklärung, aufgerufene Verordnung vom Jahre 1756. auf sie und das zu ihren Gunsten errichtete Testament lediglich keine Anwendung habe. Man erwarte deswegen von ihr der verwittibten Frau Obermarschallin die Erklärung innerhalb 8. Tagen, ob dieselbe die anverlangte Cautions stellen, oder aber die Inventur sogleich vorangehen lassen wolle!
- 3) Wäre der verwittibten Frau Obermarschallin Nachricht zu geben, daß, da Cellissimus in der vorwürfigen Sache den Hrn. Hofmarschall von Ritz gdgst im votiren zu dispensiren geruhet hätten, sie zu derselben den Hrn. Hofkammerrath und Hofkammer Procurator Cassinone, sodann Hrn. Hof Auditor Gemehl, als Hofmarschallamts-Kommissarien gnädigst ernannt hätten.

### Ziffer 26.

Weitere Erklärung auf den so rubricirten Hofmarschallamtlichen Kommissionsprotokollar Extract dd. Bruchsal vom 26. Hornung 1789. dd. Bruchsal den 9. März 1789.

- §. I. Die Freifrau von Benferadt sehen den ihr unterm 2ten hujus curr. zugeschickten Extract des Hochfürstlich-Speierschen Hofmarschallamtes sogenannten Kommissionsprotokolles vom 26. Hornung sehr unvollkommen an; — indem im Eingang das
- Com-

Commissorium Ihre Hochfürstlichen Gnaden nicht angedeutet worden, worinn solches eigentlich bestehen möge. Die beigesezte &c. &c. sind räthselhaft.

- §. 2. Seltsam ist, daß das Loos und die Auswahl bei Niedersezung einer zwar überflüssigen Kommission auf ein Kameral Mitglied, und noch seltsamer, daß solches auf den Kammer-Prokurator (welche beide Stellen bekanntlich der Tit. Hr. Hofkammerrath Cassinone begleitet) gefallen sei. Diesem liegt nun mehr, — als jedem andern Hofkammerrathe ob, auf jede — das herrschaftliche Interesse unter was immer für einem Titel beziehende Gegenstände nicht nur zu wachen, sondern auch solche zu vertheidigen, hauptsächlich wann der Fall eintritt, wo Landesherrliche und respee Reichsritterschaftliche Gerechtsame in Collision stehen; Es läßt sich die Eigenschaft eines Commissarius mit der Person eines Hofkammerrathes einmal nicht — weniger aber mit dem Hofkammer Prokurator vereinbaren; anderer gesäglichen Einwendungen mehr zu geschweigen, welche mit Recht dahier von der Freifrau von Benseradt opponirt werden, so sehr dieselbe sonst alle Achtung für die Rechtschaffenheit des Hrn. Hofkammerraths Cassinone so, wie jedes anderen Kameral Mitglieds hiemit contestiren. Desto mehr aber
- §. 3. mag der angeblich ernannte Hr. Commissarius Tit. Cassinone mit einem Vorurteil in gegenwärtiger Sache fürgehen, weil man auf einer Caution und Inventur bestehen wolle, wodurch sich eigentlich ein unpartheyisches Gutachten beschränkter zeigt; — folglich auf denselben das sonstige Zutrauen von der Freifrau v. Benseradt keineswegs gesetzt werden kann.
- §. 4. Die zur Zeit unbekante Ursachen, welche Ihre Hochfürstl. Gnaden gnädigst bewogen haben, des Hrn. geheimen Raths und Hofmarschalls Frhrn. v. Ritz Hochwohlgebohrn a voto in gegenwärtiger Sache zu dispensiren, lassen der Freifrau von Benseradt die Vermuthung zurück, daß solches ganz wohl geschehen sein möge, um im Botiren frei zu sein, welche Freiheit aber bei jedem Hrn. Kavalier gehemmet wäre, wenn er wider die Vorzüge seiner Geburt und Standes votiren und dadurch den jenseitigen Grundsätzen den Beifall geben sollte. \*)

Die Freifrau von Benseradt ist von der Gerechtigkeit ihrer Sache in jeder künftigen widrigen Ereignis, welche sie vom 6ten Jenner bis daher schon leider! hat

---

\*) Nimmermehr ist die Frage von Hemmung der Freiheit im Botiren gewesen, welches die vordern Ziffer 9. 10. und 11. bestättigen.

Vielleicht aber mögte man gern sehen, wenn im Fürstenthum Speier alle Stellen mit ritterschaftlichen Gliedern besetzt würden, um zu Einführung eines Anti-Landesherrlichen Systems Hofnung -- sohin die Gelegenheit zu erhalten, durch die irrige ritterschaftlichen Grundsätze, jene des Landesherrn verdringen zu können. Vielleicht würde man sich auch der Mühe nicht gereuen lassen, critiquen zu vermehren, heimliche Nachrichten zu erforschen -- von solchen den absichtlichen Gebrauch zu machen -- Landesherrliche, in ritterschaftlichen Grundsätzen nicht initiirte Diener furchtsam -- und dadurch den Dienst des Landesherrn unwirksam zu machen. Allein! der aufrufende Societätsmäßige Beistand der Ritterschaft wird den hierdurch beabsichtigten neuen Statum in statu nicht erschaffen können, sondern es werden ihm die Bemerkungen in den S.S. 51. und 52. des pro Memoria jederzeit entgegen stehen.

hat erfahren müssen, immer überzeugt; daher sie, vor wie nach, allem mit standhaftem Gemüthe entgegen sehen will.

§. 5. Soviel die Hauptsache selbst betrifft, wird von der Freifrau von Benferadt auf ihren vorhinigen Erklärungen lediglich bestanden, daß sie weder zu einer Caution, noch zur Inventur sich verbunden glaubet, dieselbe ist ja ohnehin (vid. Exhibit. de 18 nup.) zur Zeit nicht auffer dem fürstlichen Hochstift gezogen, und darin, Gott sei Dank! noch angeessen. Eine von jenseits sich zum Theil setzen und gleichsam aufdringen wollende Caution und Inventur ist eine

- a) sie bedrückende Neuerung,
- b) Ein überflüssiges Geschäft und
- c) nach gemeinen Rechtsgefäzen und gemäß der Natur selbst eine widrige Sache, da es heißet  
„ Ne bona exponantur invidiæ & paupertas misericordiæ“

Aus diesem Grunde kann man auch

- d) Jemand zum Manifestations-Vermögen nicht anstrengen; Die Gewalt wäre zu hart, und gleichwie der allerhöchste Reichsrichter auf die dahin einzuleiten abgedrungene Beschwerde gewiß schleunige gerechteste Rücksicht in jedem Falle nehmen wird; so tröstet sich

§. 6. die Freifrau von Benferadt ganz besonders auf den *Societätsmäßigen* Beistand der *Niederrheinischen Hochlöblichen Reichs Ritterschaft*, weil in jedem Anbetracht

- 1) wider dergleichen Inventur ihr die Ritterschaftliche Unmittelbarkeit zur Seite stehet,
- 2) Man eben von den Herrn Kommissarien den Ausspruch, daß nämlich: die vorliegende Verordnung *de anno 1756.* auf die Freifrau von Benferadt nicht anwendbar sei, nicht annehmen kann.
- 3) Die ununterbrochene *Observanz* der Freiheit von aller *Inventur* etwa noch lebende Beispiele bestärken
- 4) die *Codicillar* Vorschrift des Hrn. Testatoris seel. endlich die Weisung seiner rückgelassenen Frau Wittib vorschreibt — Wollte aber

§. 7. Dieser Punkt auf jenen der lachenden Erben Rubrick zum Nutzen der milden Stiftungen — nach angezogenen Fürstlich-Speierschen Landesverordnungen geleitet werden; so trete ja die Präliminar Frage wieder ein: „Ob die Verlassenschaft eines Ritterschaftlichen Mitglieds auch damit bestriket werden könne, dann eine Wittib in dieser Eigenschaft zu betrachten sei?“ Worgegen schon in dießfalliger Ausnahm bei Unterthanen Beispiele vorliegen, und man noch zur Zeit nicht abnehmen kann, aus welchen Ursachen diese Ausnahme hier nicht anwendbar sein solle. Mögte wohl auch hier nicht denkwürdig seyn, wie Herr Testator bereits ansehnliche fromme Legaten bestimmet habe! derlei Beiträge für Arme wohl noch wenige im Fürstlichen Hochstift Speier aufzuweisen sind — dermalen aber mit solchen sich nicht begnügen lassen, sondern ein mehreres von der Freifrau von Benferadt abnöthigen zu wollen, wird sich wohl nicht vereinbaren lassen.

§. 8.

- §. 8. Was die Abzugs Anforderung von dem Legat des Hrn. Defuncti Bruders des K. K. Kammerherrens und Oberstlieutenant Freiherr von Benleradt betrifft, kann sich die Freifrau v. Benleradt in keine Verbindlichkeit einlassen, vielmehr die hievon fodernde Nachsteuer höheren Orten anheim geben.
- §. 9. Hier ist übrigens auch die geeignete Stelle nicht, wo der Unterschied zwischen Ritterchaftlichen Gliedern mob: und immobilar Gütern von der Freifrau v. Benleradt zu untersuchen ist; doch möchte solcher in das Wunderbare fallen, daß in dieser Art die Ritterchaftliche Freiheit eine unwesentliche Sache werde, wo zum Beispiel ein Ritterglied sein freiadeliges Gut in alieno territorio verkaufe, der Kaufschilling sich alsobald in das Mobilare verwandle, sofort Dominus territorii die Nachsteuer fodern könne zc. zc. Und könnte man Wohl ein härteres Schicksal und eine grössere Benachtheiligung sich erdenken, als wenn die Ritterchaftlichen Mitgliedern ab ihrem — in mehreren Territorien verteilten — mob: und immobilar Vermögen in freiwilligen Veräußerungs Fall einen Abzug oder sonstige lachender Erbgebüßr entrichten sollten, wovon wenigstens in keinem Staat ein Beispiel aufzuweisen ist.
- §. 10. Die Freifrau von Benleradt hoffet demnach, keiner weiteren Belästigung ausgesetzt zu werden, vielmehr nach Abnahme der Versiegelung die bereits erklärte Verlassenschafts Antretung zu ihrer beständigen und nicht einsweiligen freien ohnbedingten Disposition zu erlassen; bei weiterer Hinderniß und längerer Verzögerung aber ihr nicht zu verdenken seyn mag, wenn dieselbe zur Schütz und Handhabung ihrer Possession die rechtliche Mittel zu ergreifen sich genötiget sehe, wo sie sich dann alles Ritterchaftlichen Beirittes und Unterstützung schmeicheln darf.  
Bruchsal am 9ten März 1789.

### Ziffer 27.

#### Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Commissions-Protokolls vom 11ten März 1789.

Die verwittibte Frau Obermarschallin von Benleradt überschickt am 9ten laufenden Monats mittels eines an fürstliches Hofmarschallamt gestellten Schreibens eine so rubricirte weitere Erklärung auf den Commissions-Protocollar Extract vom 26ten vorigen Monats, in welcher dieselbe anführet, daß ihr die Ernennung des Hofkammerraths Cassinone zum Commissarius seltsam vorkomme, weil diese Commission mit seiner Stelle als Hofkammer Procurator nicht vereinbarlich sei; übrigens wiederholet dieselbe ihre vorige Gründe, und suchet an: die Entsieglung zu ihrer beständigen und nicht einsweiligen freien Disposition vorzunehmen, im Gegenfalle ihr nicht zu verdenken sein werde, wenn sie zu Schützung ihrer Possession die rechtliche Mittel ergreifen werde.

#### Conclusum

So viel 1) die gegen die Person des Commissarii Hrn. Hofkammerraths und Hofkammer Procuratoris Cassinone gemachte Einwendung betrifft, wäre der verwittibten Frau Obermarschallin zu erklären, wie die von ihr vorgestellte Unvereinbarlichkeit des Amtes,

tes, welches gedachter Herr Hofkammerrath zu versehen hat, mit der Ernennung zum Commissarius in der vorwürfigen Sache keineswegs rechtsbeständig sei, da fürs erste die in Frage liegende lachender Erben Gelder nicht der fürstlichen Hofkammer, sondern den von ihr ganz unterschiedenen milden Stiftungen zustehen, fürs andre aber derselbe in vorliegender Sache nicht als Parthei aufzutrete, sondern lediglich in Kraft des gnädigsten Commissariums (wovon derselben eine Abschrift zuzustellen wäre) die dem fürstlichen Marschallamt obgelegene Functionen mit zu versehen habe. Betreffend nun

2) die Hauptsache selbst; so finde man die dermalige mehrentheils wiederholte Gründe nicht so geartet, daß solche die Freifrau von Benseradt von der, zu Constaturung der lachender Erben Gelder nötigen Inventur, und, wann diese ihr, angebotenermaßen *provisorisch* ausgesetzt werden sollte, von einer desfalligen Caution befreien könnte, maßen a) weder wegen der vorgegebenen, diesseits aber noch unbekanntem Reichsritterschaftlichen qualität Dni Defuncti, seine blos *Mediat-Güter*, Kapitalien und *Mobilien* von den herrschaftlichen Abgaben frei sein werden, weder b) die Verordnung vom Jahre 1756, welche von einem ganz andern Fall, als der gegenwärtige sei, rede, sie davon befreien, annebst c) von einer widrigen *Observanz* gegen das klar im Mittel liegende Gesetz, welches die Erbschaften der ohne Noterben Verstorbenden, der lachender Erben Gebühren ad 2. vom Hundert unterwirft, diesseits nichts bekannt, annebst, wenn vielleicht in ein- oder andrem Falle das Gegentheil beobachtet sein solle, derlei einzelne, entweder *ex speciali gratia*, oder ohne Vorwissen und Begnehmigung des Landesherrn vorgegangene Fälle eben so wenig dessen rechten Nachtheil verursachen, als ein unbezweifeltes allgemeines Gesetz aufheben können, auch weit mehrere Beispiele vom Gegentheil und der wirklichen Ausübung jener Abzugsverordnung in Pararell Fällen vorhanden sind, mithin sogar an der *Einförmigkeit* der zu Erweisung einer *Observanz* nötigen Handlung ein Abmangel erscheine, den Abgang der übrigen *Requisiten* zu geschweigen; endlich d) der verlebte Herr *Testator* durch seine *Codicillar* Verfügung die Rechte des Landesherrn nicht beschränken können, in dessen *Willkühr* immer beruhet, dieselbe geltend zu machen. Anlangend

3) die Abzugsgebühren von dem, dem Hrn. Kammerherrn und Obrist Lieutenant Freiherrn von Benseradt vermachten 3000 fl., so sei die Frau Obermarschallin als Erbin diejenige, an welche man sich einzig halten könne, wenn dieses Legat ohne Nachsteuer aus dem Hochstifte verbracht werden sollte. Zu allem Ueberflus werde diesfalls andurch der gerichtliche *Arrest* auf die konkurrirende Summe angelegt.

Man müsse also dermalen lediglich den durch *Protocollar-Auszug* vom 28ten v. M. der Frau Obermarschallin gemachten Vortrag wiederholen, sofort ihre diesfallige schließliche Erklärung längstens innerhalb 8. Tagen erwarten, widrigenfalls nach derselben Ablauf, oder abermalen verweigerter Kautionsleistung, zur ordnungsmäßigen Entsieglung und demnächstiger Inventur, welche zu Berechnung der Gebühren unumgänglich nötig sei, geschritten werden müsse.

Ziffer 28.

Schreiben des Herrn Oberstlieutenant von Benferadt an Seine Hochfürstlichen Gnaden zu Speier d. d. Wien 28ten Hornung 1789.

Vermög der Hochfürstl. Kabinets ordre vom 5ten Febr. des laufenden Jahrs hätte nicht nur meine Fr. Schwägerin die verwittibte Freifrau von Benferadt von allem fahrenden Verlassenschafts Vermögen ihres verstorbenen Gemahls und meines Bruders Hartard Frhrn. von Benferadt, sondern auch ich von dem mir hinterlassenen Legat pr. 3000 fl. die Abfahrts Gebühr zu entrichten.

So sehr ich nun gewohnt bin, alljenes zu verehren, was Euer Hochfürstl. Gnaden aus Landesherrlicher Macht anzuordnen befinden; so kann ich doch E. H. G. ungt nicht bergen, daß ich nichts weniger erwartete als dies mein brüderlich Legat auf solche Art beschweret zu sehen, und dies zwar um so mehr, als ich glaubte, mit Recht verlangen zu dürfen, in dieser Angelegenheit nicht als ein in auswärtigen Diensten stehendes, sondern als ein unmittelbares zur Hochlöbl. Niederrheinischen Reichsritterschaft gehöriges Mitglied angesehen und behandelt zu werden, welche notorisch von all- und jeder decimation befreiet ist. Ich war in dieser Meinung bisher um so mehr bestärkt, als sich bereits im Jahr 1766. ein ähnlicher Fall ergeben, wo mir ein ebenmäßiges Legat ohne alle Requisition verabsolget worden, ohne daß dasselbe damals von der Regierung des Hochstifts Speier nur im geringsten in Anspruch genommen oder aggravirt worden wäre. \*)

Ich verweile nicht Euer Hochfürstl. Gnaden sothane Betrachtung in Untertänigkeit gegenwärtig zu halten und dabei zu bitten, dieses mir von meinem Bruder hinterlassene geringe Legat frei verabsolgen zu lassen. Ich hege zu der bekannten Gerechtigkeits Liebe und der mir jederzeit bezeigten Gnade und Geneigtheit E. H. G. das gerechte Vertrauen, daß sobald Höchstdieselben von meinen Gerechtsamen sich werden überzeugt haben, E. H. G. von selbst gndgt geneigt sein werden, die obwaltende Irrung zu heben und meine Bitte Platz greiffen zu lassen.

Ziffer 29.

Abschrift Rückantwortschreibens Cellissimi Spir. an den K. K. Hrn. Obristlieutenant von Benferadt zu Wien dd. Bruchsal den 10ten März 1789.

Meine Entschliesung vom 5ten vorigen Monats (welche ich zur Einsicht beilege) hatte nur die Absicht des Hrn. u. Frau Schwägerin, der verwittibten Obermarschallin von Benferadt, begreiflich zu machen, daß das Landesherrliche Abzugs Recht nur allein die Erbschaft, nicht aber die Person des Erben afficire, weil dieselbe solches in Zweifel ziehen wollte.

Da aber bemelte Frau Wittib, soviel bewusst, nicht vorhabens ist, aus meinem Lande zu ziehen; so kann auch in dieser Rücksicht von dem Abzuge keine Rede sein. Ueberhaupt gehört dieser und andere die Frau von Benferadt betreffende Gegenstände, zu der veranlaßten Niedersehung einer Hofmarschallamts-Commission, welche die rechtliche Entscheidung ertheilet, und im Falle ein Theil gegen solche eine begründete Beschwerde zu führen berechtiget zu seyn glaubt, ihm der Weeg offen stehet, davon seine Berufung an meine Fürstliche Regierung einzulegen.

So:

\*) Von dem angeblichen freien Abzug de anno 1766. ist fürstlich Speierischer Seits gar nichts bekannt.

Soviel aber die begehrende Abzugsbefreiung von den, dem Hrn. zc. legirten 3000 fl. belangt; so muß ich Demselben überlassen, sich an benannte Hofmarschallamts-Commission zu wenden und von dort die Entschliesung zu erhalten, masen ich dieser Stelle die richterliche Entscheidung gesagter masen aufgetragen habe. Der ich mit zc.

Ziffer 30.

Abschrift Schreibens an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier abseiten der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft am niederrhein-Ström dd. Koblenz

10. März 1789.

Die verwittibte Frau Obermarschallin Reichs Freifrau von Benseradt hat uns die beschwerende Anzeige gemacht, daß man von der Verlassenschaft ihres Herrn Gemahls, in welche sie als universal Erbin vermög Testament eingetreten, nicht allein den zehnten Pfening und andere von lachenden Erben im Hochstift Speier gewöhnliche Abgaben prä-tendire, weniger nicht zu diesem Ende Obsignatur und Inventarisirung der Verlassenschaft beschlossen, sondern auch ausfautheiliche und sonstige Jurisdiction über diese Erbschaft auszuüben sich berechtiget halten wolle.

Gleichwie aber der verstorbene Freiherr von Benseradt bekanntlich zu hiesigem Ritter Kanton vermitgliedert ware, und folglich die ohnmittelbarkeit seiner Person sowohl, als seiner Verlassenschaft selbst nach Reichsgerichtlichen allerhöchsten Erkenntnissen auffer allen Zweifel gesetzt ist, dahero auch Letztere weder der Gerichtbarkeit des Hochstifts, noch dem Landesherrlichen Abzugsrecht, und sonstigen auf das Vermögen derer dortigen Unterthanen hergebrachter Abgaben unterworfen seyn mag; so werden Euer Hochfürstl. Gnaden uns zur Ungnade nicht bemerken, wenn wir, des in der Heddersdorffischen zehnten Pfennings Sache von Höchstdenenselben an die hohe Reichsversammlung genommenen unstatthaften recurres ohnangesehen, Höchstdieselbe gehorsamst bitten, und respee ersuchen, die Benseradische Mobilar Verlassenschaft nicht allein von allen Landesherrlichen hier nicht gegründeten Ansprüchen frei zu lassen, und diesem zufolge die angeordnete Obsignatur und Inventarisirung abzustellen, sondern auch überhaupt sich aller Erkenntnis und Gerichtbarkeit in dieser Verlassenschafts-Sache eines ohnmittelbaren Reichs-Cavaliers gnädigst zu enthalten.

Wir hoffen nach der sonst bekannten Gerechtigkeits Liebe Euer Hochfürstl. Gnaden in diesem so billigen, als Reichs-Verfassungsmäßigen Gesuch nicht enthört zu bleiben, und erbitten uns daher Höchstdero gnädigste Entschliesung in jener vollkommensten schuldigsten Verehrung mit welcher zc. z.

Ziffer 31.

Abschrift Rückantwortschreibens Celsissimi Spirensis an die niederrheinische Ritterschaft dd. Bruchsal den 16ten März 1789.

Wir können Denen zc. nicht bergen, daß Denenselben keineswegs zukomme, über den — von Uns in der von Hetttersdorffischen Abzugs-Sache (davon die Rede allein war) an die allgemeine Reichstagsversammlung genommenen Recurs — sich ein Erkenntnis anzumassen, und also auch sich nicht geziemet habe, solchen unstatthaft zu nennen.

So

Soviel aber die nachgelassene Wittib unsers abgelebten Obermarschalls, unsres  
gewesenen Dieners von Benleradt betrifft; so kann, soviel Uns wissend, noch zur Zeit  
keine Frage von einer Abzugs-Gebühr seyn, und wurde gedachter Wittib auf ihre Ver-  
anlassung bemerkt, daß Unser landesherrliches Abzugs-Recht nur allein die Erbschaft  
nicht aber die Person des Erben afficire.

Indessen ist bemerkter maßen für jetzt davon keine Frage, und Wir gedenken auch  
nicht, Unserm Hofmarschall-Amte (welches benannte von Benleradtsche Wittib in ihrer  
an dasselbe unterm 9ten Hornung dieses Jahrs erlassenen Vorstellung, als ihre förmliche  
Gerichtsstelle aufgerufen hat, von der sie den gerichtlichen Abschluß zu erwarten hätte)  
Uns in die dahin geeigneten Gegenstände einzumischen, oder Theil daran zu nehmen.

Bei welchen Umständen der von Benleradtschen Wittib frei stehet, im Fall sie  
eine gegründete Beschwerde gegen gedachten ihren Richter zu haben vermeinet, die Veru-  
fung an Unsre Fürstliche Regierung zu ergreifen. — Welches Wir Denen zc. unverhalten  
und mit zc.

### Ziffer 32.

Auszug Hochfürstlich: Speierischen Hofmarschallamts Commissions-Protokolls  
vom 23ten März 1789.

Wurde producirt und verlesen: Sogenannte abermalige Erklärung der verwit-  
teten Freifrau von Benleradt vom 21ten laufenden Monats.

#### Conclusum.

Da man diese Erklärung mit vielen sowohl Cellissimum, als die angeordnete  
Commission beleidigenden Ausdrücken angefüllt findet; so wäre solche der verwitteten  
Frau von Benleradt cum Extractu hujus rückzugeben, um dieselbe von den vielen  
auffallenden Unarten zu reinigen, sofort in Zukunft die Erklärung, welche dieselbe  
auf den Abschluß vom 11ten lauffenden Monats abzugeben habe, in einem mehr  
anständigen, und der gnädigst niedergesetzten Commission, schuldigen Achtung mehr ange-  
messenen Vortrag, unter sonst zu gewarten habender Abndung, zu befassen, auch  
nicht, wie bisher unrecht geschehen, an das Hochfürstliche Hofmarschallamt  
sondern unmittelbar an diese Commission zu stellen; wobei gedachter Frau Ober-  
marschallin vorläufig und unter dem Bezug auf den Abschluß vom 26ten v. M. unzuver-  
halten wäre: daß die Caution diesselts nicht unter der Bedingung, welche sie in dem §. 5.  
gesetzt, angenommen werden könne, sondern daß dieselbe, falls die Reseration gegen Stel-  
lung der Caution bewirkt würde, zugleich zu erklären habe, um welche Zeit ungefähr die  
zu Bestimmung der Herrschaftlichen Gebühren, erforderliche Inventur vorgenommen  
werden könne.

### Ziffer 33.

Abschrift jener von der Frau von Benleradt gegen die Commissions-Weisung vom  
23ten März 1780. dd. Bruchsal 24. ejusdem an das Hofmarschallamt abge-  
gebenen Erklärung, folgenden Inhalts:

Zum Hofmarschall-Amts Protocoll dahier.

Freifrau von Benferadt erkläret auf das *Conclusum* vom 23ten *hujus*, welches derselben heut diesen Nachmittag durch den Hoflaquai Kretsch so eben insinuiert worden, daß sie in ihrer Erklärung vom 21ten *hujus* nicht das mindeste Anstößige wider Ihre Hochfürstliche Gnaden, und die angebliche Hofmarschallamts Commission fände. Um aber allem auszuweichen, müsse sie die etwaige Gewaltsame Verfügungen mit Vorbehalt ihrer Reichsritterschaftlichen Zuständigkeit erwarten, und allen jenen Abschlüssen finaliter entgegen sehen, welche man jenseits vor gut finde, und bei dem allerhöchsten Reichsrichter zu verantworten getraue, wozu sie sich abberufe, nichts weiters zu erklären wisse, sondern vielmehr alljenes wiederholt haben wolle, was sie in der anheut mit obigem vermeintlichen *Concluso* zurückgekommenen Erklärung vom 21en *hujus* bereits mit gutem Grund gesagt habe.

### Ziffer 34.

Auszug Hochfürstlich: speierischen Hofmarschallamts Commission's Protokolls  
vom 28. März 1789.

Legebatur die Vorstellung der Frau Obermarschallin von Benferadt vom 24. dieses.

#### Conclusum

Da die Freifrau von Benferadt bisher den Kommissions: Abschlüssen, in Stellung der *Provisorie* gefoderten *Caution* und abgefoderten Erklärung, wann mit der *Inventur* bequem fortgefahren werden könne, kein Genügen geleistet hat; So ist nunmehr ohne weiteres zur *Inventur* zu schreiten, und mit solcher am künftigen Freitag den 3. April der Anfang zu machen: welches der Frau von Benferadt mit dem Anhang bekannt unzuverhalten ist, daß man von Kommissions wegen, keiner anderer Berufung, als welche stufenweis Reichs und Lands Verfassungsmäßig, an die competente höhere Landes Instanz gehe, deferiren könne.

### Ziffer 35.

Leztere Antwort der Freifrau von Benferadt auf den Abschluß des sogenannten Hofmarschall Amts: Kommissions Protokolls vom 28ten März 1789.

- §. 1. Die Freifrau von Benferadt widerspricht feierlichst die Vornahm der decretirten *Inventur* so wohl, als jene hiezu schon angefetzte Tagsfahrt mit nochmaliger Abberufung an den Allerhöchsten Reichs Richter, auffer welchem sie *tanquam immediata* in Rücksicht deren — ihr als Erbin *ex alle* strittig gemacht werden wollenden *immunitæten* und Reichsritterschaftlichen Freiheiten keine andere Gerichtsbarkeit anerkennet.
- §. 2. Der am Ende obigen Abschlusses beigesezte Anhang mag nur *mediatos* vel *mediatas* betreffen, und obwohlen die Freifrau von Benferadt der angestellten vermeintlichen Hofmarschallamts Commission den gründlichen Vorwurf machet, — ob sie ohne vorgängige Ruckfrage an die competente höhere Landes Instanz (worunter nach jen, seitigem eigenen Verstand die hiesige hohe Landesregierung gemeint sein mag) so platt  
auf

auf wirkliche Inventur zu dekretiren befugt seie, eines — andern Theils aber an der bestimmten Tagsfahrt eigenmächtig fürgehen zu können verantworten möge? in näheren Betracht die Urtheil des Kaiserl. Reichshofraths

- §. 3. In der Freiherrlich von Hettendorffischen Sache gegen die jenseitige Anmassung offenbar obwaltend, die im Fürstlichen Hochstift Speier vorliegende Beispiele die Gerechtigkeit diesseitiger Grundsätze bestätigen, zu welchen noch zwei ganz neue Fälle von denen ruckgelassenen Wittiben des hiesigen Burgers und Goldschmidts **Sirschmüller**, und des Kammer laquais **Rothhammel** (letzterer war ja unter der Gerichtsbarkeit des Hofmarschall-Amtes gestanden) als offenbare Beweise der Freiheit von Inventur und Caution, abstrahendo von denen obigen Privilegien und Reichsritterschaftlichen Exemptionen angezogen werden; Gleichwie aber
- §. 4. Hochfürstlicher Seits kein einziger Gegenfall einer beschenehen freiwillig — viel weniger zudringlichen Inventarisation nachgewiesen werden kann, so überlasset man es jenseitig alleiniger Ueberdenkung: Ob von Kommissions wegen von der höheren Landes Instanz die erforderliche Verhaltungs Befehle zum Inventarisationsmäßigen Fürschritte nicht zuerst einzuholen wären, um somehr, als weniger man abseiten der Freifrau von Benleradt eine Berufung an eine höhere Landes Gerichtsstelle nehmen, und von den bisherigen Grundsätzen abweichen könne, endlich aber das höchste Commisiorium Sr. Hochfürstl. Gnaden von Vornahme einer Inventur wirklich gar nichts besaget, daher in sofern man es
- §. 5. Auf pure kommissarische Veranlassung bei der nächsten reseration auf Ausübung einer etwaigen Gewalt in puncto Inventarisationis ankommen lassen will, die Sache der Freifrau v. Benleradt bei dem Allerhöchsten Reichs-Richter ganz sicher mehreren Eindruck und obsiegliche Unterstützung findet, womit sie ihre Antwort schliesset, unter dem Beisatz: ob wirklich in den Tagen, wo der Zeitpunkt des größten Geheimnisses von der Vereinigung vorhanden ist, der Freifrau von Benleradt, oder jemand andern die Vornahme eines solchen widersprochenen Inventur-Geschäfts aufgedrungen werden wolle oder möge, und zwar nachdem die Sperrung und Ob-signation ohne Noth 12 ganze Wochen schon andauerte, gegen welchen Ueberdrang, sowohl
- §. 6. Die Freifrau von Benleradt, als wider alle dabei auslaufen mögende Kosten protestiret, und im mindesten nichts sub repetitione priorum den hohen Reichsritterschaftlichen und ihren eigenen damit verbundenen Gerechtsamen weder tacite noch expresse vergeben haben will, inhærendo ihrer weitläufigen Erklärung vom 21ten hujus, welche sie nochmalen ihres ganzen Inhalts wiederholt haben will, und nicht genugsam wiederholen kann. Bruchsal den 31ten März 1789.

### Ziffer 36.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Kommissions Protokolls  
vom 3ten April 1789.

Die verwittibte Frau geheime Rätthin und Obermarschallin Freifrau von Benleradt überschickt unter der Adresse des fürstlichen Hofmarschall-Amtes so rubricirte:

R

„Leß

» Letztere Antwort auf den Abschluß des sogenannten Hofmarschallamts Kommissions Protokolls vom 28ten v. M.

Conclusum

Da der vermeintlichen Berufung an Kaiserliche Majestät und allerhöchst dero Reichs-Hofrath von der gnädigst niedergesetzten Kommission um so weniger deferirt werden kann, als solche gegen die offenbar im Mittel liegende Gesäße per Saltum mit Vorbeigehung der obern Landes-Instanz eingemittelt worden, folglich hier an einer der ersten Erfordernissen zur Berufung an die höchsten Reichs Gerichte, nämlich der *immediatae Judicii a quo* (als welche, und nicht die *Immedietas* eines oder des anderen der streitenden Theilen die Reichsgerichtliche Berufungs Instanz begründet) ein sichtbarer Abmangel erscheint; so ist, da zumal im vorliegenden Exhibito keine weitere neue Gründe angeführt worden, nunmehr ohne weiteres mit der Inventur fortzufahren, und solches der Freifrau von Benferadt per Extractum hujus ohnzuverhalten, mit dem Anfügen, daß, da in der heutigen Tagfahrt, wegen einer einem der Kommissarien vorgefallenen Verhinderung die Entsieglung und Inventur nicht füglich habe vorgenommen werden können, mit derselben am Montag den 6ten l. M. der Anfang werde gemacht werden.

Ziffer 37.

Copia Rescripti Regiminis Spirensis an das Oberamt Kirrweiler dd. Bruchsal den 2ten Octobr. 1775.

Auf derenselben und Eueren in der zwischen Kaspar Schmitt Burger zu Alsterweiler, und der Wittib dessen abgelebten Sohn Gabriel Schmitts alldort obwaltenden Erbschaft und Theilungs Strittigkeits Sache unterm 2ten v. M. erstatteten Bericht verordnen Wir hiemit: daß, soviel den hiebei in Frage kommenden Anspruch der Zuchthaus Gasse betrifft, nach Vorschrift des in gedachtem Bericht angezogenen Circular Rescripts vom 12ten Aug. 1756. in diesem dahin einschlägigen Fall lediglich zu verfahren, und sich hiernach zu verhalten seye; mit dem Anhang jedoch, daß, wann bemelte Wittib zur anderen Ehe schreiten würde, alsdann die von ihrem abgelebten Ehemann ex dispositione reciproca ihr anerfallene mo- und immobilar Erbschaft eidlich zu taxiren und unter einer besondern Rubric dem Inventario einzuverleiben wäre.

Ziffer 38.

Auszug Hochfürstl. speierischen Kabinetts Protokolls ddo Bruchsal den 31ten März 1773.

§. 2.

Des jüngst verstorbenen Hofkutschers Weistruckgelassene Wittib Kristina in humma Supplica bittet demüthigst um gdgsten Nachlaß des ab dem, von ihrem verstorbenen Ehemann vermacht bekommenen Vermögen in die Ausspendungs Kasse zu zahlen schuldigen

Dea

*Detraetus ad 2. p. 100.* oder um Abwendung der kostspieligen Inventur, angesehen das Vermögen sehr geringe seie, dennoch aber abgeschätzt werden müsse.

*Resolutio.*

Abgeschlagen & hinc remittatur productum an das Oberstaatsmeisterei Amt um die Supplicantin hiernach zu verbescheiden.

**Ziffer 39.**

**Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Commissions-Protokolls**  
dd. Bruchsal den 6ten April 1789.

Nachdem in Verfolg des Abschlusses vom 3ten fließenden Monats die Seitwärts benannte sich zu der verwittibten Frau geheimen Rätthin und Obermarschallin Freifrau von Benleradt in derselben Wohnbehauung verfügt haben, um die von ihr mehrmalen nachgesuchte Reserâtion vorzunehmen, um demnächst zur Inventur zu schreiten; so liese gedachte Freifrau von Benleradt durch den gegenwärtigen von ihr requirirten Comitem palatinum Hrn. Schwobentha in Gegenwart der 2. Instruments Zeugen Hrn. Nepomuc Fesul Ritterstifts Actuarius, und Hrn. Johann Adam Klein Juris practicus zu Protokoll erklären; — daß Sie die Entsieglung nach welcher sie solang gesesetzet und schon 13. Wochen darauf gewartet, annehme. Anlangend die Inventarisation, protestirte sie wider dieselbe feierlichst, behielte sich alle Reichsritterschaftliche Rechtszuständigkeiten, Freiheiten und Immunitæten ausdrücklich bevor, und in sofern wider alles Verhoffen und Vermuthen dereinst das Reichshofrâthliche Urtheil wider Hochsie dahin ausfallen sollte, die angemaste lachende Erbschafts Gebühr zu entrichten; so wüste Sie sich von selbst zu bescheiden, daß Sie bei adelicher Treue und Glauben, und auch bei ihrem Gewissen alles getreulich angeben müste, was zur gegenwärtigen Verlassenschaft gehöret; bei solchen Umständen hofe sie also vor der Hand mit der Inventur nicht belästiget zu werden.

Hierauf wurde zur Entsieglung und Inventur mit Vorbehalt sämtlicher Rechte geschritten; bei welcher Namens gemelter Freifrau Hr. Comes Palatinus Schwobentha sodann die beiden Zeugen gegenwärtig waren. — Als man nun den in dem Schlafzimmer befindlichen obsignirten Kasten, und zwar desselben oberen Aufsatz reseriret, und der Frau von Benleradt den Schlüssel zu solchen abgefodert hatte, verweigerte dieselbe solchen herauszugeben, mit der Erklärung, daß sie in keine Inventur einwilligen, und in dieser Absicht keinen Schlüssel hergeben könne; Sie müste also überlassen, ob in diesem Falle thätlich zu Werke gegangen werden wollte, wogegen sie sich abermal verwahrte, auch die Gefahr jener Stelle vor wie nach, wenn besiegelt bleiben sollte, pur überlassende perendo Extractum.

Worauf, da die Freifrau von Benleradt sich immer weigerte, die Schlüssel herzugeben, einweilen das Hofmarschallamtliche Siegel auf den entsiegelten Aufsatz wieder gedruckt, vorhero aber gedachter Freifrau die Herausgab sämtlichen in diesem Aufsatz und

der darunter befindlichen Commode vorräthigen Geldes und Kapitalbriefen, Pretiosen, auch sonstigen Litteralien gegen eine beeden Theilen unschädliche Specification erboten wurde, damit hiedurch die Nachtheile und Aufenthalt, welche durch fernere Belassung der Sperre allenfalls veranlaßt würden, vollkommen gehoben werden, als welche unter diesem offert nicht als eine notwendige Folge der Sperr, sondern, als der jenseitigen Weigerung der Annahm der provisorisch erbotenen Entsieglung und Herausgabe anzusehen sei.

### Ziffer 40.

#### N a c h r i c h t

An das Hochfürstlich Speierische Hochlöbliche Hofmarschallamt dahier über die Einleitung des Mandats-Gesuches von der hohen Reichsritterschaft am Niederrhein zu Koblenz, und hierauf sich bestgründender Verwahr wider die Vornahme der jenseits angedeuteten Inventur.

- §. 1. Die Freifrau von Benseradt erhielt so eben mit der heutigen Abendpost von der hohen Reichsritterschaft am Niederrhein die ganz tröstliche Nachricht idto Koblenz vom 28ten März über die schleunige Einleitung des Mandats Gesuches bey Allerhöchst Kaiserl. Majestät, aus welchem also der Ungrund einer jenseits pro immediatis angemutet werden wollenden Berufung an eine höhere Landesinstanz zu entnehmen, und die jenseitige — im gestrigen Kommissionalprotokoll angeführte Ursachen, mit jenem nicht übereinstimmen; was
- §. 2. die ganze — des allgemeinen Staatsrechtskundige Welt als eine Wahrheit mit durchgängigen — der Reichsverfassung gemäßen Beifall behauptet, daß nämlich die Befugnis der Einleitung solcher Mandats processen gegen die harten Anfälle, Zudringlichkeiten, Sperrung und zwölf Wochen andauernde Oblignatur nach Ableben des seel. Freiherrn von Benseradt als Reichsritterschaftlichen Mitgliedes eben so ohngezweifelt angesehen wird, als der Allerhöchste Reichsrichter im ähnlichen Freiherrlich von Hetttersdorffischen Falle solche allgemeine Meinung gleichsam autorisirt und zum Glanz und mehrerer Erhebung des Reichs Adels bevestiget habe.
- §. 3. Die hohe Reichsritterschaft am Niederrhein wird die Beschwerungsvolle Lage der Freyfrau von Benseradt sicher nicht so geschwind beherzigt, und mit Einleitung obigen begründeten Rechtsmitteln nicht schon fúrggegangen seyn, in sofern Hochselbe an der glücklichen Ausführung nur den mindesten Anstand genommen haben würde; Daher
- §. 4. macht man von der Einleitung quæst, zu dem Ende und mit abermalig angehängtem Verwahr die offenherzige Anzeige, und überläßt sich pur einer gewaltsamen Verhängniß, wenn man auch ohngeachtet dieser Anzeige von der perhorrescirten Commission auf Montag den 6ten huj. mit der Inventur nach der Entsieglung fúrfahren wolte, welche letztere frey und ohnbedinget immer mit weit mehrerem Recht und Vorzug, als von gemeinen Bauers; und andern Wittwen (denen solche sogleich in ähnlichen Fällen nach den 3. tägigen Exequien von dem Hofmarschall Amt selbst gestattet worden) — verlangt — gegen die Inventur aber ohnähufhörlich protestirt wird, auch nicht genugsam protestirt werden kann.

§. 5.

§. 5. Wenn auch jenseits diese Anzeige nicht als eine wirkliche *Litispandez* an der Allerhöchst Kaiserl. Gerichtsstelle gehalten werden wolle, wofür man es Diesorts auch nicht angibt, so mag solche doch die Wirkung einer quasi Litispandez in sich enthalten, nebst dem weiteren diesseitigen aufrichtigen Ohnverhalten, wie jener — wider eine adeliche Wittib ausgeübte Drang, vorgenommen werden wollende Inventur in der weiten und nahen Welt unglaublich und im Executions Fall äußerst beleidigend angesehen wird. Bruchsal den 4ten April 1789. Ch. Freifrau v. Benferadt.

### Ziffer 41.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Commissions Protokolls  
ddto Bruchsal den 7ten April 1789.

Reproducebatur das gestern in der von Benferadtschen Reserations und Inventur Sache abgehaltene Protocoll.

#### Conclusum.

Der verwittibten Frau Obermarschallin Freifrau von Benferadt wäre per *Extractum hujus* unzuverhalten: durch die unerwartete Hindernisse, welche sie die Freifrau der fürstlichen Commission in Weeg gelegt, die verordnungsmäßige Inventur ja sogar die provisorisch angebotene Entsieglung und Specification des versiegelten Kommod und Aufsahes mit deren Inhalt vorzunehmen, hätte man sich zwar von Seiten der Commission aufgefordert gesehen, die in Händen habende Mittel um zur Inventur zu gelangen, zu ergreifen.

Allein, so wie von Anfang des gegenwärtigen Geschäftes bis anjeho Commissio ihrer Seits gegen die Frau Obermarschallin die möglichste Nachgiebigkeit beobachtet, und die gelindeste Weege einzuschlagen getrachtet hätte; so wolle man auch diesmal in Fortsetzung dieses Managements von der Befugnis einer selbst unter ihrer Widersetzlichkeit vorzunehmenden Inventur abstrahiren, sohin die ganze wiewohl nach dem gemeinen Ruf beträchtlichere Verlassenschaft ihres Herrn Ehegemahls per *averlum* auf 50000 fl. sohin die davon zu zahlende lachende Erben Gebühr auf **Ein tausend Gulden** bestimmen, wobei gleichwolen es sich von selbst versteht, daß im Falle die angesehete Summe Ihr im Verhältnis des ansehnlichen Vermögens ihres seel. Herrn Ehegemahls zu hoch scheinen sollte, derselben frei stehe, durch eine ordentliche Inventur die Verringerung derselben nach dem Maaßstab der Verordnung ad 2. pro Cento zu erwirken. Solchemnach werde nunmehr der Freifrau von Benferadt die Befugniß ertheilt, die angelegte Hofmarschallamtliche Insiegel selbst abzunehmen, maßen hiemit *authoritate Commissionis* die Sperr gehoben, und die Verlassenschaft als referirt erkläret wird. Man gewärtige von ihr der Freifrau, die Erklärung, um welche Zeit ungefähr sie die angesehete tausend Gulden zur milden Stiftungs Oberverwaltungs Kasse bezahlen, als auch die von dem ersten Ziel der ihrem Herrn Schwager vermachten dreitausend Gulden, fällige Abzugs und Land fundi Gelder errichten wolle.

Schlüßlich müsse man der Freifrau von Benferadt, welche in ein oder andern ihrer jüngeren Exhibitorum von einer Abberufung an die Höchste Reichsgerichte Meldung gethan, nochmal erinnern, daß, da die Commission Höchstdenselben ohne Mittel nicht

unterworfen sei, da sogar die Frau von Benseradt das Hofmarschallamt, welches in Justiz Sachen unter der fürstlichen Regierung stehet, als ihre ordentliche Gerichts-Stelle anerkannt habe, mithin auch die in die Stelle des Marschall-Amtes getretene Kommission als solche anerkennen müsse, daß aus diesem Grunde die Berufung von letzterer an fürstliche Regierung eben so gehe, wie ein allenfalliges Mandats-Gesuch gegen die mittelbare Kommission bei derselben eingeleitet werden müsse.

Ziffer 42.

**Verwarliche Antwort der Freifrau von Benseradt auf das vermeintliche  
Conclusum vom 7ten April 1789.**

- 1mo Niemalen und in keinem Exhibito noch Erklärung haben sich die Freifrau von Benseradt jemalen soweit geäußert, daß sie das Hofmarschall-Amte in gegenwärtiger Sache, als ihre ordentliche Gerichtsstelle anerkannt, sondern von demselben, weil solches die Obfignatur nach dem Ableben ihres seel. Herrn Gemahls vorgenommen hat, die relevation mit Recht begehret habe, folglich
- 2do An eine Berufung in der Hauptsache an eine höhere Landes Instanz eben so wenig gedacht, als durch das jenseitige Hochfürstliche Kommissorium die Hrn. Commissarii platz mit ihren nötigen Anfragen sowohl, als mit Einschickung ihrer Protokollen an Ihre Hochfürstliche Gnaden, als höchsten Committenten angewiesen, von Hochfürstlicher Regierung aber wohin man jenseis in den letzteren vermeintlichen kommissional Abschlüssen die Freifrau von Benseradt aber vergebens verweisen wolle, während allen wechselseitigen schriftlichen Handlungen nicht mit einer Sylbe erwähnt worden.
- 3tio Die Hauptsache aber betreffend, so viel die Abschätzung der Erbschaft ad 50000 fl. und hiernach regulirte lachende Erbschafts-Gebühr angehet, könne die Freifrau von Benseradt sich in gar nichts einlassen, sondern begehrt vor — wie nach die freie unbedingte Entseglung, könne sofort keineswegs und werde auch nicht das Hofmarschallamtliche Siegel hinwegnehmen; maßen die Freifrau von Benseradt ihr Recht sich nicht um eine gewisse Summe Gelds, so wenig es auch sein mag, erkaufen will, sondern um Schüzung Reichs-Ritterschaftlicher Freiheiten und Immunitäten zu thun wäre, welche bisher durch eine so lange Sperrung gekränkelt worden, und um deren Vindicirung die hohe Reichsritterschaft am Niederrhein bereits das Mandats Gesuch bei Allerhöchst. Kaiserlicher Majestät selbst eingeleitet hat, dessen Ausgang die Freifrau v. Benseradt nun entgegen sehen will, bestehend auf ihren zum kommissional Protokoll vom 6ten dieses abgegebenen standhaften Gesinnungen, und weiters auf besondern Befehl der Freifrau von Benseradt durch den Comitum Palatinum Schwobentha sowohl, als Instruments Zeugen aus dessen Protokoll gefertigten Auszug, und dem Hofmarschall-Amte zugeschikt unter dem freiadelichen von Benseradtischen Inseigel. Bruchsal den 8ten April 1789.

Ziffer

## Ziffer 43.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Kommissions Protokolls  
ddto Bruchsal den 16ten April 1789.

Präsentatur die übergebene so rubrizirte verwarliche Antwort der Freifrau  
von Benleradt auf das vermeintliche Kommissional Conclufum vom 7ten April. 1789.

## Conclufum.

Obwohlen, da nach dem letzten Kommissions Abschluß wegen der Widersetzlichkeit der Freifrau von Benleradt in Vorangehenlassung der Inventur ein im Verhältniß der ansehnlichen Erbschaft sehr mäßiges quantum per averfum regulirt, und deswegen die ehemals vorgenommene Obsignation dergestalt aufgehoben worden, daß gedachter Freifrau zu Abnahme der Sigillen freie Hand belassen worden ist, folglich die Abnahm oder Belassung der Siegel lediglich in der Willkühr der Freifrau von Benleradt beruhet, mithin alle etwaige Folgen einzig auf ihre Rechnung laufen; so ist dennoch zu allem Ueberfluß, und zu Beweisung allmöglicher Commiffarischen Nachgiebigkeit gegen die auch noch so ungegründete Bedenklichkeiten actuario Stahl hiemit der Auftrag ertheilt, die angelegte Siegel ohne weiters abzunehmen.

Uebrigens, und da ermelte Freifrau in ihrem jüngeren Exhibito erklärt hat, wie sie das Quantum per averfum nicht einmal abtragen wolle, folglich hiedurch veranlaßt hat, das Commiffio wegen einer Frist zu derselben Abtragung nichts beschließen könne; So wäre derselben zu erklären, wie man sich nunmehr in dem Fall sehe, von ihren im Hochstift habenden Ausständen die eröffnete Summe einzutreiben.

## Ziffer 44.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Kommissions Protokolls  
ddto Bruchsal den 16ten April 1789.

Indem um die herrschaftliche Gebühren von der Benleradtschen Verlassenschaft heizutreiben, das bequemste Mittel sein wird, dieselbe von den zur Masse gehörigen Ausständen im Hochstift zu erheben; so wäre pro

## Conclufo

Das hiesige Vicedom Amt zu ersuchen, ad Commissionem gelangen zu lassen, welche Kapitalien die von Benleradtsche Masse in den Ortschaften des Vicedom Amts ausstehen habe.

## Ziffer 45.

Abschrift Vorstellung der Freifrau von Benleradt an das Hofmarschallamt  
dahier, dd. Bruchsal den 18ten April 1789.

Der Hr. Actuarius Stahl hat zwar jene ihm aufgetragene Reseration heut frühe gegen 10. Uhr vorgenommen; da aber der kommissional Abschluß vom 16ten hujus ganz deutlich mir zu erkennen giebt, daß man von meinen im Fürstlichen Hochstift habenden Ausständen die anmaßliche 1000 fl. lachender Erbengebühr selbst einzutreiben beschlossen sei; so muß gegen solche Landesherrliche fortdaurende widrige Vorkehr nicht nur meine

Protestazion einlegen, sondern meine letztere besondere Abberufung auf die bekannte Kodizillar Vorschrift wiederholen, gemäß welcher die drei tausend Gulden Legat:Gelder mir (wie schon öfters in meinen Handlungen erwähnt worden) als Eigenthum zugefallen sind.

In der Hauptsache aber selbst verwahre mich gleichfalls in Betreffe jener durch die erklärte Eintreibung — gekränkten Reichs-Ritterschaftlichen Vorzügen und Freiheiten, bis und dann die Allerhöchst: Kaiserliche Entscheidung auf das Mandats Gesuch erfolgt ist, welches die hohe Reichs Ritterschaft eingeleitet hat; — Da nun Hochselbe von mir über allen bisherigen Vorgang benachrichtiget worden; so ist auch die heutige Reseration dahin nach meiner Schuldigkeit angezeigt worden, womit ich zc.

**Ziffer 46.**

**Auszug aus dem Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Commissions-  
Protokolls ddto Bruchsal den 24ten April. 1789.**

**Legebatur Exhibitum der Freifrau von Benseradt vom 18ten April. 1789.**

**Conclusum**

Ponatur ad acta und wäre nach dem Abschluß ad §. 2. Prot. vom 16. hujus in der Hauptsache fortzufahren. Uebrigens aber in Consequentiam anteriorum der Freifrau v. Benseradt p. Extractum hujus wiederholter zu erkennen zu geben, daß die Beschwerden, welche sie gegen diese Commissions Verfügungen zu führen sich etwa befugt halten mögte, keinesweegs schon dermalen an eines der höchsten Reichs Gerichten, sondern vielmehr noch vor der Hand an die höhere Stellen in diesem fürstlichen Hochstift, Reichs: und Landes-Constitutions:mäßig geeignet sein.

